Enc.
18(9,1.2

Enc. 18 (9, 1/2
Bibliothek
<36615346340012
  <36615346340012 Bayer. Staatsbibliothek

Der
Staatsmann,
oder
Compendiöse Bibliothek
des
Wissenswürdigsten
aus
dem Gebiete der Staatslehre und Staatskunde.

Heft I. und II.

Ladenpreis 12 ggl.

Eisenach und Halle,
bey Johann Jacob Gebauer,
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung
über Begriff und Theile der Staatswissenschaft.

1. Bedürfniß ist der erste Grund der Geselligkeit. Ohne sie können viele Bedürfnisse des Menschen gar nicht, andre nur schlecht erreicht werden. Je mehr sich Menschen zu einander gesellen, je größer die vereinigte Gesellschaft wird; desto größer wird die vereinte Kraft, deren Wirkungen allen einzelnen wieder zu gute kommen können, desto mehr kann für die Bedürfnisse des einzelnen Menschen geleistet werden.

Daher übergiebt die Natur den hülflosen Menschen der Familie, der ersten und einfachsten aller Gesellschaften.

2. Doch nur gemeinsame, wechselseitige Bedürfnisse machen eine gesellschaftliche Vereinigung nothwendig; solche, a) deren Befriedigung mehrere, alle so viel ihrer sind, durchaus nöthig haben, wenn sie, als einzelne, ihre Bestimmung als Mensch erreichen sollen; solche, b) welche nur die Vereinigung mehrerer, aller so viel ihrer sind, befriedigen kann.

3. Das nothwendigste und erste Bedürfniß dieser Art ist:

> möglichst sichre und ungestörte Existenz zur ruhigen Erreichung der Menschen-Bestimmung.

4. Sobald sich mehrere Familienhäupter zur Erreichung dieses Zwecks wechselseitig verbanden, entstand ein neuer gesellschaftlicher Verein, der bürgerliche, oder die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglieder Bürger hießen.

5. Erweiterte sich die bürgerliche Gesellschaft — bestimmte sie die Art genauer, auf welche jener Zweck erreicht werden sollte, und beschränkte sie selbst (oder ward sie beschränkt) den Wirkungs-Kreis, in welcher jener Zweck auf dieselbe Art erreicht werden sollte, so entstand daraus ein Staat.

6. Ein

6. Ein Staat ist also 1) eine große Gesellschaft von Bürgern, 2) auf einen großen, aber bestimmten Wirkungsplatz eingeschränkt, 3) innerhalb welchem möglichst ruhig und sicher zu existiren, 4) eine bestimmte Einrichtung getroffen, 5) welche nur durch den vereinigten Beytrag aller bestehen kann, aber auch 6) den Bedürfnissen aller in Rücksicht jenes Zwecks zu gute kommt.

7. Es können mehrere Staaten neben einander bestehen. Es kann größere und kleinere geben. Es kann ein Staat untergehen. Ein andrer kann durch Vereinigung mit den Trümmern des untergegangenen vergrößert werden. Es können Theile eines Staates abgerissen, einem andern incorporirt werden. Der erstere wird alsdann kleiner.

8. Nothwendig müssen in jedem Staate Handhaber seiner Einrichtungen (S. 6. 4.) vorhanden seyn. Sie bilden das Regiment oder die Regierung eines Staats. Diese Regierenden erhalten durch die entweder alt bestehende oder neu beliebte Einrichtung die Gränzen ihrer Rechte und Pflichten gegen die sämmtlichen Bürger vorgezeichnet. Eben so erhalten dadurch die Bürger ihre zu beobachtende Pflichten gegen die Regierung auferlegt; aber auch zugleich diejenigen Rechte zugesichert, welche die Regierung nicht verletzen darf.

9. Die Regierung kann auf sehr verschiedene Weise eingerichtet seyn, der Zahl nach aus 1, 2, mehreren, vielen Personen — dem äußern Character nach aus reichen, vornehmen, armen, unbemittelten — dem innern Character nach aus guten, bösen, einfältigen, (wo denn freylich auch eine einfältige Regierung mit allen ihren Folgen eintreten wird) und weisen Personen bestehen. Die nöthige Gewalt zur Handhabung der bürgerlichen Einrichtungen kann beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt seyn. Das Regierungspersonale kann das Ruder nur eine bestimmte Zeit oder lebenslänglich behalten. Es kann gewählt werden; es kann forterben.

10. Den wichtigen allgemeinen Staatszweck durch die kürzesten, sichersten und besten Mittel zu erreichen, wird die Beschäfftigung und das Studium der Regierung ausmachen.

11. Den Inbegriff aller geordneten Kenntnisse vom Staate, seinem Zwecke und den Mitteln letztern zu erreichen, nennen wir die Staatswissenschaft.

12. Einen Theil dieser Kenntnisse liefern wirkliche Data, Erfahrungen und Beobachtungen bestehender oder bestandner Staaten, oder die Staatskunde. Lehrt uns diese den gegenwärtigen Zustand eines Staats, so heißt sie Statistik. Lehrt sie uns seine vorherigen Zustände vom ersten Entstehen an im Zusam-

sammenhange, so heißt sie Staatsgeschichte *), wohin auch noch Biographien merkwürdiger Staatsmänner und Regenten zu rechnen sind.

13. Den andern Theil dieser Kenntnisse liefern Principien und ihre tiefgedachte Verkettung zu brauchbaren Resultaten, oder die Staatslehre.

14. Die Staatslehre theilt sich in 4 Hauptzweige:

A. Metapolitik. Diese beschäfftigt sich mit allen denjenigen Begriffen, wodurch erst die Vorstellung von einem Staate möglich und begründet wird.

B. Das allgemeine Staatsrecht. Dieses lehrt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Regierung und Bürger gegeneinander aus Grundsätzen, ohne Rücksicht auf besondre Staaten.

C. Staatsverfassungslehre. Sie unterrichtet von den verschiednen möglichen Arten der Regierung, von den Vorzügen und Nachtheilen der einen vor der andern.

D. Politik oder Staatsverwaltungslehre. Sie belehrt uns von den Zwecken und Geschäfften, welche jeder Regierung obliegen, von den verschiednen Ordnungen, nach denen sie betrieben,

*) Von hier an meistens, doch mit einigen Veränderungen, nach Schlözers allgemeinem Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793. S. 1-28.

von den verschiednen Mitteln, mit denen sie ausgeführt werden können, und von den Vorzügen und Nachtheilen der einen und der andern. Staatskunst würde die Geschicklichkeit seyn, eine fertige und zweckmäßige Anwendung von den allgemeinen Resultaten der Staatsverwaltungslehre auf besondre Fälle in wirklichen Staaten zu machen.

15. Die Staatsverwaltungslehre theilt sich wieder in 2 Hauptzweige, deren einer die Zwecke, der andre die Mittel des Staatsmanns zum Gegenstande hat.

16. Der unmittelbare und nächste Zweck ist nach dem oben gegebnen Begriff: Sicherheit und Erhaltung einer ruhigen Existenz. Da aber die Existenz eines Bürgers um so sichrer und ruhiger seyn wird, je besser und glücklicher seine geistige und physische Lage ist; so wird die Verbesserung des Zustandes der Bürger ein zweyter mittelbarer Hauptzweck der Staatsverwaltung.

17. In Rücksicht des ersten Hauptzwecks kann die sichre Existenz eines Bürgers gestört werden durch

a) einzelne Bürger desselben oder eines andern Staates.

b) Durch Gewaltthätigkeiten eines fremden Staats.

c) Durch Naturwirkungen im Großen.

Die

Die Justiz-Politik lehrt die besten Grundsätze und Mittel, die Störungen sub a). zu hemmen oder ihnen zuvorzukommen. Ein gleiches lehrt die Kriegs-Politik gegen b), und die Natur-Polizey gegen c).

18. In Rücksicht des zweyten Hauptzwecks kann der Zustand der Bürger verbessert werden:

a) durch Reichthum mittelst aller Arten von Erwerbsfleiß oder Industrie. Die Industrie-Politik lehrt die hierhergehörigen Grundsätze und Mittel. Vornehmlich kann dieser Erwerb durch 3 Hauptmittel geschehen, durch

aa) Landbau. Die hierhergehörigen Grundsätze und Mittel lehrt die Oekonomie-Politik.

bb) Bearbeitung der Naturproducte. Die hierhergehörigen Grundsätze und Mittel lehrt die Manufactur-Politik.

cc) Handel. Die hierhergehörigen Grundsätze und Mittel lehrt die Handels-Politik.

b) Durch eine größere Menschenzahl (wenn anders ihre Erhaltung zuvor gesichert ist), insofern dadurch die Kraft des Staats vergrößert wird. Die Bevölkerungslehre stellt die hierhergehörigen Grundsätze und Mittel auf.

c) Durch Aufklärung der Bürger über alle Gegenstände, welche von wichtigem und all-

gemeinem Einfluß auf die Erhaltung der Existenz und auf die Verbesserung des Zustandes sind. Grundsätze und Mittel hierzu lehrt die Aufklärungspolitik. Diese hat so viele Nebenzweige, als es Gegenstände dieser Aufklärung giebt. Daher z. B. eine Religions-, Gesundheits-Politik ꝛc.

d) Durch günstige Verhältnisse mit auswärtigen Staaten — Auswärtige Politik.

e) Durch Veranstaltung allgemeiner Bequemlichkeiten und solcher Einrichtungen, mittelst welcher der Bürger seine Geschäffte leichter verrichten und seines Daseyns froher werden könne. — Grundsätze und Mittel lehrt die Polizeywissenschaft.

19. In Rücksicht der Mittel (N. 15.) stehen dem Staate hauptsächlich 4 zu Gebote, welche die anwendbarsten zu seyn scheinen.

a) Gesetze. Sie erfordern eine richtige Theorie der Gesetzgebung.

b) Belohnungen und Strafen. Erfordern gleichfalls ihre Theorie.

c) Beamte. Ihre Wahl, Pflichten und Geschäffte ꝛc. lehrt die Beamtenlehre.

d) Einkünfte und Ausgaben. Ihre Ausmittelung, Hebung, Anwendung ꝛc. lehrt die Finanzwissenschaft.

20. Tabelle zur leichtern Uebersicht der gesammten Theile der Staatswissenschaft.

Sie theilt sich in

A. Staatslehre.

I. Metapolitik. II. Staatsrecht. III. Staatsverfassungslehre. IV. Staatsverwaltungslehre.

B. Staatskunde.

I. Staatsgeschichte. II. Statistik.

A. Hat zu Zwecken

I. Sicherheit und Erhaltung der Bürger

- a) gegen andre Bürger, I. Justizpolitik.
- b) gegen Staaten, II. Kriegspolitik.
- c) gegen Naturplagen, III. Naturpolizey.

II. Verbesserung ihres Zustandes

- a) durch Industrie. IV. Industriepolitik.
  - aa) im Landbau - Oekonomie-
  - bb) in Künsten - Manufactur-
  - cc) im Handel - Handels-
  - } Politik.
- b) durch größere Menschenzahl. V. Bevölkerungslehre.
- c) durch Aufklärung. VI. Aufklärungspolitik.
  - 1. Gesundheits-
  - 2. Religions-
  - 3. Erziehungs-
  - } Politik.
- d) durch gute Staatenverhältnisse. VII. Auswärtige Politik.
- e) durch allgemeine Bequemlichkeiten. VIII. Polizeywissenschaft.

B. Braucht als Mittel

I. Gesetze. II. Belohnungen und Strafen.

III. Beamte. | Beamtenlehre.

IV. Einkünfte und Ausgaben des Staats. Finanzwissenschaft.

Nach vorstehenden Rubriken nun alle auf die Staatswissenschaften Bezug habende Begriffe und Aufklärungen, so wie sie in neuern, von 1788. an erschienenen Schriften aller Art vorkommen, in kurzen, jedoch deutlichen, bündigen und vollständigen Auszügen zu ordnen, ist die Bestimmung dieser IXten Abtheilung der Compendiösen Bibliothek. Zu noch leichterer Uebersicht soll jedem Bande von 8 Heften, außer den vollständigen Registern, allezeit noch eine systematische Uebersicht der in ihm enthaltenen Materialien angehängt werden. — So wie nun Auszüge, wie in der ganzen Bibliothek, also auch in dieser Abtheilung derselben, immer der Hauptinhalt seyn werden; so sollen doch auch mitunter aufgenommen werden:

1) Originalaufsätze, wenn sie wichtig und kurz,
2) Correspondenznachrichten, wenn sie neu und interessant sind, vor allen aber
3) berichtigende und erweiternde Zusätze und Verbesserungen von theilnehmenden, aufmerksamen, sachkundigen Lesern, die mit größtem Danke annehmen wird der Herausgeber

Im Jan. 1797.

Andre,
Vorsteher einer Erziehungsfamilie
zu Eisenach.

A. Staatslehre.

I. Metapolitik.

1. Ursprung und Zweck der bürgerlichen Gesellschaften, Regierungen und Staaten überhaupt *).

1. Der Mensch sah ein, daß er durch sich allein nie so viel Glückseligkeit erlangen würde, als zu der er sich fähig fühlte. Um minder gefahrvoll, ruhiger und angenehmer zu leben, bedurfte er des Beystandes seines Nebenmenschen. So entstanden denn die verschiednen bürgerlichen Gesellschaften, deren Zweck allezeit derselbe bleibt, welche aber in Form und Wahl ihrer Mittel abweichen. (S. 1.)

2. Die

*) Betrachtungen über Staatenwohl und Völkerglück. Nach dem Italiänischen mit Abänderungen und Zusätzen. 1792.

2. Die beste Regierung, ihre Form sey welche sie wolle, ist diejenige, in welcher die Bürger glücklich sind, und die vorzüglichsten Mittel solche, durch welche man diesen Endzweck nicht verfehlt. (S. 3.)

3. Der Zweck, zu dem sich die Menschen jeder Regierungsform unterworfen haben, ist das allgemeine Beste, verbunden mit dem Wohle eines jeden Bürgers insbesondre. Also muß die Regierung sorgen, daß Alle sowohl, als ein Jeder insbesondre, die Freyheit und das Vermögen behalten, ihre Bedürfnisse und rechtmäßigen Wünsche zu befriedigen; daß, wie sich diese mehren, auch ihre Befriedigung erleichtert werde; sonst hätte der Naturmensch einen beklagenswerthen Tausch mit seinem Bürgerstand getroffen.

4. Stiegen aber die Bedürfnisse so hoch, daß die Befriedigung ihnen nicht mehr das Gleichgewicht halten könnte, so müßten jene entweder durch Sittenverbesserung und Läuterung der Regierungsgrundsätze wieder eingeschränkt werden, oder die Staatsmaschine würde (wie in Judäa, Athen und Rom) ihrem Untergange entgegeneilen.

5. Ist dies Gleichgewicht auch nicht völlig herzustellen, so muß man sich ihm doch möglichst nähern. Die Grade dieser größern oder mindern Annäherung sind der Thermometer vom Glück oder Elend der Nationen. (S. 4.)

6. Die Spartaner waren das einzige Volk, welches mittelst Erschaffung ganz neuer Sitten und völliger Umschmelzung ihres vorigen Characters, die Bedürfnisse in einem so hohen Grade einschränkte, daß es ihm nie am Vermögen gebrach, sie zu befriedigen.

7. Fast

7. Fast alle Nationen sannen bis jetzt, ohne auf Einschränkung ihrer Bedürfnisse zu denken, nur auf Mittel, sie zu erleichtern, zu befriedigen, zu vervielfältigen. Für alle diese müssen, wenn sie nicht höchst unglücklich werden sollen, die Befriedigungswege möglichst vervielfältigt werden. Und auf diesen Zweck zielen auch alle Mittel, deren sich die heutigen Staaten bedienen. (S. 5.)

L—a.

IV. Staatsverwaltungslehre.

A. II. Kriegspolitik.

1. Ursachen und Folgen des Kriegs, nebst einigen Aussichten in die Zukunft *).

1. Ursachen.

a) Die Begierde eines Volks, ein rauhes Clima gegen milderes, und einen unbequemen Wohnort gegen einen bequemern zu vertauschen. Dies fand besonders in ältern Zeiten statt. Daher z. B. die Völkerwanderungen. (S. 475.)

b) Die Concurrenz nachbarlicher Völker, sich gewisse Lebensbedürfnisse oder andere Vortheile zu verschaffen. Z. B. Englands und Frankreichs Rivalität

*) Neue Litteratur und Völkerkunde, 2ter Jahrgang, 2ter Band. Nr. XII. December, 1788. Dessau und Leipzig, bey G. J. Göschen. S. 472.

lität wegen der Fischereyen bey Terre - neuve. (S. 476.)

c) Die Wildheit ganz roher Völker, die, weil sie wenig oder keine Begriffe von Mäßigung und Billigkeit haben, leicht gereizt werden, weil sie ganz sinnlich sind, blos ihren Trieben folgen, und oft geringfügige Beleidigungen grausam rächen. Die jüdische Geschichte giebt Beyspiele!

d) Dumme Leichtgläubigkeit, und ein blinder Aberglaube am Gängelbande despotischer Hierarchie. Man denke an die Kreuzzüge!

e) Fehlerhafte Staatsverfassung, und üble Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Hierin liegt oft der Keim, bald zu bürgerlichen Unruhen, bald zu Kriegen mit Auswärtigen. Beyspiele liefern Englands Kampf mit seinen Colonien und die pohlnischen Unruhen.

f) Ruhm-, Hab- und Eifersucht der Souveraine. Beyspiele überall! (S. 478.)

2. Nachtheilige Folgen des Kriegs.

a) Entvölkerung des Staats. (S. 479.)

b) Länderverwüstung, und das damit verbundene Menschenelend. (S. 480.)

c) Verschlimmerung der Moralität, besonders bey jedem längern Kriege. Die Geschichte aller Zeiten bestätigt dies.

d) Eine drückende Schuldenlast. (S. 482.)

3. Gute Folgen des Kriegs.

a) Reiben der Kräfte ist zuweilen wohlthätig und heilsam. Eine Nation, die alle Fehden scheut, ist eine schwache Nation. (Zusatz: Wie selten war es aber, besonders in neuern Zeiten, die Nation, welche Fehden suchte oder scheute? A.) Nur im ent-

gegen

gegengesetzten Fall kann sie bedeutend und ihren Nachbarn furchtbar werden, und ein glückliches Gefühl ihrer Selbstständigkeit und innern Stärke erlangen. (Zusatz: Ist innere Energie, die Folge einer trefflichen Verfassung, da, so wird dies Gefühl von selbst erwachen, und die Achtung von außen gesichert werden. A.) Und hat sie mit Erfolg gegen ihre Feinde gekämpft, so wird sie durch die gewonnene Achtung bey andern Mächten ihre politische Wichtigkeit vergrößert, sich nicht so leicht beunruhigt sehen, und die Früchte des Friedens desto länger genießen können. (S. 483.) (Zusatz. Ein weise angeordnetes und wohl soutenirtes Vertheidigungssystem scheint eine weit bestimmtere und zweckmäßigere Maaßregel hierzu zu seyn, als das Mißliche des offnen Krieges. A.)

b) Ohne Eifersucht der Nationen und ohne Kriege würde selbst die bürgerliche Gesellschaft kaum eine Form erhalten, ohne beides kein Staat eine feste Bildung und dauerhafte Einrichtung bekommen haben. (Zusatz. Vielleicht auch beides früher und vollkommner. A.) Ohne förmliche auf Streitigkeiten erfolgte Vergleiche konnten die Menschen vielleicht Handlung und Gewerbe treiben; aber ohne eine gewisse Nationalübereinstimmung konnten sie nicht sicher seyn. Der Gedanke an eine gemeinschaftliche Gefahr hat oft die Glieder der Nation fester untereinander vereinigt, und die Ausbrüche bürgerlichen Zwistes verhindert. Rom, andere Freystaaten und Monarchien, liefern Belege genug hierzu. Und dieser Bewegungsgrund zur Einigkeit von außen ist auch bey den kleinsten Staaten nöthig. (S. 484.) (Zusatz. Ja, wenn die Verfassung schlecht ist. Eine gute Verfassung ist ein weit sichrerer Schutz gegen den Bürgerkrieg. A.)

c) Der Krieg hat oft eine träge Nation aus ihrem Schlummer geweckt, sie ihre Kräfte anstrengen gelehrt,

gelehrt, sie mit Hülfsmitteln sich zu heben bekannt gemacht, die sie entweder bis dahin gar nicht kannte, oder aus Unkunde nicht achtete. (Zusatz. Hier sollte der vollständige Beweis schwer fallen. Leichter würde zu zeigen seyn, daß Nationen, weil sie träge waren, die Beute des Kriegs wurden! A.)

d) Durch Kriege haben Völker sich der Tyranney und des Despotismus entledigt, und durch eine bessere Regierungsform die menschliche Glückseligkeit befördert.

e) Im Kriege entwickeln sich endlich viele Talente. Patriotismus, Großmuth und Tapferkeit, Klugheit und Entschlossenheit können sich in ihrer ganzen Größe zeigen. (Zusatz. Alle diese Talente, Tapferkeit ausgenommen, können sich eben so groß, und gewiß unzweydeutiger, im Frieden zeigen. A.)

4. Der Krieg ist also für unsere Welt ein unvermeidliches Uebel, und so lange die Menschen noch Leidenschaften haben, (Zusatz. Richtiger: „so lange bey den Menschen die Leidenschaften noch das Uebergewicht haben,„) ein immerwährender Friede ein Unding.

Indessen ist es wahrscheinlich, daß die Kriege seltner, weniger langwihrig und weniger grausam werden mögen. (S. 485.)

5. Bey dem jetzigen Zustande von Europa ist jedes Project einer Universalmonarchie, selbst von Seiten der furchtbarsten Macht eine verwegene Chimäre. Es herrscht einmal ein Gleichgewicht unter den europäischen Mächten, das auf die wechselseitige Ruhe unendlich; wohlthätigen Einfluß hat. Die Zeiten sind längst vorbey, wo man mit einigen Legionen ganze Königreiche erobern konnte. Die Kriegsrüstungen kosten schon unermeßliche Summen, und die Fortsetzungen derselben erschöpfen bald den Schatz und das Land. Aller Vorzüge einzelner Staaten ungeachtet,

sind

sind doch die tactischen Kenntnisse jetzt schon ziemlich gleichförmig ausgebreitet. (S. 486.)

h) Es gehört also jetzt schon ein ausschweifender Ehrgeiz, oder ein tödtlicher Nationalhaß, oder eine schmerzliche Kränkung dazu, ehe ein Staat das herrschend gewordene System der Friedliebe zu stören wagt. (S. 487.) W—r.

(Zusatz. So weissagte dieser Verfasser vor 16 Jahren! A.)

A. IV. Industriepolitik.

I. Ueber Beschäfftigung und deren zweckmäßige Vertheilung im Staate*).

1. Von der Gesundheit des Körpers hängt die Glückseligkeit des Menschen ab. Jene wird aber vornemlich durch Bewegung und Thätigkeit erhalten. (S. 28.)

2. Die öffentliche Wohlfahrt ist unzertrennbar von der besondern der einzelnen Bürger. Ist der größte Theil unthätig, so leidet jene.

3. Die eigentliche Stärke des Staats ist nur ein Inbegriff der Kräfte aller seiner einzelnen Mitglieder. Je weniger diese gebraucht werden, desto mehrt verlihrt jene.

4. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, zum Wohl des Ganzen, dessen Theil er ist, möglichst viel beyzutragen. Nichts vornehmen heißt daher schon zuviel dagegen unternehmen.

5. Alle cultivirte Völker weisen unter sich einen Stand auf, der gleichsam das ausschließende Vorrecht besitzt, unthätig zu seyn, und den übrigen für

*) Betrachtungen über Staatenwohl ꝛc.

für ihn arbeitenden Classen mit Stolz und Verachtung zu begegnen. Seinem eigentlichen Entstehungsgrunde gemäß sollte er die übrigen Bürger beschützen, und gegen ihre auswärtigen Feinde kämpfen, indessen sie daheim seine Wirthschaft besorgten. — Diese wichtigen Dienste des Adels wurden nach Erfindung des Schießpulvers und Umformung der Taktik mit dem mindern Bedürfniß persönlicher Tapferkeit entbehrlich; aber sein Daseyn und Einfluß blieb. Er erhielt seine Vorrechte und Anmaaßungen. Um seine Fortdauer zu sichern, ward den übrigen Volksklassen für Geld verstattet, ihm beyzutreten. (S. 29.)

6. Der Adelstand ist nur für diejenigen Bedienungen bestimmt, die ihm das größte Einkommen bey der größten Unthätigkeit abwerfen. Sie reichen aber nicht hin, alle seine Glieder unterzubringen. Dies ist um so nachtheiliger für den Staat, da meistens diese Zurückgesetzten zu den Aermsten und Unbemitteltsten ihres Standes gehören, und außer ihren Ahnen ein anderes Verdienst weder besitzen, noch besitzen wollen. Sie müssen also die Erwerbsmittel nichtadlicher Bürger ergreifen, welches ihnen der Gesetzgeber erleichtern, sie dazu ermuntern und das Vorurtheil der Standesentehrung vertilgen helfen muß. (S. 31.)

7. Zu diesen **Erwerbsmitteln** gehörten a) alle **Künste**, die bey einem geringen Grade von körperlicher Arbeit einem Manne von Genie zur Geistesarbeit noch Stoff genug darbieten. b) Die **Landwirthschaft**. Die Vervollkommnung derselben ist für den Staat äußerst wichtig. Keine Volksklasse kann aber mit besserm Erfolge ein Fach betreiben, das so viele Nebenkenntnisse und kostspielige Auslagen erfordert, als der Adel. In **England**, wo **Lords** und Pächter Blutsfreunde sind, steht daher die Landwirthschaft in höchstem Flor und Ansehn. c) **Handel**. (S. 35.)

(Zusatz

(Zusatz. Nach N. 6. schlägt der Verf. diese Erwerbsmittel vornemlich für die Geld- und Verdienst-Armen des Adels vor. Wie reimt sich das aber mit den Kenntnissen und dem Vermögen zu kostspieligen Auslagen, welche doch beide in N. 7. vorausgesetzt werden? Oder ist seine Meinung, daß der Adel, um seiner Verarmung und Brodlosigkeit vorzubeugen, seine Glieder zu solchen Beschäfftigungen vornemlich bilden soll? E—a.)

8. Nur auf zwey Wegen kann der Adel Beschäfftigung bekommen. Entweder muß man alle Stände ohne Unterschied zu jedem Amte, Gewerbe und Nahrungszweige hinzu lassen, oder dem Adel seine bisherigen Bedienungen in der Armee, den hohen Landescollegien und geistlichen Würden ausschließend vorbehalten. Frankreich hat bey Errichtung seiner neuen Constitution den erstern und Ungern auf dem letzten Reichstage den andern Weg erwählt, doch so, daß man hier den Sitz der Krankheit nur veränderte, ohne die Ursache zu heben, dort hingegen das ganze Glied ablösete, welches bey mehrerer Bedächtlichkeit und Vorsicht auch ohne Schnitt geheilt werden konnte. (S. 36.)

9. Die überhäufte Zahl des Gelehrten- und Schreiber*)-Standes und das höchst ungleiche Verhältniß desselben zu den übrigen Ständen ist von nachtheiligem Einfluß auf die Wohlfahrt des Ganzen. Die theils scheinbaren, theils wirklichen Vortheile dieses Erwerbsmittels sind die einzige Ursache des ununterbrochnen Hinüberwanderns aus den niedern Classen in die höhern. Den meisten Söhnen der Bauern und Handwerker fehlt die nöthige Brauchbarkeit, im gelehrten Stande sowohl ihr eignes, als öffent-

*) Secretairs, Controlleurs, Rechnungsbeamte, Copisten rc.

öffentliches Interesse zu befördern, welches von großem Nachtheil für den Staat ist. (S. 37.)

10. In eben so ungleichem Verhältniß steht der gelehrte Stand unter sich selbst. Für das Seelenwohl hat jedes Dorf seinen studirten Pfarrer; für das Körperwohl aber sorgen Bader, Schäfer, Nachrichter, die kluge Frau und der Marktschreyer um die Wette. — Die allgemeine Cameralistik ist noch zu keiner Facultät erhoben; öffentliche Lehrstühle und Seminarien für ihre allgemeinere Ausbreitung sind nicht errichtet. (S. 38.)

(Zusatz. Einige deutsche Universitäten machen wenigstens in Ansehung der vermißten Lehrstühle eine Ausnahme. So ist noch neuerlich in Greifswalde, auf Veranstaltung des Grafen von Ruuth, als academischen Kanzlers, eine neue Lehrstelle der Statistik und Cameralwissenschaften errichtet. E—a. *))

11. Fehlt es den übrigen Volksklassen an Gelegenheit oder Lust zur Beschäfftigung, so liegt die Ursache in der eigenthümlichen Denkart der Nation, oder im Elende, das sie drückt. So z. B. beides in Spanien. Dann muß die Regierung zu größerer Thätigkeit durch alle mögliche Mittel auf der einen Seite aufmunternd einladen, und auf der andern durch indirecte Zwangsgesetze und Strafbefehle dazu antreiben. Das gemeine Beste verlangt es durchaus, daß niemand von gemeinnützigen Beyträgen ausgeschlossen bleibe oder sich selbst ausschließe; so wie der Eigenthumssicherheit, dem Hauptgrundgesetz des Staats, nichts angemeßner ist, als gegen hartnäckige Widersetzlichkeit Gewalt zu brauchen. Unthätigkeit und Müßiggang sind die Quelle des Elends und der Verbrechen. Daher die Greuel der Bettler und

*) Neue allgemeine deutsche Bibliothek, VII. Band. S. 448.

und Landstreicher. Nur mit den Ursachen der Verbrechen kann sie letztere selbst tilgen. (S. 39.)

12. Obgleich Arbeitsamkeit und angestrengte Thätigkeit die Grundlage unsrer Glückseligkeit ausmachen, so ziehen wir doch, so lange wir uns diese Tugenden noch nicht eigen gemacht und dadurch ihren Werth erkannt haben, ihnen oft die mit Elend und Mangel begleitete Trägheit vor. Dies zu vermeiden, muß Arbeitsamkeit dem Menschen entweder durch frühzeitige Angewöhnung zur zweyten Natur oder durch das Ansehen der Gesetze nothwendig gemacht werden. (S. 40.)

13. **Ersteres** kann nur durch die **Erziehung**, welche die Bürger zur Beobachtung der Gesetze vorbereitet, und diese selbst am sichersten garantirt, bewirkt werden; daher Strafe für die Väter, welche ihre Kinder nicht zeitig genug zur Arbeitsamkeit angehalten hatten. (S. 42.)

14. Nähme dennoch der **Müßiggang** im Staate zu, so müßte die Regierung die Müßiggänger zur öffentlichen Arbeit zwingen. Drako bestrafte den Müßiggang mit dem Leben. — **Man bestrafe nicht sowohl die Verbrechen, als ihre Ursachen! Bestraft sie aber nur in dem Maaße, als ihr euern Bürgern die Gelegenheit dazu durch ältere Gesetze erschwert habt!** — Drako beförderte die Wohlfahrt Aller, indem er durch eine dem Anscheine nach grausame Strafe die Verbrechen in ihrer Geburt erstickte; indeß alle diejenigen, welche durch ihre Grundsätze von sanften und menschlichen Strafen die Verbrechen nähren und vervielfältigen, das allgemeine Beste zerrütten. (S. 45.)

aa) Oeconomiepolitik.

I. Ueber Landwirthschaft und die Ursachen ihres mangelhaften Zustandes *).

1. Die Erde ist das gemeinschaftliche Magazin aller menschlichen Bedürfnisse. Ihre Bearbeitung oder der Ackerbau sichert unsre Erhaltung. (S. 60.)

2. Keine Beschäfftigung ist für die Gesundheit und Sittenreinigkeit so zuträglich, begründet so innere Staatsstärke und Nationalreichthum, belebt so den Handel und alle Erwerbszweige, als Landwirthschaft. Je blühender sie ist, desto reicher an Hülfsquellen, und desto glücklicher ein Staat. Dennoch sieht man in vielen durch Natur, Lage und politische Verhältnisse sehr begünstigten Ländern, den Ackerbau vernachlässigt, den Landmann verachtet, gedrückt und elend.

3. Hievon liegen die Ursachen

a) in der fehlerhaften, unsern Zeiten nicht mehr angemeßnen Staatsverfassung. Aus dem Feudalsystem bildeten sich nach und nach die adelichen Landstände. So sehr sie dem Fürsten, der das Volk beeinträchtigen will, die Hände binden, eben so stehen sie um ihres Privatvortheils willen meistens seinen auf gemeinschaftliches Wohl gerichteten Absichten im Wege. Der Adel wälzt alle Abgaben von sich ab auf den Bürger und Landmann; braucht die Kräfte des Unterthanen zu Frohndiensten; wünscht um seiner Heerden willen Vermehrung der schädlichen Braache. So werden seine Vorrechte drückend für den Landmann. Nur die Macht der Vernunft kann ihn dahin bringen, daß er ihnen

*) Betrachtungen über Staatenwohl rc.

ihnen nach und nach freywillig entsage. (S. 67.)

aa) Abgaben. Eine jede, welche nicht nach Verhältniß des reinen Gewinns, sondern des Gesammt-Ertrags angesetzt ist, richtet den Landmann zu Grunde. Letzteres ist der Fall bey dem Zehnten, besonders dann, wenn er unveränderlich auf dem Grundstück und also haftet, daß nur gewisse Gattungen von Früchten und Gewächsen für beständig darauf erzogen werden dürfen. (S. 69.)

bb) Frohnen hindern den Ackerbau eben so sehr, besonders wo sie ungemessen sind. In England, wo alle Frohnen abgeschafft sind, ist demnach der Bauer weit glücklicher, weil keine Gesetze seine Betriebsamkeit hemmen. (S. 80.)

cc) Huth- und Trift-Gerechtigkeiten der Gutsherrschaften auf den Braachfeldern ihrer Unterthanen sind der Verbesserung der Landwirthschaft noch nachtheiliger. (S. 86.)

b) In der fehlerhaften Einrichtung des Justizwesens und der landesherrl. Steuern.

Justiz. Besonders werden die Unterthanen durch die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels gedrückt. Denn in den meisten Ländern sind die Patrimonialgerichte

aa) ohne alle Aufsicht eines höhern Collegiums,

bb) ist die Art ihrer Verwaltung durch sogenannte Gerichtshalter oder Justiziarien vielen Mißbräuchen unterworfen, deren Auseinandersetzung man im Originale selbst nachlesen muß.

cc) ist der ganze Gang rechtlicher Angelegenheiten dem Landmanne von vielen Seiten höchst nachtheilig. (S. 102.)

Steuern. aa) Das Haupterforderniß ihrer guten Einrichtung besteht in der gleichmäßigen Verlegung auf alle Besitzungen nach einer festgesetzten Portion; welches aber in den wenigsten Ländern beobachtet wird.

bb) Da sich aber der Werth der Grundstücke durch tausend Umstände verändert, so sollte wenigstens alle Menschenalter einmal eine Generalrevision der gesammten Steuer angestellt werden. — Und doch gelten fast überall noch die Anschläge aus vorigen Jahrhunderten.

cc) Ihre Last ist meistens zu drückend und zu schwer.

dd) Durch eine unschickliche Erhebungsart kann sie nachtheilig werden, wenn z. B. der Landmann einen merklichen Theil davon zu bestimmten Fristen auf einmal entrichten soll. Er muß dann seine Producte oft unter ihrem Werthe verkaufen; wobey die Kornjuden freyes Spiel gewinnen.

ee) Alle Auflagen auf den Verzehr unentbehrlicher Lebensmittel oder die sogenannten Generalconsumtionsaccisen, welche von dem Bauer für die zu Markt gebrachten Victualien ꝛc. unter dem Thore erlegt werden müssen, sind für den Wohlstand des platten Landes eine eben so schreckliche Geißel, als für den Bewohner der Städte.

c) In den fehlerhaften Grundsätzen und Einsichten der heutigen Regierungen.

Politik kann nichts anders seyn, als die Summe und das Resultat aller Grundsätze,

sätze, welche zur Beförderung allgemeiner und besondrer Glückseligkeit abzwecken. — Wie läßt sich aber die Wohlfahrt des Landmanns mit Maximen vereinigen, welche blos auf dessen Bedrückung hinzielen? (S. 122.)

Nach ökonomistischen Grundsätzen würde gleichere Vertheilung der Ländereyen die Landwirthschaft außerordentlich verbessern.

Aber sie ist nicht ausführbar, und die Physiokraten lehren, daß der Nutzen einer weitläuftigen Wirthschaft verhältnißmäßig größer sey, als einer kleinen. *)? — Doch hängt die Vervollkommnung des Ackerbaues wol nicht vom Umfang der liegenden Gründe, sondern von der zweckmäßigen Anwendung der Culturkräfte ab. Daher gedeiht die englische Landwirthschaft bey dem Pachtsysteme, weil die Pächter Vermögen, Freyheit und auch hinlängliche Pachtfristen haben, um den Gutsbesitzer, das Gut und sich selbst in gleichem Wohlstand zu erhalten.

Ueberhaupt hängt das Wachsthum und die Vervollkommnung der Landwirthschaft allezeit von dem Reichthum, dem Geist und den Kenntnissen einer Nation ab. Bey diesen 3 Erfordernissen wird sie gedeihen, die Güter mögen klein oder groß seyn. Daß der Ackerbau Producte für den Handel liefre, wird eben so wenig von der Größe oder Kleinheit der Ländereyen, sondern vornemlich von den Grundsätzen und weisen Maaßregeln der Staatswirthschaft abhängen, welche durch Handelsfreyheit, als das einzige, wohlfeilste und wirksamste Mittel, den Ackerbau zur möglichsten Höhe bringen wird. (S. 128.)

L — a.

*) *Arthur Young* political Arithmetic. Lond. 1774.

II. Toso's Abhandlung vom Nutzen der Schafe *).

Post majores quadrupedes ovilis pecoris secunda ratio est, quae prima sit, si ad utilitatis magnitudinem referas.

Columella Lib. VII. Cap. II.

1. Die Viehzucht ist zur Aufnahme des Ackerbaues unentbehrlich; warum denn die Frage: „ist es in jedem Lande für den Ackerbau sowohl als für andere Lebensbedürfnisse vortheilhaft, Schafe zu halten und sie zu vermehren?„

2. Landwirthe beschwerten sich so häufig und wiederholt über die durch die Viehhirten ihnen zugefügten Schäden. Einige Erfahrungen lehrten, daß der wirkliche Nutzen von der Schafzucht dem Gehofften nicht entsprach, weil man verschiedene zufällige Umstände vorher nicht in Erwägung gezogen hatte.

3. Ueberzeugt aber von den aus der Schafzucht entspringenden und mit der zunehmenden Menge des Schafviehes wachsenden Vortheilen für Ackerbau und Bedürfnisse des Lebens, werde ich daher erstlich kürzlich zeigen, worin diese Vortheile bestehen, sodann aber die Nachtheile, welche aus der Schafhaltung entstehen sollen, bestreiten, und wie ihnen abgeholfen werden kann, anzeigen; endlich werde ich den zweyten Theil der Preisfrage: sind die Bergschafe, das heißt, diejenigen, die im Sommer die Bergweide vertragen, oder das zartere Schafvieh, welches beständig in ebenen Gegenden erhalten werden muß, an Nützlichkeit vorzuziehen? beantworten.

I. Vor=

*) Della utilita delle pecore dissertazione del Signor *Alessandro dal Toso*, coronata dalla pubblica accademia d'agricoltura arti e commercio di Verona. Per gli eredi di Marco Moroni. 1789. 4.

1. Vortheile der Schafzucht.

1. Lämmer, Milch, Butter, Käselaben, Käse, Fleisch, Felle ꝛc. die den Menschen zur Kleidung, zur Bedeckung, zur nothdürftigen und zur wohlschmeckenden Speise dienen, umfassen gewiß alles, was man erste nothwendige Lebensgenüsse nennt. Zweifelt man noch, daß dies alles nicht höchstwohlthätig für den Ackerbau sey? vielleicht weil gut genährte und gut gekleidete Bauern zahlreichere und rüstigere Kinder haben? Aber Volkszahl und Thatkraft ist eben so ersprießlich für den mühsamen Feldbau als für den beschwerlichen Krieg. Es ist eine unbezweifelte Wahrheit, daß der Ertrag des Feldes im Verhältniß mit der darauf verwendeten Arbeit steht, und die Bearbeitung desselben richtet sich nach der Zahl und Stärke der Feldmannschaft, diese aber wächst, je nachdem sie sich besser nähren und kleiden kann, und sie nährt und kleidet sich besser, wenn sie Viehheerden hat, die ihr hierzu am besten verhelfen; das sind aber unstreitig die Schafheerden.

Je leichter dem Menschen die Unterhaltung eines Haushalts wird, um desto mehr vermindern sich die dem Ehestand entgegenstehenden Hindernisse. Vermittelst der Schafe können die gröbsten Speisen geschmälzt und schmackhaft gemacht werden, indem sie hierzu Butter, Milch und Käse geben. Was hiervon nicht verzehrt wird, kannst du verkaufen, und so hast du zugleich einen Gelderwerb; durch sie wird einer alten Mutter, die nichts mehr thun als spinnen kann, Arbeit verschafft; lange müßige Winternächte werden dadurch nützlich zugebracht, und es regt sich der Weber nützlicher Fleiß; Schaafvieh kann durch alte Leute, Weibspersonen und durch kränkliche Personen gehütet werden; durch die Schafe wächst dir ein eßbares Product zu, wie ich unten, wenn ich vom

Dün-

Dünger besonders handle, zeigen werde, und sie geben dir Fett, es zu schmelzen. Alle diese Vortheile des Schafviehes zusammengenommen, müssen den jungen wackern Landmann, der reich an Schafen ist, sehr zum Heirathen aufmuntern. Durch Ehen wächst die Volkszahl, durch diese vervielfältigen sich arbeitsame Hände, und letztere bringen Reichthum und Ueberfluß in den Ertrag des Feldes; so sehen wir denn die Vortheile der Schafzucht in Ansehung des Ackerbaues mit demjenigen, was wir zum Lebensunterhalt bedürfen, durch ein nothwendiges Band vereint und zusammenhängen.

2. Einer der unmittelbar aus der Schafhaltung für den Ackerbau entspringenden Vortheile ist der Mist aus den Schafställen. Für einen der allervorzüglichsten halte ich den, welchen man von ausgelaugten Salpetererden erhält. Wenn diese noch einen für Feld und Wiesen so nutzbaren Stoff enthalten, so würde man dessen Entstehung dem Umstand zuschreiben müssen, daß diese Erden eine Zeitlang dem Schafvieh untergestreut gewesen, und also gleichsam damit geschwängert worden sind. Ich kann mich daher nicht genug wundern, wenn Grundeigenthümer, welche dieser, obschon gleichsam todt gewordenen, doch alle andere Düngungsmittel an Güte übertreffenden Erden große Nutzbarkeit für Gemüse und Früchte, in der Erfahrung bestätigt gesehen, dennoch so unachtsam sind, sich auf dergleichen klare, vorzüglich jenseits der Gebirge geholte, eine absorbirende Eigenschaft besitzende Erden nicht zu befleißigen, und sie, wie gar leicht angeht, nicht in den Ställen aufzuschütten, wo man denn von Zeit zu Zeit mit leichter Mühe die Streue, wenn sie schmutzig geworden, damit überstreut, und dann Stroh und Laub wieder darüber herlegt; eine solche Verfahrungsart würde die Düngung und ihre Güte bey weitem vermehren. Wenn

sie

sie wüßten, daß in der Putrefaction der Vegetabilien die freygewordene und, wenn ich so sagen darf, in der Geburt begriffene Salpetersäure, sich nicht besser fixirt, als wenn sie eine kalkartige alkalisirende Grundlage findet, woraus das allerfruchtbarste in der Feldwirthschaft bekannte Salz entsteht, so würden sie über diese Sache nicht so unachtsam seyn. Doch wenn sie es nicht wissen, so würde sehr wohlgethan seyn, wenn sie dem, der es weiß, glaubten, und wenn sie beym Gebrauch dieser Erden nun anerkennen wollten, daß in ihren Schafheerden das beste Mittel zu ihrer Bereicherung befindlich ist.

Der Werth des Schafmistes wird um so größer, je weniger der Ackerbau desselben entbehren kann. Einem ausgemergelten Lande neue Kraft zu geben, einen schlechten Acker zu verbessern, einen untragbaren Boden tragbar zu machen, ein rauhes Erdreich zu mildern, einen kalten Boden zu erwärmen, einen lockern zu binden, und ein sprödes Erdreich mild zu machen, giebt es kein wirksameres und schnelleres Mittel, als den Schafdünger. Wer ein etwas erschöpftes Land, ohne es zuvor gedüngt zu haben, bestellt, erndtet nicht halb so viel, als er erndten sollte. Wer da auf ein ungedüngtes Erdreich pflanzt, verlihrt oft Mühe und Aufwand. **Maulbeerbäume, Oliven, Aepfelbäume** und **Weinstöcke** bringt man nicht auf, wenn nicht zuvor die Erde gehörig gedüngt und dadurch in Thätigkeit gesetzt worden ist. Geschieht das nicht, so müßte das Erdreich mehr als vortrefflich seyn, wenn die Pflanze nicht verkommen und in der Folge durch die Schuld ihres kindlichen Fastens so sehr leiden sollte, daß es alsdann äußerst schwer ist, durch eine wohlthätige aber zu späte Hülfe ihr wieder Kraft und Leben zu geben.

Ich übergehe die **Kraut = und Gemüsgärten**, von denen jedermann weiß, daß ihre Tragbarkeit da=

von abhängt, daß sie gut gedüngt werden; und wende mich zu den Wiesen. Diejenigen selbst, die man wässern kann, werden durch das Abfließen des Wassers von Jahr zu Jahr bey weitem geringer und magerer, wenn man nicht durch Düngung nachhilft. Das sonst so sehr wohlthätige Wasser hat doch ohne Düngung keine andere Wirkung, als daß es mit der Zeit die Oberfläche der Wiesen auslaugt, die feinsten Erdbestandtheile wegführt, oder mit denselben bis in eine Tiefe einsickert, wo höchstens die Wurzeln der größern Grasstauden, die den Saamen in Kronen über sich tragen, keinesweges aber die Würzelchen desjenigen Grases, welches die Wiesen wie eine schöne Decke überzieht, hinreichen, und Nahrung einsaugen können. Daher sind die angeführtermaßen zubereiteten Salpeter-Erden, die das, was auf solche Art verlohren geht, wieder ersetzen, den Wiesen so heilsam, indem die Gyps- und Mergelerden nicht so gewöhnliche, allgemein anerkannte, und überall gleich anschlagende Mittel sind.

Der Schafmist hat auch darum mehr Werth, weil er alle andere Mistarten an innerm Gehalt übertrifft. Seine Masse ist mehr zerrieben und mürbe, daher sie auch, wenn der Mist gut geworden, nicht wie andere Mistarten einkriecht, und sie enthält einen der fettesten Stoffe; die Versuche damit, die immer gleich glücklich ausgefallen sind, haben dieser Mistart ein solches Lob verschafft, und der scharfsinnigste Forscher sowohl als der unwissendste Bauer haben es bestätigt.

Noch wichtiger erscheint dieser Artikel, wenn man die allgemeine Klage über die Seltenheit des Düngers in Erwägung zieht.

Ist aber nun der Schafdünger darum von so vorzüglichem Werth, weil er dem Acker in jeder Rücksicht nutzbar und nöthig ist; weil er ferner an Güte alle

alle andere Düngungsmittel übertrifft, und weil alle die aus andern Naturreichen entweder wegen des beschwerlichen Transports oder wegen der Kosten nicht immer genugsam zu haben sind, so darf man nur mehr Schafvieh halten, um diese reiche Aussteuer des Feldes in größerer Menge zu bekommen; wozu vorzüglich noch die Betrachtung kommt, daß wir ihn uns mit weniger oder gar keiner Beschwerde verschaffen können.

3. Das Schafvieh ist leicht zu erhalten. Nicht jedes Futter schickt sich für Pferde und Rindvieh; welche Futterart aber sollte wol für die Schafe nicht taugen? Das verächtlichste, trockenste Gras, das kein Vieh angeht, und das kein Grasmäher der Mühe des Abhauens werth achtet, ist ihnen willkommen; der stachlige Dornstrauch, die auch im Winter grünende Brombeerstaude, der stinkende Hollunder, den alle Thiere (die Ziege ausgenommen,) verachten; die so unnütze und auf Bergen so häufig wachsende Stabwurz, Kräuter, denen ein anderes Thier nicht beykommen kann, in den dicht verwachsensten Gesträuchen, an Ufern, in Büschen, Hecken, an Epheureichen Felsen, Straßenrainen und Grabenufern, suchen sie im Sommer und im Winter auf, wenn sie ausgetrieben werden können; und kann das bey einfallendem Schnee nicht geschehen, so ist ihnen ein köstliches Futter das Laub von Feigen- und Kirschbäumen, von Ulmen, Eichen, Hahnbuchen, Maßholder, Aeschen, Weiden, Pappeln, Geisklee, als Staudengewächs, Bucheschen, Birken, Amarellen, Meerkirschen, Erlen; die Heublumen, die die Pferde liegen lassen, die Schoten und Stengel von dürren Bohnen, Erbsen, Wicken, Feldzwiebeln xc.; der Kamm von Weintrauben, sie mögen nun beym Keltern, oder nach dem Aufgähren des Weins genommen werden, der Satz in den Weinkufen und die mit dürrem Laub, beson-

besonders Weinlaub, vermengten Hefen; die von Pappeln und Weiden beym Ausputzen abgehenden Schaalen; des Spülichts und Kleyenauskehrichts in Küchen gar nicht zu gedenken. Im Frühling und Herbst suchen sie neben der bequemen Weide das zwischen den Stoppeln nach der Erndte stehenbleibende Gras auf, und da sie es sowohl in der Blüthe, als auch wenn es in Saamen geschossen ist, wegfressen, so befreyen sie dadurch die Felder von einer Menge Mitzehrer. Dieselbe Weide haben sie in den noch gar nicht oder zum erstenmal umgepflügten Brachfeldern; wächst da vor der Bestellung Unkraut, so kommt es nicht um. In den urbaren Feldern finden sich nach der Behuthung und Umpflügung der Stoppeln, und nachdem Gemüse und Hülsenfrüchte und Körner bestellt sind, die Ueberreste davon, die sie nicht umkommen lassen, vielmehr entsteht durch das Einerndten der Früchte auf den Feldern eine so frische und saftige Weide, daß die beste mit ihr in Vergleichung gebrachte Wiese zurückstehen würde; und hiervon nähren sie sich denn bis in den späten Herbst und noch länger. Angenehm ist ihnen vorzüglich das Laub des Maulbeerbaums, zumal wenn man es kurz vor dem Abfallen pflückt, und für den Winter aufbehält. Von den unnützen Zweigen der Bäume kann man etliche Bündel machen, und sie in der Sonne ein wenig dörren; diese fressen sie dann im Winter in den Ställen ab. Die Blätter, die man nicht mehr frisch vom Baume haben kann, sondern die man nach dem Abfallen auf dem Boden sammelt, wo man sie oft schön und gekehrt in gewisse Winkel von den ersten Winden aufgehäuft findet, dienen ihnen im Winter zur Streue, und man kann das Stroh dabey ersparen. Da, wo es eckerreiche Eichen giebt, mästen sie sich von den Eckern, die beym Einsammeln liegen bleiben, und die sonst umkommen, oder eine Beute des Hamsters geworden

worden wären; die Blätter der Steineichen aber, die gewöhnlich erst im Frühjahr beym Wiederausschlagen abfallen, geben zu einer Zeit, wo das Geströhde rar wird, eine frische Streue für sie ab. Der von Eichenlaub gemachte Dünger hat erstlich das Besondere, daß kein Saame von Unkraut darunter ist; ein Vortheil, den der davon nie freye Strohmist nicht hat, da man diesen selten so gut findet, daß nicht diese Pest auf dem Felde wieder keimen und hervorkommen sollte. Ferner und zweytens hat man, um thonigtes und eisenhaltiges Erdreich zu verbessern, kein wirksameres Mittel, als den Dünger von Eichenlaub, dem eine gewisse Schärfe eigen ist. Er absorbirt seiner Natur nach die in solchem Boden herrschende Vitriolsäure, schlägt die Eisentheile nieder, erweicht ein zu thoniges Erdreich, befördert die Gährung, weil er den zu sehr fixirten Stoff frey und flüchtig macht, und erleichtert das Umpflügen solcher Aecker, das sonst immer, der Boden sey feucht oder trocken, mit doppelt schwerer Mühe geschieht.

Selbst der an altem Gemäuer oder an Stämmen sich rankende Epheu, kann, frisch gefüttert, die Lämmer desto eher vom Saugen an den Mutterschafen entwöhnen, und sie begierig machen, ein nahrhafteres und doch wohlfeiles Futter zu versuchen; der Schäfer aber gewinnt dadurch den Vortheil, die Milch zu nutzen. Ich übergehe die wilde Weide, deren Zweige man, nach dem Verfahren der Hirten in Cadorino, die sie erst im späten Herbste sammeln, in eine Wanne mit Wasser thut, und sie durch aufgelegte Steine dergestalt preßt, daß das Wasser darüber her steht; auch übergehe ich, daß das Weinlaub, wenn man es frisch zu erhalten weiß, zu solchem Gebrauch aufbewahrt werden kann, wie Herr Clemente Baroni di Cavalcabo in seiner im zweyten Band des

venetianischen Journals eingerückten Abhandlung lehrt.

4. Man wende mir nicht ein, daß man dieselben Vortheile vom Rindvieh haben könne; denn sonst berufe ich mich auf zwey Personen, die darüber stritten, ohne aufs Reine zu kommen, und beweise sodann auch, daß es nicht wahr, ja unmöglich ist. Um Mist zu bekommen, sagte der eine, muß man Stroh zum Verfaulen, und Heu zum Futter haben. Recht gut, sagte der andere, aber um Heu zu bekommen, muß erst Mist da seyn. Wo fängt man denn nun zuerst an? Vom Mist? Ach nein! denn ohne Stroh und Heu bekommt man ja keinen. Vom Stroh und Heu? Eben so wenig, denn ohne Mist kann man dieses nicht haben. Hier ist meine Antwort: Man muß vom Schafvieh den Anfang machen. Die Schafe kann man ohne Heu und Stroh von Futterarten, die anderes Vieh nicht frißt, und mit einer für anderes Vieh nicht tauglichen Streue erhalten. Sie geben uns dagegen salpeterreiche Erden und vortrefflichen Mist, wodurch wir hernach zu Heu und Stroh zum Unterhalt für das größere Vieh gelangen, und die Düngung selbst mehr im Ueberfluß bekommen können. Hieraus fließt also ein neuer Nutzen oder vielmehr die Nothwendigkeit der Schafhaltung, indem nemlich durch sie allein möglich wird, größeres Vieh zu unterhalten, und wieder von diesem Mist zu bekommen.

Wenn man größtentheils den Schafen, die sich von dem nähren, was anderes Vieh nicht frißt oder verabscheut, den Unterhalt, die Streue und den Mist beym Rindvieh zu verdanken hat; wie kann der Ackerbau ohne sie bestehen? Man denke nur einmal die uns vom Schafvieh zufließende Nutzung weg, so wird Stroh und Heu von Jahr zu Jahr immer seltner, das Rindvieh weniger gut gefüttert, also schwächer und

und kraftlos, der Ackerbau schlechter betrieben, die größern Vieharten von Anzahl geringer, und der Nachwuchs immer elenderer Art werden. Jeder sieht ein, daß dieses mit der Zeit auf das größte Elend hinausliefe.

5. Es ist ferner zu bemerken, daß, um die Schafkäse mit einem Zusatz von Kuhmilch zu vermischen, und dadurch dieses Product selbst größer und beträchtlicher zu machen, man in der Schafzucht selbst einen Beweggrund zu Haltung einer Kuh findet. Allein würde eine Kuh, die Kosten, sie zu erhalten, nicht abwerfen. Durch die Schafe wird sie uns nothwendig. Diese Nothwendigkeit regt die Trägheit zu Aufsuchung der Mittel auf, wie man sie erhalten kann. Daher das Einsammeln der Disteln oder Feld-Artischocken, welche ganz in die Milch übergehen, imgleichen der Grasarten, welche unter dem Hafer wachsen, Kamillen, Münze, Marienröschen, Wicken, wilde Erven, Wasserwegerichblüthen, Winden, Kannenkraut, Hundszahn und dergleichen. Es ist leicht zu sehen, was für Nutzen der Ackerbau in Ansehung der Kälber, der Arbeit, der Früchte, des Mists, und guter Erndten, und wegen der sich nützlich beschäfftigenden und belohnenden Industrie hievon hat.

6. Wenn wir all dieses Gute zusammennehmen und nach Verdienst würdigen wollen, so dürften wir nur einem Ansiedler seine 10, 20 oder 40 Schafe wegnehmen. Er kann alsdann unmöglich bestehen. Entweder er bringt gar nichts oder selten etwas vor sich; seine Erndten werden immer schlechter und geringhaltiger; kein guter Bissen stärkt, kein Labebissen erquickt ihn mehr; unfruchtbare Mutter, säugende Mutter ohne Milch, schwache Kinder, keine Thätigkeit, keine Betriebsamkeit, Zerlumptheit, Kleinmuth,

Blöse, Krankheit, und statt der Bevölkerung, Entvölkerung, Verödung.

7. Nachdem wir so den Nutzen der Schafhaltung und Vermehrung erwiesen haben, entsteht die Frage, ob beides in jedem Lande ausführbar und zu erreichen ist. Ich antworte hierauf mit Ja. Denn wenn die Frage ist, ob die Vermehrung des Schafviehs für den Ackerbau ersprießlich sey, so versteht sich, daß von einem Boden die Rede sey, welcher auf alle mögliche Art als Acker bearbeitet werden kann. Aber wenn auch da, wo die Bevölkerung gering, und der Feldbau sehr eingeschränkt ist, Schafe gehalten werden, und sich vermehren können, wie wir solches bey der Alpenwirthschaft sehen, so kann ein gleiches und weit besser noch in jeder andern mehr angebauten Gegend stattfinden, denn hier wetteifern nun die Producte der Cultur mit dem, was die Natur freywillig hervorbringt. Daß in mancher Gegend weder Pferde, Schweine, noch Amphibien sich erhalten können, ist klar, denn es kann da an genugsamen Weiden, Heidekorn und Wasser fehlen. Aber ohne irgend eine verächtliche Grasart, ohne Ueberreste von der Erndte, ohne Blätter und andere Arten von Viehnahrung ist sie doch schwerlich; vorzüglich unter diesem glücklichen Himmel, welcher eben so sanft wie unsre Regierung, die wildesten Bergspitzen wohlthätig anlächelt, und die ödesten Moräste in blühende Felder umwandelt. Wir wohnen ja nicht in den brennenden Sandwüsten Libyens, nicht auf den Eisgefilden der Asiatischen Tartarey, nicht auf Siberiens Granitfelsen, nicht auf den höchsten Cordilleras in Amerika, und um von einer nähern Gegend zu reden, auf den Gletschern der Schweiz und Savoyens; und doch sind in diesen Erdstrichen selbst die größern Vieharten nicht ganz verbannt; das Schafvieh aber kommt dort noch am besten fort. Der Unterschied besteht daher

nur im Mehr oder Weniger, nach der Beschaffenheit der Gegend; nirgends ist diese Qualität, so viel mir bekannt ist, ganz ausschließend; und gewiß das wenige dort fortkommende Vieh wird immer dem Ackerbau sehr nützlich, und dessen mögliche Vermehrung wünschenswerth bleiben.

8. Wenn man endlich fragte: „bis zu welchem Grad der Vollkommenheit dieser höchst wichtige Zweig der Landwirthschaft getrieben werden könne?„ so würde ich antworten, daß es schwer und fast unmöglich sey, dieses bey der so großen Verschiedenheit der moralischen und physischen Ackerbauverhältnisse zu bestimmen. Dennoch wage ich, eine Regel zu geben, nach welcher unter allen Umständen die Sache von selbst aufs genaueste sich beurtheilen läßt. Hier ist sie: Man werde erstlich einig über den höchsten aus der Schafhaltung entspringenden Nutzen. Findet man, daß dieser dem Ackerbau sowohl als den Lebensbedürfnissen unentbehrlich ist, so muß die höchstmögliche Schafhaltung von den Grundeigenthümern erlaubt, anempfohlen und gefordert werden *).

Auf solche Art lasse man nun in jedem Territorium die Aemulation wirken; wetteiferndes Spiel und Wi-

*) Funfzig Schafe bedürfen jede Woche 3 Pfund Salz, kosten also dem Eigenthümer 156 Pfund Salz auf ein Jahr oder 52 Wochen. Nimmt man nun an, auf jedes Stück würde alljährlich 1 Pf. Salz geschenkt, so hätte der Schafhalter noch 106 Pfund von dem seinigen zuzusetzen, die 50 Pfund aber würden ihm zu sorgfältiger Betreibung der Schafzucht eine sehr einleuchtende und wirksame Anreizung und Aufmunterung seyn. Sollte es daher nicht wohlgethan seyn, wenn das Salinendepartement sich erklärte, jedem, der im Julius ein geschwornes Zeugniß des Pfarrers vorzeigt, daß er im Lande Schafe hält, ein Pfund Salz für jedes Stück alljährlich abzugeben?

Widerspiel bestimmt den Grad der Möglichkeit, und die Erfahrung allein wird ohne Gesetzgebung durch die eintretende Unmöglichkeit das, was Uebermaaß ist, aufheben; und so wird aus dem Versuch das richtige Verhältniß der Schafzucht für jedes Land sich von selbst mit einer Genauigkeit und Vollkommenheit ergeben, wie sie selbst aus dem Ueberschlag des genauesten Rechners nicht hervorgehen würde.

9. Fassen wir dies alles in wenig Worte zusammen. Die Schafe, ihre Bestandtheile, der Ertrag, die Nahrung und Kleidung, die sie zum Unterhalt, zur Vermehrung und zur Stärkung der Feldarbeiter und des Feldbaues, zur Vervielfältigung der Producte des Landes, zur Beschäfftigung der Weber und Spinner, zur nützlichen Anwendung müßiger Stunden, und zur Beschäfftigung des weniger rüstigen Alters gewähren, wobey ich derjenigen Volksmenge, die den leztern wieder dienend auch ihre Beschäfftigung findet, nicht gedenken will; ferner der daraus entspringende und für das Leben so viel und nothwendige Unterstützung gewährende Geldgewinn; der Mist, den wir von ihnen nicht nur in größerer Menge erhalten, sondern der auch weit besser für den Acker und weit vollkommner als jede andere Mistart ist, und überdies aus Materialien erhalten wird, die sonst ohne allen Nutzen für das Feld verlohren gehen würden; der Zuwachs, der hierdurch für Früchte, Stroh und Heu zum Vortheil der Menschen und größere Viharten gestiftet wird; die daher entstehende Veranlassung, anderes Vieh, als Kühe und Schweine, zu halten, welche wieder Quellen neuer Betriebsamkeit und neuen Gewinns werden, wodurch dann die Mannschaft der Feldbauer an Zahl und Stärke unvermeidlich wächst, so daß nun die Störrigkeit des widerspenstigsten Erdreichs ausgetrieben werden kann; hingegen der gänzliche Verfall des Ackerbaues und der

Land-

Landwirthe, wenn man jenen bequemen und nothwendigen Nahrungszweig wegnimmt, alles das sind Dinge, welche nicht sowohl die Vortheile der Schafzucht und ihrer Vermehrung zeigen, sondern selbst die unbedingte Nothwendigkeit, dergleichen zu halten, bis zur Evidenz beweisen.

2. Nachtheile der Schafzucht und Mittel dagegen.

Um diesen wesentlichen Vortheilen ihren Werth abzuleugnen, führt man an, daß Schafe und Schäfer vielen Schaden anrichteten. Die erste Klage betrifft das Fressen der Schafe an jungen Weinstöcken, welche dadurch absterben sollen. Eine boshafte oder vielmehr alberne Philosophie nur kann im Zahn des Schafs einen Gift finden, der auf der Narbe der zernagten jungen Rebe sitzen bleibt, den Stock welken und sterben macht. Ist es denn wirklich so? Ich antworte unumwunden mit Nein. Ich kann junge Weinstöcke vorzeigen, die von Schafen gebissen waren; ich habe sie so glücklich geheilt, daß sie in unvergleichlicher Schönheit prangen. Was ist nun von dieser allgemeinen Klage zu halten? Wir bemerken erstlich: nicht nur das Schaf, sondern jedes andere Thier, wenn es eine junge Sprosse, es braucht eben kein Weinstock zu seyn, benagt, thut ihr viel Schaden; nur ist der Unterschied, daß am Weinstock der Schaden leichter zu heben ist; und dann ist zu bemerken, daß diejenigen, welche das ärgste Geschrey darüber führen, gerade nachlässige oder unwissende Leute sind. Nachlässig sind sie, daß sie nicht darauf denken, den Stock zu beschneiden, daß er wieder treibe; unwissend sind sie, daß sie nicht wissen, wie dieses anzufangen ist; zwey Dinge, die weit schlimmer sind, als alle Uebel, welche die Schafe anrichten können.

Es giebt wider die Beschädigungen, die man von den Schafen befürchtet, zwey Mittel, die leichtesten und zweckmäßigsten von der Welt. Das eine besteht darin, daß man jedem Bauer erlaubt und einschärft, Schafe zu halten; er wird auf diese Weise seine eignen wol wahrnehmen, und die Schafe anderer Leute vertreiben, und so hören die Klagen auf. Das andere Mittel ist: man mache, daß der Bauer, so wie heut zu Tage eine Menge Menschen, lerne, wie er den Weinstock, durch Ausputzen und Beschneiden mit der Hirpe vom ersten bis in die folgenden Jahre, gehörig warten soll. Ist eine Verletzung durch Zufall, durch die Schafe oder anderes Vieh daran geschehen, so wird der Schaden durch diese Behandlungsart nicht nur leicht verbessert werden können, sondern die Weinstöcke werden auch dadurch zu einer größern Schönheit und Kraft gedeihen, vor aller Beschädigung sicher seyn, und drey Jahr früher als gewöhnlich die gehoffte Weinlese gewähren.

Aus der von mir vorgeschlagenen Verfahrungsart wird nun folgende höchst wichtige und nothwendige Folge fließen. Hat man diese herumziehenden Schäfereyen, wie nothwendig, durch Gesetze gezügelt, hat man ihnen, um sie von Feldbeschädigungen abzuhalten, Zeit und Ort vorgeschrieben, die Verbote mit Vorsicht eingerichtet, Denunciationen verstattet, und Strafen auf die Uebertretung gesetzt, um hierdurch das Eigenthum zu sichern und die Entschädigung zu erreichen; so werden dieselben, wenn sie ein Land und seine Hütung von inländischen Schäfereyen eingenommen sehen, sich in der Nothwendigkeit befinden, einen andern Weg einzuschlagen; sie werden nemlich ihre Schafhaltung auf diejenige Anzahl einschränken, die sie in ihrem eignen Lande, und ohne weiter zu ziehen, fortbringen können, oder ihre Heerden wenigstens

stens nur dahin treiben, wo man sie nicht zu vertreiben Willens ist. Diese Verminderung an Zahl bringt der Schafheerde im Ganzen genommen keinen Schaden; denn eine geringere Anzahl wird besser gedeihen als eine größere, sie haben mehr Weide, und da sie um und nahe bey der Wohnung ihres Inhabers bleiben, so wird Mühe, Aufwand und Gefahr erspart, die sich immer findet, wenn man die Beschwerlichkeiten auf den weiten Wegen und da wo sie rasten, in Erwägung zieht. Diese sind überdies noch für die Gegenden, welche sie durchziehen, und wo sie sich nun, aufs Aeußerste getrieben, niederlassen, immer sehr nachtheilig.

Unsere Heerden werden mehr von Gott gesegnet werden, wenn man ihnen nicht mehr durch Raub und Plünderung Weide verschaffen, und wenn die durch das Herumschweifen verderbte, und durch einen gottlosen Hang zu, ich möchte sagen, einer Seeräuberey auf dem festen Lande geleitete, gute Ordnung, die das unschuldige Hirtenleben auszeichnete, wieder hergestellt seyn wird. Von hundert Schäden können durch das Verfahren nach der gesetzmäßigen, eingeführten Form kaum zehn an das Licht gebracht werden, entweder weil der Beleidiger es darauf anlegt, daß keine Beweise vorhanden sind, wodurch er überführt werden könnte, oder auch weil viele Leute sich fürchten, eine gerechte Klage gegen einen kühnen Räuber anzustellen; was sie von der öffentlichen Gerechtigkeit erhielten, würde durch die Privatrache aufgewogen werden. Um nun solchen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, spricht (es sey mir erlaubt, die Wahrheit zu sagen, für die, die Ohren haben, sie zu hören,) keine Gesetzgebung so nachdrücklich, als der Ort selbst. Hier heißt es: alles ist eingenommen, ein jeder hat seine Schafhaltung, und behütet seinen Grund

und Boden; weg also, wo es keine Weide mehr giebt.

Die Grundherren sollten einsehen, daß es gut sey, wenn sie ihren Bauern, doch ohne irgend eine Abgabe einzufordern, die Schafhaltung und die Hütung auf ihrem Grund und Boden, mit Ausnahme der Wiesen, verstatten und anbefehlen; der Wachsthum und das Gedeihen ihrer Dienstleute und deren Familien, der beträchtliche Zuwachs an besserer Düngung, müßte ihnen genügen, da beides ihnen zum größten Nutzen gereicht. Sie sollten einsehen, wie gut es sey, wenn sie eine gewisse Anzahl auf ihre Rechnung halten, solche dem Schäfer mit allen Nutzungen und der Freyheit, sie überall, wo es ohne Schaden geschehen kann, auf die Weide zu treiben, überlassen, und von demselben nur die Erhaltung des Capitals und die Abgabe eines Pfunds Wolle auf jedes Stück und den Mist erfordern; sie würden finden, daß sie ihr Capital wohl angelegt haben. Wer mehr verlangt, der ruinirt sich und den Schäfer. Auch ist hierbey keine Gefahr, ein Capital zu verlihren. Bey diesen geringen aber höchst vortheilhaften Bedingungen, die ich angegeben habe, ist dem Hirten ungemein viel daran gelegen, daß die Heerde gut erhalten werde, weil er dieses im vorgegebnen Fall als seine eigne Sache ansieht. Es wird in der Folge geschehen, daß irgendwo im Lande eine Familie, welche 3 oder 4 Schafe hat, welche die Kosten nicht abwerfen, daß sie jemanden zum Hüten derselben annehmen kann, vorzüglich zu einer Zeit, wo Taglöhners Arbeit mehr abwirft, solche dem gewöhnlichen Schäfer vertragsweise, und auf gewisse beiden Theilen annehmliche, dem Grundherrn aber immer vortheilhafte Bedingungen überlassen wird, denn da er sie in seinen eignen Ställen hat, so erhält er nicht nur dadurch einen Zuwachs an Mist, sondern ist auch versichert, daß sie

besser

besser gehütet und durch sie ihm keine Schäden verursacht werden.

3. Welche Art von Schafen ist die beste?

Dasjenige Schafvieh, welches alle und jede Arten von Weide vertragen kann, verdient in dem Falle den Vorzug, wenn es dem Inhaber leicht wird, daßselbe durch den Weg einer nicht beschwerlichen Emigration sowohl auf Bergen als auf der Ebene zu weiden. Schlechterdings besser aber ist es, daß man sich mit dem Schafvieh nach der Beschaffenheit des Orts richtet, denn so gewinnt man, frey von der bey Veränderung der Viehweide eintretenden Gefahr, bey dem zarten Schafvieh in ebenen Gegenden, an Feinheit der Wolle und Lämmern; und die Bergschafe gedeihen besser auf der sparsamen Bergweide. Ich gestehe übrigens, daß dieser Theil der Viehwirthschaft noch weiterer Erfahrungen bey uns bedarf; nicht sowohl das von mir Gesagte, das außer allem Zweifel ist, zu bestätigen, als vielmehr die Racen zu verbessern und vollkommener zu machen. Dies müßte indessen immer in einerley Gegend bewerkstelligt werden, und so könnten die Schafe mit Hörnern vielleicht besser als die verschnittenen auf den Alpen aufgezogen, die zartern aber an die mittleren Regionen gewöhnt werden. Wenn man wahrnimmt, daß Schafe von Afrika nach Spanien, und aus dem mittägigen Spanien in das kalte Biscaya, nach Frankreich in die Normandie, in die Picardie, und von da nach Holland gebracht, ja gar nach Englands Viehweiden über den Canal geschifft werden; wenn man überdenkt, wie sie nach Verhältniß der Futterarten und Landesarten Fell und Eigenschaften glücklich verändern, so sieht man klar, wie leicht sie sich aus warmen Ländern in kältere versetzen lassen. Zur Schönheit und

und guten Beschaffenheit des Schafviehes trägt sehr viel bey, daß die Widder von edler Art sind. In Spanien werden von reichen Landwirthen beträchtliche Summen darauf verwendet, und hierin allein verdient zufälligerweise diese Nation in Ansehung der Landwirthschaft von uns nachgeahmt zu werden.

4. Resultat.

Alle Schäden, welche Schafe und Viehhirten anrichten, können glücklich vermieden werden, wenn man im Lande Schafvieh hält, ohne zu sehr entfernte Oerter und Weiden aufzusuchen; auf diese Weise wird durch die Schafhaltung jeder Winkel der Erde, der für das größere Vieh ohne Nutzen ist, oder vom herumziehenden Viehhirten geringgeschätzt wird, benutzt; ferner die Summe dieses nützlichen Viehes wird immer zahlreicher, und die Schafzucht von weiterm Umfange seyn, wenn es im Lande in mehrere kleine Haufen vertheilt ist, als bey der zahlreichsten Heerde der herumziehenden Schäfer; eines jeden Besitzers Eigenthum wird ohne alles gerichtliche Geräusch weit mehr gesichert und ruhiger seyn, es müßte denn ein überlegener Ausländer Gewalt brauchen; und endlich ergiebt sich daraus der höchstwichtige Vortheil, den wir aus der Haltung und Vermehrung der Schafheerden, sowohl für den Ackerbau, als für andere Lebensbedürfnisse ziehen, wie oben gezeigt worden.

P—s.

bb) Ma=

bb) Manufacturpolitik.

1. Ueber Gewerbe, Manufacturen und Künste überhaupt.

1. Die Künste bieten reichlichen Stoff zu Beschäfftigungen, besonders bey ansehnlicher Volksmenge des Staats.

2. Wenig Menschen, wenige und unvollkommne Künste. Auf den Dörfern treibt eine Person mehrere Handwerke; in den Städten verlangt jedes seinen eignen Mann. Diese Vertheilungen nehmen mit der Volksmenge zu.

3. Je mehr Menschen sich in die Bearbeitung einer Kunst theilen, desto mehr nähert man sich ihrer Vervollkommnung; weil dann der Künstler seine ganze Aufmerksamkeit nur auf einen kleinern Theil richtet, und auch die Aehnlichkeit der in größerer Menge vorhandnen Arbeiten seinem Wetteifer und Ehrtrieb neue Kraft giebt. (S. 46. *).)

4. Vollkommenheit der Künste und Gewerbe erzeugt vermehrten Wohlstand der Bürger. Jene ist nur durch viele Hände möglich. Größtmöglichste Volksmenge befördert aber das Wohl aller Einzelnen.

5. Die Künste vermehren die Beschäfftigung, und befördern also das öffentl. Beste. (S. die Abhandl. Ueber Beschäfftigung ꝛc.).

6. Die Künste sind nach den Graden ihrer Wichtigkeit sehr verschieden. Die unwichtigern dürfen nicht auf Kosten der wichtigern begünstigt werden. So soll Colbert durch einseitige Begünstigung der Künste den Ackerbau zerrüttet haben. — Sollte er aber nicht durch vermehrte Consumtion der Lebensmittel

*) Betrachtungen über Staatenwohl ꝛc.

mittel zugleich den Ackerbau mittelbar befördert haben? (S. 47.)

7 a. Eine **Manufactur** ist eine zusammengebrachte Gesellschaft von Arbeitern, die ein gewisses **Handwerk** (d. i. Veredlung der Naturproducte) nach der Vorschrift eines reichen oder durch hohe Unterstützung berechtigten Mannes treiben, der ihnen dafür ihren Lohn reicht *).

Ein **Manufacturist** ist ein Mann, der durch seiner Hände Arbeit mit oder ohne Beyhülfe von Werkzeugen oder Maschinen den natürlichen Producten der Erde eine neue Gestalt giebt, sie verbessert oder vollkommner macht.

Nachdem eine **Manufactur** mehr oder weniger unterstützt wird, muß sie sich erheben oder sinken **).

Ist ihre Fortdauer gegründet, so wird ihr Ruf im Auslande bald Arbeiter genug verschaffen, welche ein glücklicher Zuwachs fürs Land sind, den Absatz vermehren, und ähnliche Manufacturen übertreffen helfen.

Es würde wider alle Staats- und Finanzwirthschaft seyn, wenn die Regierung eine Manufactur unterstützen wollte, von deren Fabrikaten man schon im Voraus berechnen kann, daß sie theurer zu stehen kommen, als die, welche ein Ausland liefert, besonders wenn nicht die ganze prima materia im Lande selbst ist, und mit gleichen Kosten, welche das Fabricatum selbst im Auslande betrüge, erst angeschafft werden müßte ***). Oder auch wenn prima materia sehr rar im Lande wäre, so daß man voraussähe, daß sie nicht lange hinreichte und bald vom Auslande geholt werden müßte †).

Sollen

*) Gründler allgemeine Beyträge zur Handlung. Erster Th. S. 69.

) S. 70. *) S. 73.

†) S. 74.

Sollen Manufacturen vollständig, vortheilhaft und dauerhaft angelegt werden, so müssen die ersten Materialien dazu im Lande gefunden werden *).

Was das eigne Erdreich nicht giebt, muß durch Kunst und aus fremden Samenpflanzen erhalten werden **).

7 b. Die verschiednen Bedürfnisse der Nation bestimmen die Wichtigkeit einer Manufactur; das Nothwendige geht der Bequemlichkeit und diese wieder dem Vergnügen vor. Indeß verändert das Landes-Locale und das Verhältniß der Nationen untereinander oft diese natürliche Ordnung. So würde in Genua und Holland der Ackerbau weder den ersten Rang behaupten, noch auch große Beschäfftigung erzeugen können.

8. Auf die innern Bedürfnisse muß der Gesetzgeber sein erstes Augenmerk richten. Diese können, wenn nicht Localverhältnisse im Wege stehen, durch eigne Kräfte befriedigt werden; nicht so die Bedürfnisse auswärtiger Nationen. Bey diesen kommt es darauf an, durch bessere oder wohlfeilere Waaren die Concurrenz aufhalten zu können; welches schon dadurch unmöglich wird, wenn die Regierung duldet, daß unsre eigenen, vorzüglichsten, rohen Producte der Ausländer aufkauft, verarbeitet, und oft uns selbst theuer wieder verkauft. So verfertigen z. B. die Engländer ihre feinen Tücher von spanischer Wolle, ihre Seidenzeuge von italiänischer Seide, ihre vortrefflichen Leder von Thierhäuten aus Deutschland, und die Holländer ihr schönes Papier aus Lumpen von eben daher. (S. 49.)

9. Einführungsverbote ausländischer Fabrikwaaren sind dagegen kein gründliches Mittel; denn außer der Wiedervergeltung wird die Ausfuhr eigner Pro-

*) S. 75.
**) S. 76.

Producte gehemmt, welche der Ausländer oft an Zahlungsstatt für seine Waaren nimmt. Eben so wenig das Beyspiel der Regierung, blos inländische Waaren zu verbrauchen. (S. 51.)

10. Ehe man auswärtige Fabrikwaaren verbietet, muß man sorgfältig untersuchen, ob die Summe für die Einfuhr, die man sich erspart, auch die Summe der Ausfuhr, deren man sich berauben könnte, übersteigen werde. Die Engländer verboten 1697 die Einfuhr niederländischer Spitzen, mußten aber, weil ihre Tücher in den Niederlanden verboten wurden, dies Verbot 1700 wieder aufheben. (S. 53.)

11. Güte und Wohlfeilheit der Waaren verschaffen nicht nur im auswärtigen Handel das Uebergewicht, sondern heben auch den innern durch Verdrängung fremder Waaren von einheimischen Märkten. Beide erreicht man

a) durch vermehrte Erzeugung des rohen Naturproducts; wozu wieder das einzige Mittel ist, Beförderung des Ackerbaues, vornehmlich durch Vermehrung der Landleute und Verbesserung ihres Zustandes. (S. 55.) Ein sehr wichtiger Zweig, der den Handel und Staat gleich sehr interessirt, ist z. B. die Anpflanzung der Maulbeerbäume. Ihre Erziehung ist das für die Seidenwürmer, was die Wiesen für das Vieh sind. Je mehr man auf beides sich legt, desto mehr gewinnt der Handel und der Staat dabey. Je mehr Seide im Lande gewonnen wird, desto weniger wird vom Auslande geholt; weil man, was man bequem und gut bey sich haben kann, nicht mit großen Kosten und Gefahren aus der Ferne holt *).

b) Durch

*) Berlinisches Journal von Fischer und Riem. Vten Bandes 2tes Stück. S. 189.

b) Durch den Zusammenfluß und den Wetteifer mehrerer Künstler, deren Wirksamkeit durch keine Art des Zwangs gehindert wird. (S. 56.)

c) Durch Wohlfeilheit des Hand- oder Arbeitslohns. Diese wird durch eine lebhafte Concurrenz von Künstlern und niedrige Preise der Lebensmittel bewirkt. Letztere erhalten sich, wenn man alle Auflagen in ein richtiges Verhältniß mit dem niedrigsten Arbeitslohn setzt, und sie nie auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse legt; wenn der Ackerbau im Flor ist; wenn Maschinen viele Hände entbehrlich machen.

d) Durch mäßige Transportkosten, mittelst gänzlicher Befreyung der Güter bey der Ausfuhr, größtmöglichster Concurrenz der Fuhrleute, guter Landstraßen rc. und einer blühenden Landwirthschaft. (S. 59.)

12. Die erforderliche Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse verbietet die Anlage der Manufacturen in großen Städten, wenn sie nicht einzig und allein von Fabrikanten bewohnt werden. a) Macht die außerordentliche Consumtion die Lebensmittel theuer. b) Führt das Beyspiel überflüssige Bedürfnisse ein, welche die Meinung bald zu unentbehrlichen stempelt. Die vielen Zerstreuungen und Vergnügungen erzeugen Verschwendung und Vernachlässigung der Arbeit. c) Lockt der ansehnlichere Arbeitslohn alle Arbeiter, wodurch der Kunstfleiß bald auf eine kleine Anzahl Städte zusammengedrängt wird, anstatt daß er sich durch einen glücklichen Umlauf in allen Theilen des Staats ausbreiten sollte. (S. 58.)

cc) Handelspolitik.

I.

Nutzen des Handels*).

1. Von der bürgerlichen Vereinigung ist gegenseitiges Verkehr unzertrennlich. Wechselseitige Befriedigung will und begründet die Natur. Daher wird der Handel ein Mittel zu unsrer Glückseligkeit.

2. Befördert er dieselbe aber auch noch wirklich in seiner nicht mehr natürlichen, sondern von uns modificirten Form? Zu dem Ende wäre zu untersuchen: a) in wiefern er auf unsre Sitten Einfluß hat, b) die Befriedigung unsrer Bedürfnisse erleichtert und c) unsern politischen Nutzen begründet. (S. 129.)

3. Einfluß des Handels auf die Sitten. a) Nur rohe Nationen gewinnen an Sittlichkeit durch das Handelsverkehr mit gesitteten in eben dem Maaße, wie der letztern Sittenreinheit dadurch leidet.

b) Die Nachtheile überwiegen aber im Ganzen die Vortheile, weil in eben dem Verhältniß die Erwiederung des gegenseitigen Wohlwollens und Wohlthuns vernachlässigt wird, als die Hab- und Gewinnsucht genau bey der Umtauschung der Bedürfnisse gegeneinander verfährt. An Ausübung der sogenannten unvollkommnen Pflichten ist gar nicht zu denken, und zur Leistung der vollkommnen hält man sich blos im Vaterlande, nicht mehr im Auslande verbunden. (S. 132.)

4. Erleichterte Befriedigung unsrer Bedürfnisse durch den Handel. Er befördert unsre Glück-

*) Betrachtungen über Staatenwohl ꝛc.

Glückseligkeit, so lange er wirkliche Bedürfnisse der Natur befriedigt. Sind es aber nur neue vermeintliche, durch den Handel selbst erzeugte, künstliche; so wird er um so mehr Quelle des Unglücks, da er sie nicht für alle und immer befriedigen kann. Und durch diesen Umstand wird der an sich sonst wohlthätige Luxus verderblich. (S. 135.)

5. Politischer Nutzen des Handels. Der einheimische Handel ist unentbehrlich, da nur durch ihn die Producte des Bodens und Kunstfleißes in Umlauf kommen und die gegenseitigen Bedürfnisse befriedigt werden. — Eben so nützlich ist der auswärtige Handel, wenn er aus den Producten des Bodens und der Arbeit des Volks entsteht *). Seine Nothwendigkeit wird durch das größere oder mindere Vermögen der Nation bestimmt, ihre Bedürfnisse durch sich selbst befriedigen zu können. — Indessen wird er doch für eine Nation immer nützlicher als für die andre, je nachdem sie mehr verkauft, als einkauft. Daher das Bestreben aller Handelsnationen, die Handels-Bilanz auf ihre Seite zu lenken. (S. 138.)

6. Der active Handel, d. i. der, wo die Waaren mit eigner Fracht transportirt werden, kann, gegen die gewöhnliche Meinung, dem passiven (wo der Ausländer die Fracht besorgt) nachstehen, wenn bey letzterm mehr aus- als eingeführt wird. (S. 146.)

2.

Verhältniß des Handels zum Staate.

1. Das auswärtige Handelsgeschäfft, welches die Kaufleute treiben, darf weder mit dem Handel ver-

*) Gründler allgemeine Beyträge zur Handlung. 1. Th. Berlin 1788. S. 110.

vermengt, noch zu ängstlich davon unterschieden werden; das Interesse des letztern besteht für die Nation darin, daß sie ihren Ueberfluß aufs theuerste absetze, und ihre Bedürfnisse aufs wohlfeilste einkaufe. Das Interesse des erstern besteht für den Kaufmann darin, daß sein Gewinn möglichst groß sey. So sind nun Zoll-Abgaben z. B. eben so sehr dem Interesse des Handels als des Kaufmanns entgegen. Hindernisse dieser Art wegräumen, heißt das beiderseitige Interesse befördern. Es kann aber auch sehr verschiedenartig seyn. Gewinnt z. B. der Kaufmann nur, so kann es ihm indifferent seyn, ob die Ein- oder Ausfuhr größer sey. Nicht so der Nation. (S. 148.)

2. Ueberaus wichtig ist es, beider Interesse zu vereinigen, und, wo dies unmöglich wäre, das besondere Interesse einiger Wenigen dem allgemeinen des Staats aufzuopfern. (S. 149.)

3. Eben so nöthig sind beym einheimischen Handel Zwischenpersonen oder Handelsleute. Die Kornhändler und sogar die Kornjuden sind (besonders dem Ackerbau) weit nützlicher als man glaubt. (S. 152.)

Getreidehandel und Consumtion.

1. Freyheit ist das Haupterforderniß, ohne welches kein Handel, am wenigsten der Getreidehandel bestehen kann. Einschränkung ist in dem einzigen Fall zu rechtfertigen, wenn der Staat durch eine zu beträchtliche Ausfuhr selbst an den Nothwendigkeiten des Lebens Mangel leiden sollte. (S. 152.)

2. Ein Staat, in welchem der Getreidehandel alljährlich durch Ausfuhrverbote eingeschränkt zu werden pflegt, wird auch alljährlich das doppelte und entgegengesetzte Ungemach bald eines zu hohen, bald wieder eines zu niedrigen Preises erfahren. Immer

mer solche Länder vorausgesetzt, wo selbst in Mitteljahren noch Ueberschuß zum auswärtigen Verkauf bleibt. (S. 160.)

3. So nachtheilig es wäre, den Gang des ausländischen Handels durch gewaltsame Maaßregeln von Seiten der Polizey dirigiren zu wollen; eben so rathsam ist es, ihrer Oberaufsicht die einheimische Consumtion zu unterwerfen. Nichts ist dem Staate verderblicher, als beständiger Wechsel übermäßig hoher oder geringer Getreidepreise, dem nur Mittel, welche die Ursachen des Uebels angreifen, abhelfen können. Das einzige, ausführbare und zweckmäßige ist: Errichtung öffentlicher Magazine. (S. 168.)

4. Unsre bisherigen Magazin-Anstalten haben zween Hauptmängel. a) Sie sind in zu geringer Zahl und ursprünglich nur für das Militairbedürfniß angelegt. b) Sie haben größtentheils ein schändliches Fiscalmonopol zur Absicht. (S. 170.)

5. Nur durch Beobachtung folgender Grundsätze werden diese Anstalten nutzbar: a) Muß die Anzahl der Magazine mit der Menge der Consumenten d. h. mit der Bevölkerung des Landes im möglichst genauen Verhältniß stehen. Daher nicht ein einziges ungeheures Magazin, sondern mehrere kleinere für bestimmte Landesdistricte. (S. 171.) b) Die wohlthätige Absicht bey der Errichtung muß sich nicht blos auf einen, sondern auf alle Stände im Volke ohne Ausnahme erstrecken. c) Alle interessirte und gewinnsüchtige Theilnahme der fürstlichen Kammer muß wegfallen. (S. 174.)

3.
Agenten und Consuls. Zwecke ihrer Beschäfftigung in Rücksicht auf den Handel *).

1. Das untrüglichste Mittel einheimische Producte und Fabrikate in Umlauf zu bringen, ist, den Ausländern Geschmack daran beybringen, sie zu kaufen, und ihnen Hoffnung machen, sehr vortheilhaft zu kaufen. (S. 183.)

2. Die auswärtigen Agenten sollten zu dem Ende den Tarif des dortigen Landes untersuchen, von allen Fabrikaten, deren Einfuhr dorthin erlaubt, ein Verzeichniß aufnehmen, und von denselben sorgfältig eine Probecharte mit dabeygesetzten Preisen sammeln; dies an ihr Commerz-Departement zur Mittheilung an die einheimischen Kaufleute und Fabrikanten senden. Letztre machten ebenfalls Probecharten von den einzuführenden Fabrikaten mit Preisen, welche den Agenten zugeschickt würden, um sie den Kaufleuten ihres Orts, unter Eröffnung vortheilhafter Speculationen vorzuzeigen, und sie zu einem Versuch zu vermögen, den Waaren bey ihren Landsleuten Eingang zu verschaffen. (S. 184.)

3. Die Agenten müssen Kenntnisse vom Handel, von den Handels-Gesetzen und Absichten der fremden Staaten haben; zweckmäßige Berichte von unvorhergesehenen Vorfällen und Veränderungen z. B. des Geschmacks verfertigen, und alle dienliche Mittel zur Gewinnung der Concurrenz angeben können, z. B. die neuesten, gangbarsten Zeuge an das Commerz-Departement senden, um sie nachzumachen, zu übertreffen. Sie müssen Localkenntniß von den angränzenden Ländern haben, um auch dorthin neue Consumtionswege zu eröffnen, sich mit vaterländischen Zeugen kleiden, hin-

*) Berlinisches Journal für Aufklärung, von Fischer und Riem. V. B. 2 St.

hingegen sich hüten, der Contrebande etwa Eingang zu verschaffen. So werden geschickte und redliche Agenten dem Staate sehr nützlich, schaffen ihm neue Aufschlüsse über den Handel, worauf zuträgliche Handelstractate gegründet werden können. (S. 188.)

4.

Von der Bilanz oder dem Gleichgewicht der Handlung.

1. Handlungs-Bilanz oder Gleichgewicht deutet das Verhältniß des Gewinns oder Verlustes im Handel eines Reiches mit dem Auslande an *).

2. Sie lehrt, durch welche Canäle der Handlung ein Reich gewinne oder verlihre **).

3. Zu ihrer Prüfung ist das Verhältniß zu erforschen, welches sich zwischen dem Werth der Masse von aus dem Lande gehenden und einkommenden Producten und Waaren befindet. Wird mehr ausgeführt als eingebracht, so schließt man auf Gewinn, weil durch den übersteigenden Verkauf das baare Geld vermehrt werde.

4. Dieser Werth ist schwer genau anzugeben, besonders wenn die Zollregister nicht aufs genaueste eingerichtet sind ***).

5. Zufälle, welche nach Ausfuhr der Waare sich ereignen können, setzen ihn herunter, z. B. Verlust zur See, schlechter Verkauf, Verfall des Commissionärs.

*) Allgemeine Beyträge zur Handlung von Christian Gottlieb Gründler, Kaufmann in Berlin. Erster Theil. Berlin 1788. S. 2.

**) S. 3.

***) S. 4.

6. Durch solche Zufälle wird das Grundcapital verringert, folglich wird der Werth der zurückkommenden Waaren geringer ausfallen. Dann verlihrt das Ganze, wenn auch der Werth der ausgebrachten den Werth der eingebrachten übersteige *).

7. Erhöhet kann der Werth des ausgesandten Waarencapitals blos durch vortheilhaften Verkauf werden. Daher können dann die zurückgebrachten Waaren einen weit größern Werth als die ausgeführten zu haben scheinen. Dennoch gewinnt hier das Land, obgleich die Einfuhr die Ausfuhr merklich übersteigt.

8. Wo man für benöthigte Waaren statt eigner Producte baar Geld hinschicken muß, verlihrt das Land **).

9. Ein andres Mittel zur Prüfung der Bilanz eines seehandelnden Volks ist die Beobachtung der Mehrung oder Minderung der Handlungsschiffe. Jene zeigt Gewinn, diese Verlust an ***).

10. Ein drittes Prüfungsmittel ist der Ueberfluß oder Mangel des in einem Lande cirkulirenden baaren Geldes, welches aber am schwersten genau anzuwenden ist.

11. Das zweyte Mittel (N. 9.) bleibt das sicherste †).

12. Wenn das Ausland bey uns immer mehr und mehr in Handlungs-Schulden kommt, so beweiset dies, die Handlungsbilanz sey für uns, oder unser Reichthum mehre sich.

13. Allzuhohe Auflagen (S. den Geschäfftsmann von den Auflagen) erhöhen die Preise der Fabrikate. Kann man aber mit diesen nicht gute Preise machen, so darf man nicht hoffen, andern Ländern das Gleichgewicht zu halten ††).

5.

*) S. 5. **) S. 6. ***) S. 7.
†) S. 9. ††) S. 34.

5.
Von Monopolien-Privilegien, oder von dem Allein-Frey-Handel und der Handels-Freyheit.

1. Je freyern Lauf die Handlung hat, desto glücklicher ist ein Land *).

2. Je weniger Monopole, privilegirte Handlungsgesellschaften, Stapelörter, Handlungsverbote und Handlungserschwerungen aller Art statthaben, desto gewisser wird die größere Concurrenz der Käufer und Verkäufer alles im gehörigen Gleichgewicht erhalten. Selbst die nothwendigen Bedürfnisse eines Staats werden nie mangeln, weil der sichre Absatz derselben inn- und außerhalb des Landes auch mehrern Fleiß in Hervorbringung derselben veranlassen wird.

3. Monopole, privil. Handelsgesellsch. 2c. können zuweilen vortheilhaft, ja nothwendig für den Staat seyn; aber der Ausbreitung der Handlung sind sie immer schädlich **).

4. Der Mensch ist frey und Herr von alle dem, was er sich durch Gaben, Geschicklichkeit und Fleiß erwirbt. Er beleidigt dadurch das Recht seines Gleichen gar nicht ***).

5. Mangel der Freyheit, neue Monopolien, erzeugen Theurung und Hungersnoth. Wo menschliche Freyheit erhalten wird, sind Vorräthe und gute Preise, welche wieder die Stützen des Ackerbaues sind †).

6. Wer bey Auswärtigen nur viel Bekanntschaft und Credit hat, muß nothwendig gewinnen. Mit einländischen Erzeugnissen ist es anders. Hier ver-

*) S. 39.
**) S. 40.
***) S. 42.
†) S. 43.

verdient der viel Geld, der viel ausschließende Privilegien hat. Hingegen der Fabrikant oder Landmann verlihrt, weil der privilegirte Kaufmann die Waare des Landes heruntersetzt, und an Preiß, Geld und auf andre Art beide drückt *).

7. Der einländische Fabrikant sowohl als der Grundbesitzer muß den privilegirten Kaufmannsgewinn zwiefach bezahlen. Einmal muß er alle ausländische Producte theuer bezahlen, zweytens seine Erzeugnisse sehr wohlfeil verkaufen.

8. Gleiche Bewandtniß hat es da, wo der Speditionshandel den Vertrieb einländischer Waaren oder der Fabrikaten überwiegt, da kann ohnmöglich Vortheil für die Nation entstehen **).

9. Für eine Ackerbautreibende Nation ist nichts vortheilhafter, als ein von möglichen Kosten freyer Handel, der dem Umsatze und fernern Erwerbe Aufmunterung und Betriebsamkeit giebt.

10. Jede Handelsart mit weit entfernten Ländern, wobey viele Kosten zu bezahlen sind, wo im Lande viele Monopolien und Privilegien ertheilt werden, ist allen Nationen höchst schädlich. Die meisten der Nation werden arm, und nur die Spediteurs oder Monopolisten werden reich, weil das Volk Kosten und erhöheten Preiß seiner Bedürfnisse allein bezahlen muß.

11. Vortheilhafter ist es für den Kaufmann, einen mehr nahen, als einen mit übermäßigen Kosten verknüpften entfernten Handel zu treiben. Er hat nicht nöthig auf Glücksfälle, Abzüge, Verlust rc. zu rechnen; bekommt sein Geld eher und zwar in gehörigen und gangbaren Münzsorten wieder, und ist im Stande, wieder viel auf die Verbesserung seiner innern Geschäffte zu wenden ***). Bezahlt auch der Aus-

*) S. 47.
) S. 48. *) S. 49.

Ausländer die Kosten, so gewinnen im Lande doch nur der Spediteur und die Königl. Zölle. Der fremde Kaufmann ist genöthigt, seinen Gegenvortheil an den Waaren, die er uns wieder verkauft, zu suchen; folglich vermehren sich auf beiden Seiten die Kosten in Rücksicht der Entfernung oder Schwierigkeiten der Verbote. Die Unterhändler zwischen Käufer und Verkäufer vermehren sich und gewinnen; aller Schade aber fällt auf die Anbauer und Besitzer der Grundstücke. Sichrer ist innerer Handel. Ehe dieser nicht in Ordnung ist, kann der auswärtige nicht betrieben werden. Soll der erste aufkommen, so muß die Regierung im Handel weder verbieten, noch befehlen *).

12. Der durchs Monopol begünstigte Kaufmann erhöhet die Waaren, und setzt die Nation eigenmächtig in Contribution.

13. Ist der Handel von der Regierung eingeschränkt, so wird der fremde Staat bald ähnliche Erschwerungen in Absicht auf seine Einfuhr treffen, und folglich am Ende der Handel nur mit nothwendigen Waaren geführt, in allen Staaten aber Umlauf des Geldes und Industrie zum allgemeinen Nachtheil gehemmt werden **).

14. Wenn Schiffe nur den Ueberfluß der Erzeugnisse des Landes und unsrer Fabrikate abholen und gut bezahlen, und allgemeine Freyheit des Aus- und Eingangs der Waaren unter der Nation einen vollkommnen Umsatz bewirken; dann kann der auswärtige Handel nützlich und dem Staate einträglich werden ***).

15. Je mehrere fähig, fleißig und nachforschend sind, einen Theil ihrer Arbeiten in Vorrath aufzulegen oder zu vertauschen; desto besser ist ein Reich im Stande,

*) S. 51.
) S. 53. *) S. 56.

Stande, sich selbst zu erhalten, den Nachbaren zu dienen oder zu schaden. Aller Zwang aber, dieser oder jener Profession, welche zum Geschicklichkeitsfleiß gehört, nicht obliegen zu dürfen, reizt die Leute, die Heimath zu verlassen *).

16. Der kleinste Fehler, den in der Handlung ein vorschreibendes Gesetz kanonisirt, ist der Industrie weit schädlicher, als 100 Fehler, die bey völliger Freyheit aus der Wahl falscher Formen und Combinationen entstehen. Jener, wenn er auch zeitig wahrgenommen wird, kann nie so schnell gut gemacht werden, als es das Handels-Interesse erfordert. Diese rectificiren sich sehr bald von selbst, durch eintretende Concurrenz, durch den Zwang der Consumenten und das eigne Interesse **).

6.

Von Interessen oder Zinsen.

1. Hohe Interessen schaden dem Handel ***).

2. Sobald der Kaufmann einigermaßen glücklich gewesen ist, legt er den Handel nieder und sein Geld auf Interessen. Die leichte Art, die Gewißheit und der große Vortheil dieses Gewinnstes ermuntern dazu, wo hohe Interessen erhalten werden.

3. Wo aber die Zinsen geringe, also die Ländereyen theuer sind, bleibt der Kaufmann von Geschlecht zu Geschlecht beym Handel, um zu Capitalien zu gelangen †).

4. Die

*) S. 59.

**) Götting. histor. Magazin von Meiners und Spittler, VI. B. 4. St. S. 601.

***) Gründler allgemeine Beyträge zur Handlung. Erster Theil. Berlin 1788. S. 79.

†) S. 80.

4. Die Menge derselben setzt die Zinsen herab, daher Ausleiher weit lieber ihr Geld in einer Handlung lassen.

5. Wird die Handlung weitläuftig und mit großen Summen getrieben, so entsteht 1) Nacheiferung unter den Kaufleuten, die den Handelsgewinn verringert, indem sie den Handel vergrößert, 2) legt dann der gewordne Capitalist, des geringen Gewinns wegen, lieber den Handel nieder, und sein Geld auf Zinsen *).

6. Der geringe Gewinn, welchen vermehrte Concurrenz des Handels und Fleißes verursachten, trägt von neuem zur Erweiterung des Handels bey, indem die Waare wohlfeiler, folglich der Absatz befördert und der Fleiß vermehrt wird **).

7. Niedrige Zinsen sind also ein untrügliches Zeichen vom Wohlstande eines Volks.

8. Hohe Zinsen machen junge Anfänger in der Handlung zaghaft und ihren Fleiß fast vergebens. Sie bleiben arm, der Wucherer nur wird reich. Hohe Zinsen bringen viele Handlungen in Verfall, welche nicht einmal die Zinsen herausbringen können, wenn ihnen auch Gelder zu 6 p. C. angeboten werden, die sie zu 4 p. C. nie erhalten werden, so lange noch auf öffentliche Fonds oder gegen Wechsel 4, 5, 6 p. C. gegeben werden ***).

9. Hohe Zinsen sind dem innern wie dem auswärtigen Handel nachtheilig. Nicht allein Kaufleute (s. N. 2.), auch Besitzer der Ländereyen, Pächter, Künstler werden ihre Gewerbe versäumen und Geld auf Zinsen thun.

10. Der Werth der Zinsen ist der Maaßstab, nach dem sich jeder im Handel und Wandel richtet.

*) S. 81. **) S. 82.
***) S. 83.

11. Werden die Wege, Capitalia hoch anzulegen, abgeschnitten, so muß man darauf denken, sie im Handel anzulegen, wodurch dieser erweitert wird *).

12. Die Interessen sind a) gesetzliche, b) im Handel übliche. Letztere stehen gemeiniglich 1 pro Cent höher, als erstere, denn der Leiher hat weniger Sicherheit, und das Interesse steht immer im Verhältniß mit der Gefahr des Ausleihers **).

13. Kaufmann und Ackerbauer borgen blos Geld, um noch mehr damit zu gewinnen, als ihnen die Interessen kosten; der Capitalist aber, weil er auf diese Weise am meisten damit zu gewinnen glaubt. Interessen sind also eine Steuer, die der unthätigere oder minder verständige Geldeigenthümer vom fleißigen Landbauer und Handelsmann hebt. Es ist also für eine Nation, deren Wohlstand von der Zahl und Arbeit ihrer Mitglieder abhängt, sehr vortheilhaft, wenn diese Steuer so gering als möglich ist.

A. V. Bevölkerungslehre.

1. Ueber Volksmenge und deren Einfluß auf öffentliche Glückseligkeit ***).

Volksmenge.

1. Der Mensch erhält das meiste Gute vom Menschen. Es scheint also überhaupt: je mehr Menschen, desto glücklicher der einzelne. (S. 7.)

2. Der Mensch erleidet die meisten Nachtheile vom Menschen. Sollte er nicht lieber allein zu leben wünschen?

3. Die

*) S. 84.
**) Götting. histor. Magazin VI. B. 4. St. S. 586.
***) Betrachtungen über Staatenwohl ꝛc.

3. Die größtmöglichste Menschenzahl kann daher eben so gut das höchste Glück als Elend eines Staats ausmachen. (S. 8.)

Volksklassen.

4. Eine Nation ist ein politischer Körper, dessen Stärke und Wohlseyn vom richtigen Ebenmaaß seiner Glieder abhängt.

5. Die Eintheilung der Classen und Vertheilung der Geschäffte bilden die Glieder oder Theile des Volks, und müssen mit den Bedürfnissen desselben in genauem Verhältnisse stehen. Das Volk will und muß jemand haben, der seine Sicherheit vertheidige, seine Ruhe erhalte, ihm Unterhalt, Gemächlichkeit und auch Vergnügen verschaffe.

6. Es ist mit dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft unzertrennbar verbunden, daß die Anzahl der blos verzehrenden Glieder möglichst gering, so wie im Gegensatz die Menge der hervorbringenden Classen die möglichst größte sey. (S. 9.)

Richtiges Verhältniß der Volksklassen gegen einander ist besser als Vermehrung der Volksmenge überhaupt.

7. Weit nützlicher, als Vermehrung der Volksmasse, würde eine genaue Eintheilung der Classen und eine den Staatsbedürfnissen angemeßne Vertheilung der Beschäfftigungen dem gemeinen Wesen seyn. Der Zuwachs von einer Million Menschen ist von geringerm Werth, als die Versetzung einer eben so großen Anzahl aus den unfruchtbaren Classen in die erzeugenden. (S. 10.)

8. Schwer wird diese Vertheilung in einem schon bestehenden Staat seyn; denn jeder muß die Freyheit haben, den ihm am besten gefallenden Stand

zu

zu wählen. Dies wird aber kein andrer seyn, als von dem er sich den meisten Vortheil verspricht. Daher es, um die Gliederanzahl eines dem Staate nützlichen Standes zu vermehren, schon hinreichend ist, diesen Stand seinen Bekennern selbst nützlich zu machen.

9. Um aber jene zu den Staatsbedürfnissen verhältnißmäßige Vertheilung der Stände zu erhalten, müßte erst der Nutzen, welcher jedem aus Betreibung seines Berufs erwächst, mit dem, welchen der Staat von jedem Stande ziehet, in das genaueste gegenseitige Verhältniß gebracht werden. Dann würde mit dem Wachsthum der Volksmenge auch ihre Stärke zunehmen.

Directe Mittel zur Vermehrung der Volksmasse sind in den meisten Ländern überflüssig und unwirksam; nützlicher ist es, die Hindernisse der Bevölkerung wegzuräumen. (S. 11.)

Freydenkerey ein Hinderniß der Bevölkerung.

10. Freydenkerey sowohl als Andächteley sind vom nachtheiligsten Einfluß für die Bevölkerung eines Staats. Beiden verdankt das ehelose Leben (Cölibat) seinen Ursprung und seine Fortdauer.

11. Der Instinct treibt den Menschen hinlänglich zur Fortpflanzung an, wenn er der Natur treu bleibt; geben aber Eigennutz und Ehrgeiz der Ehe Gesetze, so wird ihr Zweck gestört. (S. 12.)

12. Bey der ehelichen Vereinigung, welche die vollkommenste Gleichheit im physischen und moralischen Sinn erfordert, vernachlässigt man fast allgemein strenge Auswahl des passenden Gatten; daher die gewöhnlichen Folgen der Ehe wechselseitige Kälte und Haß.

13.

13. Dadurch wird die Ehe selbst immer verhaßter; ohne daß gesetzliche Anordnungen die Zahl der Hagestolzen zu mindern vermöchten. (S. 13.)

14. Die christliche Religion, ob sie gleich die Ehe bey den Catholiken zu einem Sacrament erhob, vermochte eben so wenig der Ehe ihre natürliche Vorzüge wiederzugeben. Sie ist nichts mehr als ein bürgerlicher Vertrag, durch welchen man Gefahr läuft, lebenslang sich auf beiden Theilen unglücklich zu machen, den man also, so viel als möglich, vermeidet. (S. 14.)

15. Luxus, Moden, Kostbarkeit vermehrter Bedürfnisse machen den Familienzustand lästig; daher richtet man bey Schließung der Ehe sein Hauptaugenmerk auf Mittel, ihre Lasten zu tragen. Also Glücksgüter und günstige Familienverhältnisse sind die Hauptrücksicht; physische und moralische Vorzüge — Nebenbedingungen. Dennoch findet man jene selten, wie man sie wünscht und braucht; daher seltne Ehen, und diese seltnen, unglücklich. (S. 15.)

Andächteley ein Hinderniß der Bevölkerung.

16. Andächteley und abergläubische Vorurtheile hindern die Bevölkerung beträchtlich, vornehmlich in catholischen Staaten. Die Summe sämmtlicher Ordensbrüder, Mönche, Regulargeistlichen und Priester, die alle dem ehelichen Stande abgeschworen sind, soll sich weit über eine Million erstrecken. (S. 16.)

Fehler der Staatsverfassung, Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung schlagen der Bevölkerung beynahe unheilbare Wunden. (S. 17.)

17. In Ländern, wo man den Landmann nicht weiter beachtet, als wenn man seine Abgaben erhöhen, seinen Productenhandel durch Erzwingung

künstlicher Preise oder Ausführungsverbote hemmen und sein Murren durch militarische Gewalt ersticken will; da wird ihm der Ehestand eine Vermehrung seiner Lasten, und die Ernährung einer zahlreichen Familie zur Unmöglichkeit. Entweder fliehet er die Ehe; oder unterdrückt unnatürlich die Früchte derselben; oder sie verschwinden eben so schnell, als sie erscheinen, da sie Elend und schlechte Nahrung bald wieder wegraffen; oder sie erreichen das männliche Alter, aber schwach und kraftlos, weil die gedeihliche Pflege fehlt. Man sollte niemals die Betriebsamkeit des Landmanns unterdrücken. (S. 19.)

Wie darf die Bevölkerung das Verhältniß der Staatsbedürfnisse überschreiten.

18. Keine Nation kann ihren verschiednen Ständen mehr Beschäfftigung auferlegen, als ihre eignen Bedürfnisse und die Nachfrage der Ausländer erfordern.

19. Es dürfen nicht mehr Menschen seyn, als Beschäfftigung für sie vorhanden ist; sonst entsteht in den Hefen des Volks ein Ueberschuß elender und schlechter Bürger. (S. 20.)

20. Es ist möglich, daß zu derselben Zeit, da ein Ueberfluß an Menschen in Rücksicht der wirklich vorhandnen Beschäfftigung stattfindet, doch gegen diejenige, welche vorhanden seyn könnte, die Bevölkerung zu schwach ist. Dies wäre der Fall bey einer Nation, deren Ständevertheilung mit ihrer Beschäfftigung kein Verhältniß hätte, deren Bedürfnisse von außenher befriedigt und deren Erzeugnisse von den Ausländern nur wenig gesucht würden.

21. Wenn vermittelst des größtmöglichsten inn- und ausländischen Productenabsatzes die Beschäfftigungsquelle im steten Strömen erhalten wird; so steht

die Bevölkerungssumme mit dem Wohl der Nation im schönsten Verhältniß. Beschäfftigung und voraus-zusehender Gewinn macht uns thätig, kraftvoll, erzeugt Wohlleben, und ladet uns ein, diesen behaglichen Zustand auf Wesen unsrer Art weiter fortzupflanzen. Und dann nur ist vermehrte Bevölkerung Wohlthat und Quelle allgemeiner Glückseligkeit.

2. Ueber Volksmenge, insofern sie durch Gesetze befördert oder gehindert werde *).

Unterschied der Geschlechtsvermehrung zwischen Menschen und Thieren.

1. Bey den Thieren dauert die Fruchtbarkeit der Weibchen fast ununterbrochen fort.

2. Bey dem Menschen wird die Fortpflanzung seines Gleichen durch Denkart, Character, Leidenschaften, Phantasien, Launen, durch den Wahn die Schönheit zu erhalten, durch die Beschwerden der Schwangerschaft und einer zu zahlreichen Familie, auf tausendfache Weise gehemmt. (p. 187.)

Ehe.

1. Auf der natürlichen Verpflichtung des Vaters seine Kinder zu ernähren, beruhet der eheliche Vertrag, mittelst dessen derjenige, welcher diese Verpflichtung übernehmen soll, bestimmt wird. Die Garamanten sprachen nur nach der Aehnlichkeit die Va-

*) De l'esprit des Loix. Aux Deux-ponts. 1784. T. III. L. XXIII. — (Da sich in der vorstehenden Abhandlung in einer Anmerkung auf Montesquieu bezogen worden, so glaubte man diese schickliche Veranlassung zu benutzen, gleich hier dieses berühmten Politikers Ideen über Bevölkerung zusammenzustellen.)

terpflicht zu *). Bey gesitteten Völkern wird der Vater durch die eheliche Verbindung als solcher von den Gesetzen anerkannt und verpflichtet **). (p. 188.)

2. Bey den Thieren reicht zur Erfüllung der hier eintretenden Verpflichtungen die Mutter gewöhnlich hin. Bey den Menschen sind sie von weiterm Umfange. Ihre Kinder haben auch Vernunft, die sich jedoch nur stufenweise entwickelt. Nahrung allein ist nicht genug; sie verlangen einen Führer. Sie verständen außerdem wol, ihr Leben zu fristen, könnten sich aber nicht selbst beherrschen.

3. Gesetzwidrige Verbindungen befördern die Fortpflanzung schlecht. Der Vater, welcher die natürliche Verpflichtung auf sich hat, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, ist hier nicht bestimmt; und die Mutter, welche seine Stelle vertreten sollte, hat auf allen Seiten Schwierigkeiten zu bekämpfen — Schande, Gewissensbisse, die Beschränktheit weiblicher Kräfte, die Strenge der Gesetze. Meistens ist sie ohne Vermögen.

4. Die Geschöpfe, welche sich öffentlich preißgegeben haben, müssen des Vortheils, ihre Kinder selbst aufzuziehen, entbehren; ja die mit dieser Pflege verknüpften Beschwerden sind mit ihrer Lebensart völlig unverträglich; auch sind sie so verdorben, daß ihnen das Gesetz ohnedem sein Vertrauen entziehen mußte. (p. 189.)

5. Aus allem folgt, daß die öffentliche Zucht in der natürlichsten Verbindung mit der Fortpflanzung des Geschlechts steht.

Stand

*) Pomponius Mela L. I. Cap. III.

**) Pater est, quem nuptiae demonstrant.

Stand der Kinder.

6. Die Vernunft sagt: daß in der Ehe die Kinder den Stand des Vaters — außer der Ehe aber den Stand der Mutter annehmen.

Familien.

1. Fast überall (in Formosa ausgenommen) ist es eingeführt, daß sich die Frau in des Mannes Haus begiebt. Dies Gesetz, welches den Familienzustand einer Reihe Personen gleichen Geschlechts zusichert, trägt viel zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts bey. (p. 190.)

2. Die Familie ist eine Art Eigenthum; daher ein Vater von Töchtern nie zufrieden ist, als bis er Söhne bekömmt, welche die Familie erhalten.

3. Bloße Namen, welche die Vorstellung von einer Art Unvergänglichkeit wecken, können schon in jeder Familie den Wunsch beleben, ihre Dauer zu verlängern. Bey einigen Völkern werden ganze Familien durch eigenthümliche Namen bezeichnet; bey andern, welches nicht so zweckmäßig ist, blos die einzelnen Personen.

Verschiedne Classen der rechtmäßigen Frauen.

1. Zuweilen haben Gesetz und Religion mehrere Arten ehelicher Verhältnisse verstattet; wie z. B. bey den Muhammedanern, wo es verschiedene Classen von Frauen giebt, deren Kinder entweder durch die Geburt im Hause, oder durch festgesetzte Verträge, ja selbst dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Mutter auch eine Sclavin ist, sobald der Vater sie annimmt. (p. 191.)

2. Es würde unvernünftig seyn, wenn das Gesetz den Kindern entziehen wollte, was es dem Vater

zu gute kommen ließ; alle solche Kinder sind daher erbfähig, wenn nicht ein besondrer Gegengrund eintritt, wie z. B. in Japan, wo blos die Kinder einer Frau, die man vom Kaiser erhalten, erben dürfen. Es ist der dortigen Politik gemäß, daß die Güter, welche der Kaiser verschenkt, nicht zu sehr zertheilt werden, weil Dienstleistungen auf ihnen haften.

3. Es giebt Länder, wo die rechtmäßige Frau fast eben der Vorzüge im Hause genießt, wie bey uns die einzige. Man sieht dort die Kinder der Kebsweiber als der rechtmäßigen Frau zugehörig an. Dies ist z. B. in China Herkommens. Mit kindlicher Ehrfurcht, mit der Ceremonie einer tiefen Trauer, wird nicht die natürliche Mutter, sondern die vom Gesetz gegebne, geehrt.

4. Mittelst dieser Fiction hören alle Bastarde von selbst auf, und man sieht, daß man in den Ländern, wo sie nicht eingeführt ist, nur aus Noth durch ein besonderes Gesetz Kinder der Concubinen für rechtmäßig erklären muß; weil freywillige Gesetze der Art dem größten Theil der Nation zur Schande gereichen würden. (p. 192.)

5. Von unehelichen Kindern weiß man in jenen Ländern eben so wenig. Die Absonderung des andern Geschlechts, Clausur, Verschnittne, Schlösser, erschweren ihre Erzeugung so sehr, daß sie das Gesetz für unmöglich erklärt. Oder Mutter und Kind müßten unter seiner rächenden Hand zugleich fallen.

Bastarde nach der Verschiedenheit der Regierungsform.

1. In Ländern, wo die Polygamie erlaubt ist, weiß man also gar nichts von Bastarden; nur da kennt man sie, wo das Gesetz nicht mehr als Eine

Frau

Frau zu ehelichen verstattet. Hier mußte das Concubinat — folglich die daraus entsproßnen Kinder, für schimpflich erklärt werden.

2. In Republiken, wo Reinigkeit der Sitten unerlaßlich ist, müssen Bastarde noch weit verhaßter seyn als in Monarchien. In Rom waren die Verordnungen gegen sie vielleicht zu strenge. Da aber nach der Verfassung der Alten alle Bürger heirathen mußten, und außerdem die ehelichen Bande nur leicht fesselten, weil es erlaubt war, die Frau zu verwerfen oder sich von ihr zu scheiden; so konnte der Concubinat nur bey großer Sittenverderbtheit Eingang finden. (p. 193.)

Noch verdient angemerkt zu werden, daß in Democratien, wo mit der so bedeutenden Würde eines Bürgers der Begriff höchster Gewalt verknüpft wurde, bey Gesetzen in Betreff der Bastarde mehr Rücksicht auf die besondre Verfassung der Republik, als auf die Sache selbst und auf Schätzung der Ehe genommen ward. So nahm das Volk zuweilen Bastarde zu Bürgern auf, um seine Macht gegen die Großen zu verstärken *). So merzte zu Athen das Volk die Bastarde aus der Bürgerliste aus, um einen größern Antheil von dem Getreide zu bekommen, welches ihm der König von Egypten geschickt hatte. Endlich meldet uns auch Aristoteles, daß in manchen Städten die Bastarde erben konnten, wenn es an Bürgern fehlte; und von der Erbschaft ausgeschlossen blieben, wenn ihrer genug waren **).

Einwilligung der Väter zur Ehe.

1. Die Einwilligung der Väter gründet sich auf ihre Gewalt, d. h. auf ihr Eigenthumsrecht; ferner

*) Aristoteles Polit. VI. 4.
**) Ibid. III. 3.

auf ihre Liebe, auf ihre bessere Einsicht, auf welche bey Kindern, deren Alter Unerfahrenheit mit sich bringt, und deren Leidenschaften sie verblenden, nicht gerechnet werden kann. (p. 194.)

2. In solchen kleinen Republiken oder einzelnen Staaten, von denen wir eben sprachen, lassen sich Gesetze denken, welche der Obrigkeit die Aufsicht über die Ehen der Kinder ihrer Bürger anvertraut, welche die Natur schon den Vätern verliehen hatte. Die Liebe zum allgemeinen Besten kann hier so groß seyn, daß sie jeder andern Liebe gleichkommt oder sie übertrifft. Daher wollte Plato, daß die Obrigkeit die Ehen anordnete; daher ward dieser Gedanke wirklich in Lacedämon ausgeführt.

3. Nach unsern gewöhnlichen Verfassungen aber kömmt es den Vätern zu, ihre Kinder zu verheirathen. Ihre Sorgfalt wird in diesem Stück gewiß von keiner andern übertroffen werden. Die Natur wirkt in den Vätern eine Sehnsucht, ihren Kindern Nachkommen zu verschaffen, die auf sie selbst kaum so stark wirkte. Sie sehen sich durch die verschiednen Zweige ihrer Nachkommenschaft unverhofft in die Zukunft versetzt. Wie aber, wenn Gewalt und Geiz die väterliche Gewalt an sich rissen? Man höre Thomas Gage über das Betragen der Spanier in Indien: *) „Um die Zahl derer, welche Tribut bezahlen, zu vermehren, müssen sich alle Indianer, wenn „sie 15 Jahre alt sind, verheirathen; man hat sogar „das Alter von 14 Jahren für die Jünglinge und „das von 13 für die Mädchen als Heirathstermin „bey den Indianern festgesetzt.„ So sind also die Indianer bey der Handlung, welche unter allen die freyeste seyn sollte, noch Sclaven. (p. 195.)

4. In England mißbrauchen die Töchter oft das Gesetz, um sich nach ihrem Gefallen zu verheirathen,

*) Relation de Thomas Gage p. 171.

rathen, ohne ihre Eltern zu Rathe zu ziehen. Vielleicht dürfte man diese Gewohnheit hier eher dulden, als anderwärts, weil durch die Gesetze kein mönchisches Cölibat hier eingeführt ist, die Töchter sich also der Ehe nicht entziehen können, da ihnen nichts anders übrig bleibt.

5. In Frankreich hingegen, wo Möncherey noch herrscht, können die Töchter allezeit das Cölibat ergreifen, und hier dürfte ein Gesetz, das ihnen die Einwilligung der Väter abzuwarten befiehlt, zuträglicher seyn. Aus diesem Gesichtspunct betrachtet wäre Italiens und Spaniens Sitte am wenigsten gut zu heißen. Hier herrscht das Mönchswesen, und man kann sich ohne Einwilligung des Vaters verheirathen.

Zusatz. Man sollte denken: gerade dadurch würden die Ehen noch befördert. Denn entweder stimmt der Vater mit der Wahl seiner Tochter überein, dann ist ohnedem kein Hinderniß; oder nicht, so ist es ja gut, daß dennoch die Tochter die Freyheit behält, die Ehe zu schließen. Könnte der Vater sie hindern, so würde der wahrscheinliche Erfolg in den meisten Fällen seyn, daß die Tochter ins Kloster gienge.

A — e.

Mädchen.

1. Die Mädchen, welche mittelst der Ehe zum Genuß von Freyheit und Freuden gelangen; welche Verstand haben, mit dem sie nicht denken dürfen; ein Herz, das nicht empfinden darf; Augen, die nicht sehen, und Ohren, die nicht hören dürfen; die nur erscheinen, um ihre Dummheit zu zeigen, die auf immer zu Kleinigkeiten und blindem Gehorsam verdammt sind — o die verheirathen sich recht gern;

aber die Jünglinge bedürfen mehrerer Antriebe. (p. 196.)

Was zur Heirath erforderlich ist.

1. Wo ein Platz ist, auf dem zwey Personen bequem leben können, da wird auch eine Ehe geschlossen. Die Natur treibt von selbst dazu; wenn sie nicht durch die Sorge des Auskommens gehindert wird.

2. Nationen, die erst entstehen, vermehren und vergrößern sich zusehends. Unter solchen im Cölibat zu leben, würde mit großen Unbequemlichkeiten verknüpft seyn; mit gar keinen aber, viele Kinder zu haben. Das Gegentheil tritt bey gebildeten Nationen ein.

Strenge der Regierung.

1. Leute, die gar nichts besitzen, wie die Bettler, haben viele Kinder. Denn sie befinden sich mit eben erst entstehenden Nationen in gleichem Fall. Es kostet dem Vater nichts, sein Handwerk seinen Kindern wieder zu lehren, welche ja bey ihrer Geburt schon als Werkzeuge seiner Kunst gebraucht werden. Diese Leute vermehren sich in einem Lande, wo Reichthum oder Aberglauben zu Hause sind, weil sie von den gemeinschaftlichen Lasten nichts tragen, wol aber selbst die Last des Staats sind. Leute aber, die nur durch die Härte der Regierung sich arm befinden, die in ihrem Acker nicht sowohl die Quelle ihres Auskommens als einen Vorwand zu Plagen sehen; solche Leute zeugen wenig Kinder. Sie haben nicht einmal für sich Brod; wie kann ihnen der Gedanke einkommen, es noch zu theilen? Sie können sich in ihren eignen Krankheiten nicht pflegen; wie werden sie Geschöpfe

schöpfe aufziehen wollen, die sich im beständigen Krankheitszustande, d. h. im Kindesalter, befinden?

2. Schwätzer ohne Prüfungsgeist konnten nur behaupten: je ärmer die Unterthanen seyen, desto zahlreicher wären ihre Familien; je mehr Auflagen drückten, desto mehr bemühte man sich, sie abzutragen — zwey Sophisme, welche von jeher die Monarchien stürzten und sie unausbleiblich stürzen werden.

3. Eine harte Regierung kann sogar bewirken, daß man, um der Natur zu gehorchen, die natürlichsten Empfindungen vertilgt. Suchten die Amerikanischen Frauen ihre Kinder nicht abzutreiben, damit sie nicht auch unter so grausame Herren kämen? *)

Zahl der Mädchen und Knaben in verschiednen Ländern.

1. In Europa werden etwas mehr Knaben als Mädchen gebohren. In Japan sollten etwas mehr Mädchen als Knaben gebohren werden **). Auf jeden Fall giebt es in Japan mehr fruchtbare Frauen als in Europa, und folglich auch eine stärkere Bevölkerung.

2. In Bantam sollen gegen einen Knaben 10 Mädchen seyn †). Ein solches Mißverhältniß, nach welchem sich dort die Zahl der Familien gegen die Menge der Familien in andern Erdstrichen verhalten würde, wie 1 : $5\frac{1}{2}$, wäre außerordentlich. Freylich würden dort die Familien weit stärker, aber auch wenige im Stande seyn, eine so zahlreiche Familie leicht zu unterhalten.

See=

*) Gage, p. 58.
**) Kämpfer.
†) Recueil des voyages qui ont servi à l' établissement de la Compagnie des Indes T. I. p. 347.

Seehäfen.

1. In Seehäfen, wo sich die Menschen tausend Gefahren aussetzen, und in entfernten Erdstrichen Leben oder Tod suchen, giebt es mehr Weiber als Männer; dennoch sieht man hier mehr Kinder als anderwärts. Die Ursache liegt in der Leichtigkeit, seinen Unterhalt zu finden. Vielleicht liefert auch das Oehligte der Fisch-Nahrung einen stärkern Beytrag zum Fortpflanzungsstoff. Vielleicht ein Aufschluß über die außerordentliche Volksmenge in Japan und China, wo man fast blos von Fischen lebt *). Wäre diese Vermuthung richtig; so stünden gewisse Mönchsregeln mit der Absicht des Gesetzgebers in offenbarem Widerspruch.

Naturproducte, insofern sie mehr oder weniger Menschenhände erfordern.

1. Wiesen- und Weide-Land ist gering bevölkert, weil in solchem nur wenige Menschen Beschäfftigung finden. Kornländer beschäfftigen ihrer schon mehrere; noch weit mehrere aber die Weinländer.

2. In England sind oft Klagen darüber erhoben, daß die Vermehrung des Weidelands die Zahl der Einwohner mindre; in Frankreich hingegen ist die große Menge Weinberge mit eine erhebliche Ursache der großen Volksmenge.

3. Länder, wo Kohlenminen das Brenn-Material liefern, haben den Vortheil vor andern, daß sie der Wälder entbehren, und folglich alles Land angebaut werden kann.

4. In Gegenden, wo Reiß wächst, kostet es viele Anstalten, immer das nöthige Wasser zu haben; viele Menschen können daher beschäfftigt werden.

Noch

*) du Halde T. II. p. 139. 142. &c.

Noch mehr: man bedarf weniger Land zum Unterhalt einer Familie, als da, wo andres Getreide gebaut wird. Endlich benutzt man auch alles Land, was anderwärts das Futter für das Vieh hergeben muß, gleich unmittelbar zur Erhaltung der Menschen; denn die Arbeit, welche anderwärts das Zugvieh verrichtet, geschieht hier durch Menschenhände, und der Ackerbau ist hier für die Menschen gleichsam eine einzige, ungeheure Manufactur.

Zahl der Einwohner in Verhältniß mit den Künsten.

1. Wo das Ackergesetz gilt, und die Ländereyen gleich vertheilt sind, kann ein Land sehr bevölkert seyn und doch wenig Künste treiben; weil jeder Bürger durch Bearbeitung seines Landes gerade soviel erhält, als er zur Nahrung bedarf, und weil alle Bürger zusammen auch alle Landesfrüchte rein aufzehren. So war es in einigen alten Freystaaten.

2. Aber in unsern heutigen Staaten sind die Ländereyen ungleich vertheilt. Sie geben mehr Früchte, als ihre Bearbeiter zu verzehren im Stande wären. Wenn man unter diesen Umständen die Künste vernachlässigt, und sich blos auf den Ackerbau legt, so kann die Bevölkerung nicht gewinnen. Die, welche das Feld bestellen, oder bestellen lassen, behalten Früchte übrig. Nichts nöthigt sie also, das künftige Jahr zu arbeiten. Die andern Unbeschäfftigten könnten diesen Ueberfluß nicht verzehren; womit sollten ihn Leute, die nichts thun, kaufen können? Künste müssen also seyn, damit die Früchte vom Landmann und Künstler verzehrt werden. Kurz, solche Staaten bedürfen vieler Menschen, welche mehr Producte gewinnen, als sie brauchen; deshalb muß in ihnen

ihnen der Wunsch nach Ueberfluß rege gemacht werden, welches nur durch Künstler bewirkt wird.

3. Maschinen, deren Zweck ist, die Arbeit des Künstlers zu kürzen, sind deshalb nicht immer vortheilhaft. Wenn ein Fabrikat in einem Mittelpreis steht, bey dem sowohl Käufer als Handwerker bestehen können, so würden Maschinen, die seine Verfertigung erleichterten, d. h. welche die Zahl der Arbeiter verringerten, nachtheilig seyn. Ja, wären die Wassermühlen nicht schon durchgehends im Gebrauch, so würde ich sie nicht für so nützlich halten, als wofür man sie ausgiebt, weil durch sie unzählige Aerme ruhen, weil sie viele Menschen um die Benutzung des Wassers bringen, und weil sie vielen Ländereyen ihre Fruchtbarkeit entzogen haben.

Maaßregeln eines Gesetzgebers in Betreff der Fortpflanzung seiner Art.

1. Bey Verordnungen in Betreff der Bürgerzahl kommt alles auf die Umstände an. Es giebt Länder, wo die Natur schon alles gethan hat, und folglich dem Gesetzgeber nichts mehr übrig bleibt. Warum sollte man da die Fortpflanzung zur Pflicht machen, wo die Fruchtbarkeit des Clima schon von selbst Menschen genug hervorbringt? Zuweilen wird sie mehr durch das Clima als durch den Boden begünstigt; die Menschen mehren sich, der Hunger reibt sie wieder auf, in China z. B., wo auch der Vater seine Töchter verkauft, und seine Kinder aussetzt. Zu Tunkin ereignet sich dasselbe aus gleicher Ursache *). Man muß deshalb nicht die Ursache hievon, wie jene Arabische Reisende **), im Glauben an die Seelenwanderung suchen. Aus eben der Ursache

*) Dampierre, T. II. p. 41.
**) Renaudot, p. 167.

sache verbietet auf der Insel Formosa die Religion den Frauen, vor ihrem 35sten Jahre Kinder auf die Welt zu setzen. Sind sie jünger, so untersucht sie die Priesterin, und treibt ihnen die Kinder ab *).

2. Dasselbe, was gewisse physische Ursachen in einigen Ländern des Orients bewirken, geschah in Griechenland durch die Beschaffenheit der Regierungsform. (S. Griechenland und Rom in der XXIII. Abtheilung dieser Bibliothek.)

3. Es giebt Gegenden, wo das Gesetz Fremden, Bastarden, oder solchen, die nur von einer Bürgerin gebohren worden, das Bürgerrecht ertheilt **); aber nur so lange, als es noch an Menschen fehlt. Die Wilden in Canada verbrennen ihre Gefangnen; nehmen sie aber unter sich auf, wenn Hütten leer stehen, die sie ihnen schenken können.

4. Der Ritter Petty nimmt in seinen Berechnungen an, daß ein Mensch in England gerade so viel werth ist, als er in Algier beym Verkauf gelten würde; nemlich 60 ℔ Sterling. Dies ist für England sehr gut. Es giebt Länder, wo ein Mensch gar nichts werth ist; es giebt andre, wo er weniger werth ist, als nichts.

5. Es ist kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, welches die Vorrechte und Ehrenbezeugungen, wodurch die Römer Ehen überhaupt und besonders fruchtbare auszeichneten, aufhöbe; aber da, wo sich das Cölibat geltend machte, konnte man sich den Ehestand nicht mehr zur Ehre anrechnen. Konnte man die Gesetzgeber vermögen, den aufs Cölibat gesetzten Strafen, die doch etwas einbrachten, (s. den Historiker) zu entsagen; wie viel leichter war die Abschaf-

*) Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement de la compagnie des Indes, T. V. part. I. p. 182. 188.

**) Aristoteles Politik B. III. Cap. 3.

schaffung der den Verehlichten bestimmten Belohnungen *)!

6. Eben der fromme Sinn, welcher das Cölibat zulässig fand, verpflichtete bald unbedingt dazu. Gott behüte mich gegen das Cölibat, welches die Religion eingeführt hat, ein Wort zu sprechen! Aber von jenem ehelosen Leben, welches blos durch zügellose Sitten entsteht, kann ich nicht schweigen; in welchem beide Geschlechter durch Befriedigung des Naturtriebes selbst sich immer mehr verderben, und dennoch eine Verbindung fliehen, die sie glücklicher machen würde, um in einer andern zu bleiben, die mit jedem Tage ihren Zustand verschlimmert.

7. Die Natur selbst giebt die Lehre: Je mehr die Zahl der Ehen, welche bestehen könnten, gemindert wird, desto mehr leiden die schon geschloßnen. Je mehr Ehelose; desto weniger Treue in der Ehe. Je mehr Diebe, desto mehr Diebereyen.

Wie ist der Entvölkerung abzuhelfen **)?

1. Ist ein Staat durch besondre Unfälle, Krieg, Pest, Hungersnoth, entvölkert worden, so kann er sich wieder aufhelfen. Die übriggebliebenen Menschen können den Geist der Industrie erhalten, können sich anstrengen, den erlittnen Schaden wieder zu ersetzen, und selbst durch ihr Unglück nur noch thätiger gemacht werden.

2. Fast unheilbar ist das Uebel, wenn der Staat seit langer Zeit her durch innere Gebrechen und schlechte Regierung entvölkert wird. Hier starben die Menschen an einer unmerkbaren, ihnen zur Gewohnheit gewordnen Krankheit. — Gebohren unter Schmerz und Elend, Gewaltthätigkeiten oder Vorurtheilen

*) *Montesquieu* Esprit d. loix L. XXIII. C. 20.

**) C. XXVIII.

theilen der Regierung, sahen sie den Tod kommen, ohne die Ursachen zu bemerken, welche seine Schritte beschleunigten. Zwey große Beyspiele hievon sind alle die Länder, welche entweder der Despotismus, oder das ungeheure Uebergewicht des geistlichen Standes über den weltlichen, verödet. — Ein auf diese Art entvölkerter Staat erwartet vergeblich Hülfe von den Neugebohrnen. Es kommt nicht mehr dazu. Die Menschen sind nun in ihren Wüsten ohne Muth und Arbeitseifer. Mit Mühe nährt sich eine Familie von Ländereyen, von denen ein Volk leben könnte. Ja, das gemeine Volk kann nicht einmal theilnehmen an ihrem Elend — d. h. an den vielen Lehden unter ihren Ländereyen. Die Geistlichkeit, der Fürst, die Städte, die Großen, einige der vornehmsten Bürger, sind nach und nach Eigenthümer des ganzen Landes geworden. Zwar liegt es braach; aber die ausgestorbnen Familien haben ihnen doch die Weiden hinterlassen, indeß der Arbeitsmann nichts besitzt.

3. In diesem Fall müßte man im ganzen Reiche dasselbe thun, was die Römer ehedem in einem Theil des ihrigen bey einem Ueberfluß von Menschen thaten: allen Familien, die keine Ländereyen besäßen, solche austheilen, und sie in den Stand setzen, dieselben urbar zu machen und zu bebauen. Diese Vertheilung würde so lange fortgesetzt, als noch jemand übrig wäre, sie benutzen zu können, so daß also keine Minute mehr für die Arbeit verlohren gienge.

L—a.

A. VI. Aufklärungspolitik.

I.

Ueber politische Aufklärung überhaupt *).

1. Politische Aufklärung besteht in richtigen Begriffen von den wesentlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Menschen, und ist theils theoretisch, theils practisch. (S. 2.)

2. Zu jener gehören: richtige allgemeine Begriffe von Menschen, Gesellschaft, Absicht und Zweck der Gesellschaft, möglichen Einrichtungen derselben, um diesen Zweck zu erreichen, von Gesetzen, Obrigkeiten und Unterthanen, und was mit dem allen zusammenhängt.

3. Zu dieser: richtige besondre Begriffe von den wirklich bestehenden Gesellschaften und Verfassungen, über die man urtheilen, oder für die man thätig seyn will.

4. Um zur Kenntniß der einzelnen Verfassungen zu gelangen, muß man die Geschichte jedes Landes und Volks sorgfältig und in den besten Quellen studiren. (S. 3.)

5. Wer muß, soll, kann und darf aber diese Aufklärung haben? — Wer muß? Der Regent, und alle, die an der Regierung theilnehmen; um theils das Gute, was da ist, nicht aus gedankenloser Gewohnheit, sondern aus Ueberzeugung zu erhalten, theils zu rechter Zeit das übrige Schlechte mit Gutem

*) Berlinisches Journal für Aufklärung. Herausgegeben von G. N. Fischer und A. Riem. Zweyten Bandes erstes Stück. Januar 1789. S. 1.

tem, und das Gute mit immer Besserm zu vertauschen. — Wer soll? Billig jeder Bürger des Staats; damit er das Gute seines Landes schätzen und aus Ueberzeugung dafür dankbar seyn lerne; bey vorzunehmenden Verbesserungen aber nicht widerspenstig, sondern an seiner Stelle zum Plan des Ganzen mitzuwirken fähig sey. — Wer kann? Wer nicht zu dumm geblieben, oder vorsätzlich in Dummheit gelassen ist; denn menschliche Angelegenheiten können von Menschen begriffen werden. — Wer darf? Unter der besten Regierung Alle, unter der schlechtesten, wo möglich, Keiner. (S. 4.)

6. Werden aber durch allgemeine politische Aufklärung die Leute nicht zu klug, Raisonneurs, politische Kannengießer, mißvergnügte widerspenstige Unterthanen, schlechte Bürger? Man mache die Leute klug, (besser: verständig) so fällt die befürchtete Zuklugheit oder Ueberklugheit von selbst weg. Denn diese Ueberklugheit entsteht nicht aus dem zu viel, sondern aus dem zu wenig wissen; aus einzelnen, isolirten, aufgeraften, zusammenhanglosen Kenntnissen, die man daher weit häufiger am unrechten, als am rechten Ort wieder anzubringen pflegt.

Weder England noch Preußen glaubt, daß es schädlich sey, den Bürger des Staats über seine Pflichten und Rechte aufzuklären. (S. 6.)

7. Eine schlechte Regierung, die entweder selbst nicht weiß, was sie will, oder böse Absichten hat, hat Ursache, sich zu verbergen, und vor hellen Augen zu fürchten.

Aber eine gute muß das Erste und Einzige wünschen, worauf Achtung, Liebe, Vertrauen, Anhänglichkeit für sie, sich am sichersten und unveränderlichsten gründet, daß sie für das, was sie ist, d. i. für gut erkannt wird. Eben dadurch kann sie

mehr, als durch alle andre Mittel, an Festigkeit und Dauer gewinnen.

8. Verschwiegenheit in Geschäfften ist etwas anderes, als Verbergung seiner Absichten und Grundsätze. Jene ist um des gegenwärtigen Augenblicks und um der Hinderer willen nothwendig.

Vieles rechnete man sonst unter Staatsgeheimnisse, was man jetzt nicht mehr darunter rechnet. Theils, weil sich solche Geheimnisse nur so lange verbergen lassen, bis die Kenntniß dieser Gegenstände für viele bey der Uebersicht menschlicher Angelegenheiten zum Bedürfniß wird; theils weil Fürsten und Staatsmänner seit Friedrichs Zeiten aus deutlichen Begriffen handeln. Wer undeutliche Begriffe hat, giebt sich nicht gern bloß, weil er den Widerspruch fürchtet; wer deutliche hat, fürchtet sich vor dem Widerspruch nicht, weil er ihn zugleich mit übersieht, und Antwort darauf in Bereitschaft hat. (S. 8.)

9. Politik ohne Wahrheit ist List; aufgeklärte Politik Klugheit. List mag sich sträuben, so lange sie will, sie muß endlich der Klugheit unterliegen.

10. Der Staat, der über sich selbst, seine Lage, Kräfte, Hülfsquellen, Mängel, Verbesserungsmittel u. s. w. die deutlichsten Begriffe hat, muß nothwendig das Vorwort im Fürstenrath, das Uebergewicht im Streit, und das größte Vertrauen zu Haus und bey Fremden haben, vor allen Staaten, wo verworrne Begriffe herrschen.

Nichts beweist daher aus allen angeführten Gründen die Güte einer Regierung mehr, und daß sie ihren wahren Vortheil versteht, als wo sie politische Aufklärung nicht bloß duldet, sondern wünscht, befördert und aufmuntert.

W—r.

I. Gesundheitspolitik.

Einleitung.

1. Der höchste Endzweck einer guten Staatsverwaltung ist nicht zahlreiche Bevölkerung an sich selbst, sondern allgemeiner Wohlstand in einem Lande. Sie betrachtet jene nur als Folge dieses Zustandes, oder bald als ein Beförderungsmittel, bald aber auch, wenn sie in einem Lande übermäßig wird, als ein Hinderniß desselben.

2. Eines der vornehmsten Mittel, den Staatszustand zu verbessern, ist gemeinfaßliche Unterweisung der Staatsbürger in dem, was sie in Ansehung sowohl ihres eigenen, als allgemeinen Gesundheitswohls zu beobachten und zu vermeiden haben, ohne welche die öffentlichen Gesundheitsanstalten, und Gesetze, die sich darauf beziehen müssen, wenig oder nichts vermögen werden. Ueberdies giebt es verschiedene Gegenstände der Gesundheitslehre, die nicht dem Zwange der Gesetze unterworfen werden können, deren Kenntniß aber jedem Staatsmitgliede wichtig seyn muß. Den Inbegriff aller Grundsätze und Regeln, durch deren Befolgung der allgemeine Gesundheitszustand erhalten und verbessert wird, und für deren Bekanntmachung durch Erzieher und Volkslehrer Landesregierungen und Obrigkeiten sorgen müssen, so wie aller Anstalten, wodurch die Anwendung dieser Regeln erleichtert wird, nennen wir Gesundheitspolitik. Sie theilt sich in die theoretische und practische. Jene beschäfftigt sich mit den Grundsätzen und Regeln,

diese mit den auf diese Regeln zu begründenden Anstalten.

I. Theoretische Gesundheitspolitik.

3. Die erste Frage, die hier den Staatsmann beschäfftigen muß, ist: wie weit erstrecken sich die Gränzen der Volksarzneykunde? — Nach Festsetzung derselben werden dann

a. einige Grundsätze der Diätetik, betreffend

die gesunde Fortpflanzung; das Verhalten der Schwangern und Gebährenden; die physische Erziehung der Jugend; die Erhaltung der Reinigkeit der Luft; die Sicherheit des Genusses der Speisen und Getränke; gesunde Kleidertracht; öffentliche Vergnügungen; Verhütung ansteckender, epidemischer Krankheiten unter Menschen und Vieh, und anderer dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheiliger Unglücksfälle;

b. einige Grundsätze der Heilkunde, im engern Verstande, betreffend

die Cur verschiedener Krankheiten, wovon Menschen und Vieh befallen werden; ferner die Wiederbelebung der Scheintodten;

nach und nach in einzelnen Heften der Comp. Bibl. kurz und deutlich vorgetragen werden.

4. Umständlichere Darstellung manchor Gegenstände der Gesundheitspolitik findet man in andern Abtheilungen der Compend. Bibl., als, in dem Arzt, dem Pädagogen, dem Zoologen.

Ueber die Gränzen der Volksarzneykunde.

1. Regenten und Obrigkeiten, die Aufklärung in allen Ständen zu schätzen wissen, begünstigen gern die

die Bemühungen der Aerzte, ihre Wissenschaft durch Schriften gemeinnütziger zu machen. Schon sind auch viele populäre Arzneyschriften erschienen, wodurch auf der einen Seite mancher Nutzen gestiftet, auf der andern aber großer Schaden über sehr viele Gegenden verbreitet worden. Nach Erscheinung solcher Volksbücher ist die Lage mancher Personen, die keinen wahren Arzt in der Nähe haben, weniger beklagenswürdig. Verschiedene medicinische Vorurtheile und abergläubische Meinungen des Volks sind dadurch bereits ausgerottet worden. Seitdem solche Schriften gelesen werden, sind manche Ungelehrte vermögend, einem Arzte eine deutlichere und richtigere Beschreibung ihres eigenen oder Anderer Gesundheitszustandes mitzutheilen, und selbst Aerzte bemühen sich mehr, eine faßliche Unterredung mit ihren Patienten zu halten, als zuvor. Schwer und unmöglich ist indeß Vielen, Alles in diesen Büchern so zu verstehen, daß sie es auf jeden einzelnen Fall anzuwenden wissen. Daher so viele unglückliche Selbstärzte, daher der oft ungegründete Tadel dessen, was wahre Aerzte verordnen. Bey vielen Patienten erzeugt die Lectüre solcher Schriften schmerzhaftere Empfindung ihrer gegenwärtigen, angstvolle Erwartung der folgenden Zufälle. Sie macht viele eingebildete Kranke, und befördert an manchen Orten die schädlichste Quacksalberey. Alles dieses würde nicht geschehen, wenn man die Gränzen der Volksarzneykunde genauer bestimmte *).

2. Eine fehlerhafte Erweiterung der Gränzen der Volksarzneykunde geschieht (nach Weber) 1) durch Mittheilung der speciellsten Diät im kranken Zustande, 2) durch populäre Anweisungen zur Heilung epidemischer

*) Medicinische Skizzen von D. J. K. H. Ackermann, 2tes Heft. p. 12—16. Leipzig 1790.

scher Krankheiten, 3) durch den Unterricht in der Vieharzneykunde. — Der medicinische Volkslehrer muß nur die am wenigsten irrigen gemeinnützigen Sätze der Arzneywissenschaft kurz und deutlich vortragen. Zur Bestätigung derselben darf er nicht die entferntern Gründe, die eine tiefe Speculation erforschen kann, sondern nur die nächsten allgemeinfaßlichen Gründe anführen. Der erste Gegenstand der Volksarzneykunde ist die Erhaltung und Vervollkommnung der körperlichen Kräfte des Menschen durch diätetische Mittel. Der Volksarzt, der für das physische Wohl des wichtigsten Theils des Staatskörpers, des Landmanns, Handwerkers, Künstlers und Soldaten, sorgen will, muß daher zeigen, wie die allgemeinen Grundsätze der Gesundheitslehre nach Verschiedenheit der Verhältnisse, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Beschäfftigungen anzuwenden sind, und warum die Lebensart dieser und jener Person der Gesundheit gefährlich werden kann. Hauptsächlich aber muß er sich hüten, zu einer allzuängstlichen, weichlichen Sorgfalt für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, zu einer übertriebenen Abgemessenheit der Diät Veranlassung zu geben. Warnt er nicht vielmehr vor ein solches Verhalten, so bildet er leicht viele Hypochondristen. Dieses zu verhindern, darf er das unmedicinische Publikum nur auf die gröbern diätetischen Fehler, die auch bey den gesundesten Menschen immer nachtheilige Folgen hinter sich zurücklassen, aufmerksam machen, und zwar als Freund, nicht als schulgerechter Arzt. Herzlich, eindringend, nicht zu trocken und ernsthaft sey daher sein Vortrag. — Ferner muß er dem Volke Belehrungen über die Beschaffenheit und Heilung derjenigen Krankheiten, die die schleunigste Hülfe erfordern, wo in einem Augenblicke der verspäteten Hülfe sich das Leben endigen kann, wohin der durch gewaltsame äußere Ursachen bewirkte scheintodte Zustand gehört,

mittheilen. Hier ist es ihm erlaubt, dem Volke wenige, leicht zu verschaffende, heilsame Mittel, die in solchen kranken Zuständen zu gebrauchen sind, bekannt zu machen. In andern innern Krankheiten aber muß er nur die schädliche Behandlungsart, die oft unnützen und gefährlichen sogenannten Hausmittel rügen *).

3. Die Calender, die der Landmann und Handwerker am öftersten durchblättert, sollten nicht länger Beförderungsmittel des Aberglaubens, sondern vielmehr so eingerichtet seyn, daß dadurch nützliche diätetische und medicinische Kenntnisse unter dem Volke weiter verbreitet werden. Durch schriftlichen Unterricht aber wird der edle Zweck des medicinischen Volkslehrers nicht vollkommen erreicht. Abgerechnet, daß die übertriebene Lesesucht leicht Vernachlässigung der Berufsgeschäffte veranlasset, so nehmen leicht an den medicinischen Anweisungen in einer Schrift, die eigentlich nur für eine gewisse Volksgattung bestimmt wird, mehrere Classen Menschen Theil. Zweckmäßiger und nützlicher ist der mündliche Unterricht. Einsichtsvolle, vom Staate besoldete, Aerzte sollten daher wöchentlich Sonntags oder Montags in einer Stunde über das Gemeinnützigste der Arzneykunde populäre Vorträge halten **), und dabey auf verschiedene Umstände und Bedürfnisse der Zeit Rücksicht nehmen. Ist an einem Orte eine Person ertrunken oder erstickt, so sollte ein Arzt in einem kurz darauf folgenden Vortrage die Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren dem Volke bekanntmachen. Eine andere Gelgenheit sollte ihn auffordern, das Volk vor einem gewissen Gifte öffentlich zu warnen. Zu der

*) Siehe A. G. Webers vermischte Abhandlungen aus der Arzneywissenschaft. Leipzig 1788. S. 79—91.

**) Ebend. S. 73 — 75.

Zeit, wo eine epidemische Krankheit in einer Gegend entsteht, müßte er durch zweckmäßige Vorlesungen die weitere Ausbreitung derselben zu verhüten suchen *).

4. Geistliche, vorzüglich Landprediger, sollten von ihren Vorgesetzten aufgefordert werden, auf der Kanzel, bey Krankenbesuchen und andern Gelegenheiten, unter den Gliedern ihrer Gemeinden Vorurtheile auszurotten, und dagegen vernünftige diätetische Grundsätze zu verbreiten. Zu dem Ende wäre es sehr nützlich, wenn angehende Theologen schon auf Academien sich einige Kenntnisse der Naturgeschichte, der Zergliederung des menschlichen Körpers, der Volksarzneykunde zu erwerben suchten. Man kann aber ihnen nicht zumuthen, daß sie neben dem theologischen Studium auch die ganze Arzneywissenschaft gründlich erlernen sollten, um selbst Aerzte bey allen Krankheiten zu seyn, wovon einzelne Glieder ihrer Gemeinden befallen werden. Eine solche Verbindung der Theologie mit der Arzneywissenschaft ist bey dem großen Umfange beider Wissenschaften fast unmöglich, und für das gemeine Wesen weit mehr nachtheilig, als nützlich **).

*) s. Ueber das Medicinalwesen in Deutschland. Zeitz 1794. S. 39 — 44.

**) s. Weber ꝛc. S. 56 — 64.

I. Populäre Diätetik.

I. Vom diätetischen Verhalten der Schwangern und Gebährenden.

1. Unwissenheit, falsche Schamhaftigkeit und Leichtsinn sind die Ursachen vieler Fehler, wodurch Schwangere sowohl ihrer eigenen Gesundheit, als auch ihrer Nachkommenschaft mehr oder weniger schaden. Früh sollten daher Eltern und Vorgesetzte junge Leute, vorzüglich Mädchen, vor ihrer Verheirathung von den großen Pflichten des Ehestandes unterrichten, und ihnen die Fälle bekannt machen, wo sie einst leicht Kindermörderinnen werden können *).

2. Ihre eigene und ihrer Leibesfrucht Gesundheit zu erhalten, muß eine Schwangere sich oft in freyer, und, wo möglich, in einer reinen, stillen, weder zu schweren, noch zu leichten, weder zu kalten, noch zu warmen und zu feuchten Luft, nicht an sumpfigen, sehr tief liegenden Orten aufhalten. Ist sie zu einer Zeit genöthigt, sich einer sehr kalten Luft auszusetzen, so muß sie besonders den Unterleib und die Füße mit erwärmenden Kleidungen gehörig versehen. Kann sie zu einer andern Zeit eine sehr warme Luft nicht vermeiden, so darf sie dann den Körper nicht stark bewegen, nicht hitzige, sondern kühlende, fäulnißwidrige Speisen und Getränke genießen. Hat sie bey einer feuchten Luft das Haus nicht verlassen, so muß sie dagegen bey einer trocknen und temperirten Luft

*) s. Josephi über die Ehe und physische Erziehung. Göttingen 1788. S. 70—84.

Luft desto öfterer spazieren gehen. Sie muß, wo möglich, alle Orte, wo thierische und vegetabilische Körper faulen, z. B. Todtengrüfte, Kirchhöfe, alle Orte, wo viele Menschen und Thiere in einer eingeschloßnen Luft versammlet sind, z. B. Hospitäler, Gefängnisse, vermeiden, oder wenigstens sich nicht lange daselbst verweilen. In der Wohnstube einer Schwangern sollten sich niemals Dämpfe von Kohlen und vom Platten der Wäsche verbreiten. Sehr nachtheilig ist Schwangern auch der Gebrauch der Feuerkieken oder Feuertöpfe. Nicht selten verursachen sie starke Anhäufungen des Blutes und Krämpfe im Unterleibe, Mißgebähren, weißen Fluß, und vermindern die Bevölkerung. Nicht weniger muß man Schwangere, besonders diejenigen, die ein sehr empfindliches Nervensystem haben, vor die Aufbewahrung starkriechender Pflanzen in Wohn- und Schlafzimmern, wodurch die eingeschloßne Luft noch mehr verdorben wird, warnen. Sorgen müssen sie für öftere Erneuerung der Stubenluft, vermeiden aber so viel, als möglich, in ihren Wohnungen, vorzüglich in ihren Schlafzimmern, jede Zugluft. Bey einer schnellen Veränderung der Witterung in einem Tage dürfen sie sich nicht lange im Freyen aufhalten. Zu Anfange des Frühlings sollten sie nicht zu geschwind die Winterkleider mit Sommerkleidungen verwechseln *).

3. So gewiß es ist, daß die Beschaffenheit des Körpers und Temperaments, die Mischung und die Bestandtheile der flüssigen und festen Theile einer Leibesfrucht von der Beschaffenheit der Säfte der Mutter abhängen; so nöthig ist es, daß eine Schwangere hinlänglich nährende, einfach zubereitete, nicht aber gewürzhafte, sehr salzige und saure, schwer zu verdauende, blähende Speisen genießt, daß sie ihre

*) s. Josephi etc. S. 90 — 137.

ihre Nahrungsmittel niemals in kupfernen und zinnernen Gefäßen lange stehen läßt, daß sie im Essen Mäßigkeit beweiset, daß sie Speisen nicht zu geschwind, nicht zu warm, nicht Abends zu spät, besonders in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft, ißt. Eben so vorsichtig muß sie beym Gebrauch der Getränke handeln. Ist sie von Jugend an gewohnt, Wasser zu trinken, so wird sie ihre Gesundheit befestigen, wenn sie auch während der Schwangerschaft dieser Gewohnheit treu, ein reines, geschmack- und geruchloses Trinkwasser wählt. Dicke, zu nahrhafte Biere können Schwangere von starkem Körperbau, nicht aber Schwächliche, genießen. Sehr schädlich ist Schwangern das Bier, das zu viel Hopfen enthält. Braune Biere, die klar und wohlgegohren sind, kann man ihnen eher empfehlen, als weiße. Der häufige Genuß der Milch hat für sie manche nachtheilige Folgen, und noch mehrere das öftere Theetrinken. Weniger schädlich ist ihnen der Caffee, der nicht zu sehr gebrannt, weder zu stark, noch zu schwach ist, der des Morgens und nach der Mittagsmahlzeit, nicht im Uebermaaß, nicht mit vieler Milch, noch zu warm getrunken wird. Chocolade, Wein und Brandwein sollten Schwangere sehr selten und nur in geringer Quantität genießen. — Da die Säfte einer Schwangern sehr leicht dick und weniger beweglich werden, so ist sehr nothwendig, daß sie zwar viel, nie aber zu viel auf einmal, sondern öfters, und jederzeit wenig trinke. Wichtig sind auch die Regeln, daß sie nicht zwischen dem Essen trinke, daß sie sich nicht zu kalter Getränke, am wenigsten bald nach Erhitzung des Körpers, bediene *).

4. Schwangere sind gewöhnlich sehr geneigt zur Leibesverstopfung, die oft Gefahr drohet. Sie müssen daher, vorzüglich in den letzten Monaten der Schwan-

*) s. Josephi ꝛc. S. 138 — 181.

Schwangerschaft, alles sorgfältig anwenden, wodurch Hartleibigkeit verhütet, gemindert und gehoben werden kann; schwer zu verdauende, vielen Schleim erzeugende Speisen vermeiden, viel trinken, den Körper, besonders in den Morgenstunden, gehörig bewegen, gelinde Abführungsmittel zuweilen gebrauchen. Entsteht bey einer Schwangern Verhaltung des Urins, und ist diese eine Folge von Krämpfen und vom Drucke der Gebährmutter auf die Harnblase, so dürfen schlechterdings nicht hitzige urintreibende Mittel angewendet werden. — Stets müssen Schwangere dafür sorgen, daß die Ausdünstung ihrer Haut weder zu stark, noch zu schwach geschehe. Zu langer Schlaf, zu warme Betten und Kleider sind daher von ihnen zu vermeiden. Nach einer Erkältung dürfen sie nicht schweißtreibende Mittel nehmen, wenn ihr Darmkanal viele Unreinigkeiten enthält. — Eine vollblütige Schwangere, bey welcher sich die monatliche Reinigung zur gewöhnlichen Zeit in geringer Menge, ohne Schmerzen und Krämpfe im Unterleibe zeiget, hat nicht Ursache, dieses als eine für ihre und des Kindes Gesundheit gefährliche Erscheinung zu betrachten *).

5. Zur Erhaltung der Gesundheit einer Schwangern wird hauptsächlich öftere Leibesbewegung erfordert, und zwar eine nicht ungewöhnliche, eine solche, die mäßig, nicht zu lange anhaltend, weder kurz vor, noch sogleich nach den Mahlzeiten, im Freyen bey einer reinen Luft, mit Heiterkeit der Seele geschieht. Vor Reiten, vor zu starkes Fahren auf einem steinigten Boden, vor Unmäßigkeit im Tanzen, vor schwere Arbeiten, die den Unterleib sehr erschüttern, können Schwangere nicht oft genug gewarnt werden. Eben so sehr müssen sie vorzüglich diejenigen, die zu Geschwulst der Füße, zu Brüchen und zu Vorfällen der

*) s. Josephi 2c. S. 199—211.

der Gebährmutter sehr geneigt sind, vor lange anhaltendes Stehen und Sitzen sich in Acht nehmen *).

6. Der größten Wohlthat der Natur, eines für ihre und für ihres Kindes Gesundheit vortheilhaften Schlafes zu genießen, müssen Schwangere bey Tage ihre Körperkräfte nicht unthätig seyn lassen, nicht sogleich nach der Abendmahlzeit zu Bette gehen, kurz vor dem Schlafe alles vermeiden, was die Seele beunruhigen, das Blut erhitzen kann, für Ausleerung des Urins und Unraths aus den Gedärmen zuvor sorgen; sie müssen ferner in einem finstern, von starkem Geräusch entfernten Zimmer, wo beständig eine reine Luft ist, wo keine starkriechende Pflanzen aufbewahrt worden, bey verschlossenen Thüren und Fenstern schlafen, und niemals mit zu warmen Federbetten ihren Körper bedecken. Durch allzulangen Schlaf, durch langen Aufenthalt im Bette nach dem Erwachen in den Morgenstunden würden sie sich und ihr Kind ungemein schwächen. Eine Hauptregel, die Schwangere befolgen müssen, ist, daß sie im Bette eine Lage des Körpers wählen, die der Lage ihrer Leibesfrüchte angemessen ist, oder wodurch sie eine fehlerhafte Lage derselben verbessern und so manche schwere Geburten verhüten konnen **).

7. Der Beyschlaf mit einer Schwangern kann für Kind und Mutter höchst gefährlich werden, vorzüglich dann, wenn er bey einer zum erstenmal Schwangern, bey einer sehr jungen, vollblütigen, sehr reizbaren und empfindsamen, zum Mißgebähren sehr geneigten Frau häufig geschieht, und wenn die Leibesfrucht bereits sehr schwach ist. Frühzeitige Zerstörung des Lebens, unzeitige Abtreibung des Kindes, Blutstürze aus der Gebährmutter, Entzündung, Vereiterung, Verhärtung dieses Theils, sind nicht selten Folgen

*) s. Josephi rc. S. 182 — 190.
**) Ebend. S. 191 — 199.

gen eines solchen Verhaltens. Weniger schädlich ist indeß der Beyschlaf mit einer Schwangern, wenn er auf eine dem weiblichen Unterleib nicht zu beschwerliche Art, mäßig, nicht im dritten, vierten und letzten Monaten der Schwangerschaft, nicht in der Zeit, da sonst die monatliche Reinigung zu erscheinen pflegt, vollzogen wird *).

8. Zu keiner Zeit ist Frauenspersonen die Beobachtung der Pflicht, Leidenschaften einzuschränken und zu bekämpfen, mehr anzuempfehlen, als während einer Schwangerschaft. Lehrreich, warnend sind die häufigen Beyspiele von Schwangern, die durch unmäßige Freude, durch anhaltende Traurigkeit, durch heftigen Zorn, Neid, Eifersucht, Furcht und Schrecken sowohl sich, als auch ihre Leibesfrüchte in die größte Gefahr des Lebens stürzen. So viel als möglich sollten sie daher, vorzüglich dann, wenn sie ein sehr empfindliches Nervengebäude haben, sich von Oertern, wo Krüppel, mit äußerlichen, häßlichen Schäden behaftete, wahnsinnige und epileptische Personen sich aufhalten, zu entfernen suchen; öffentlichen Lustbarkeiten, wo Veranlassungen zum Erschrecken gewöhnlich sind, als Schauspielen, Redouten, sollten sie nicht beywohnen **).

9. Die Kleidung der Schwangern darf den Unterleib nicht drücken und zusammenpressen, sondern sie muß leicht und weit genug seyn. Nichts ist ihnen schädlicher, als der Gebrauch der Schnürbrüste. Denn dadurch wird die Verdauung gestört, das Athemholen erschwert, die Bewegung, das Wachsthum des Kindes gehemmt, ja oft eine frühzeitige Entbindung veranlaßt. Fast eben dieses gilt auch von großen Reifröcken. Nicht weniger nachtheilig sind

*) s. Josephi rc. S. 85 — 89.
**) Ebend. S. 211 — 236.

sind Schwangern und ihren Leibesfrüchten zu hohe Absätze der Schuhe *).

10. Auch die Kleidung der Gebährerinnen muß leicht, nicht drückend seyn. Ein kurzes Hemde, ein leichter Schlafrock, sind zu ihrer Bedeckung hinreichend. — Das Zimmer, wo die Geburt geschehen soll, darf nicht zu eng, nicht voll von Menschen, nicht zu warm; das Geburtslager weder der Zugluft ausgesetzt, noch im Winter dem Ofen zu nahe seyn. So bald sich bey einer Schwangern die ersten Kennzeichen der herannahenden Geburt offenbaren, muß sie sogleich eine sachverständige Person, die ihr beyzustehen vermag, holen lassen **).

II. Von der physischen Erziehung der Jugend.

1. Zahlreiche Sterblichkeit in den frühesten Jahren des Lebens, langwihrige Kränklichkeit bey Millionen Menschen sind gewöhnliche Folgen häufiger Fehler bey der physischen Erziehung der Kinder. Zur Verhütung des großen Schadens, der für den Staat daher entspringt, sind gesetzliche Verfügungen nicht hinreichend; weit mehr wirken deutliche und allgemein verständliche Belehrungen von dem, was der Gesundheit der Jugend heilsam, und was ihr nachtheilig ist; vorzüglich aber das Beyspiel einer guten physischen Erziehung in den höhern Ständen ***).

2. Sehr wichtig sind für Gesetzgeber, Eltern und Erzieher die Fragen: a) wie wirkt die Natur zur Bildung unsers Körpers, und b) wie muß unsere Mit-

*) Ebend. S. 238 — 242.
**) Ebend. S. 245 — 255.
***) s. Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft, von D. E. B. G. Hebenstreit. Leipzig 1791. S. 125.

Mitwirkung zur Ausbildung desselben beschaffen seyn, wenn sie mit den Wirkungen der Natur übereinstimmen soll *)?

3. Die Mittel, die die Natur zur Ausbildung des Körpers anwendet, sind ihre eigenen Producte, und harmoniren ganz mit der Natur des Menschen; die Erwerbung und Anwendung derselben ist uns zum Bedürfniß gemacht, und erfordert nur gemeine Menschenkräfte. Die Vervollkommnung, die die Natur dadurch zu bewirken sucht, wird durch keine Unvollkommenheit erreicht; sie geschieht nicht sprungweise, sondern allmälig. Die Natur richtet sich dabey nach dem jedesmaligen Bedürfniß des Menschen. Erst dann, wenn sich der Körper seiner Reife nähert, giebt sie ihm Schönheit, Symmetrie der Theile untereinander **).

4. Hieraus fließen folgende Regeln, die wir beobachten müssen, wenn wir der Natur bey der Ausbildung des menschlichen Körpers zu Hülfe kommen wollen: a) Wir müssen bey der physischen Erziehung nur solche Mittel gebrauchen, von denen bekannt ist, daß die Natur selbst sich ihrer bediene. b) Wir müssen dabey den langsamen Gang der Natur nachahmen. c) Man hüte sich, eine Vervollkommnung des Körpers zu erkünsteln, die von einer Unvollkommenheit begleitet wird. d) Alles, was die künftige Verschönerung und Verfeinerung des Körpers hindern kann, suche man frühzeitig aus dem Wege zu räumen, nicht aber diese durch ein positives Mittel zu erzwingen ***).

5. Das erste, was die Natur nach Vollendung einer Geburt von uns fordert, ist die Trennung des Kindes von der Nachgeburt durch Abschneidung der

*) s. Webers vermischte Abhandl. S. 254.
**) Ebend. S. 255 — 257.
***) Ebend. S. 258 — 262.

der Nabelschnur. Nicht so nothwendig aber ist die Unterbindung derselben. Wer indeß diese unterlassen will, darf die Nabelschnur nicht zu kurz abschneiden; durch Reiben und Drücken derselben mit den Fingern wird er die Verschließung des Nabels befördern. So bald ein Kind gebohren ist, muß man ihm den Genuß einer freyen und reinen Luft gewähren, und nie gestatten, daß es zu warm gehalten werde. Bey dem ersten Baden neugebohrner Kinder darf in unsern Gegenden niemals kaltes, sondern immer lauwarmes Wasser angewendet werden; nach und nach kann man sie in kälterm Wasser baden lassen. Dadurch werden wir nicht nur den jungen Körper von äußern Unreinigkeiten befreyen, sondern auch früh dessen Haut, Muskeln, Nerven, Gefäße so stärken, daß das Wundwerden der Haut, englische Krankheit und andere körperliche Uebel, die ihren Grund in Unterdrückung der Hautausdünstung und in Schwäche der Eingeweide haben, verhütet werden *).

6. Die nachtheiligsten Wirkungen auf die Gesundheit der Einwohner eines Staates verbreitet die Gewohnheit der Hebammen, neugebohrnen Kindern die Köpfe, an welchen nach schweren Geburten widernatürliche Erhöhungen und Vertiefungen bemerkt werden, zusammenzudrücken. Gehindert wird dadurch die Ausbildung der Körper- und Seelenkräfte; ja oft ist ein solches Verfahren die Ursache eines schnellen Todes. In den meisten Fällen kann die Verbesserung der Gestalt des Kopfes eines Kindes nach harten Geburten blos der Natur überlassen werden; nur in dem Falle, wo die Hirnschädelknochen eines Kindes durch eine sehr schwere Geburt zerbrochen und einzelne Stücke derselben einwärts gekehrt sind, muß die Ungestaltheit des Kopfes nebst den von dem Beinbruche und den einwärts gedrückten Knochen her-

*) s. Josephi über die Ehe ꝛc. S. 272—286.

herrührenden Folgen durch einen geschickten Arzt oder Geburtshelfer, nicht aber durch eine unerfahrne Hebamme gehoben werden *).

7. So nöthig die Bedeckung des Kopfes eines neugebohrnen Kindes ist, so schädlich ist es, wenn dazu Mützen gebraucht werden, die den Kopf zu sehr erwärmen, und zu fest anschließen. Anhäufung des Blutes im Kopfe, schwaches Gehör sind gewöhnliche Folgen eines solchen Verhaltens. Eben so tadelnswürdig ist die noch immer herrschende Gewohnheit, Kinder in Windeln einzupacken. Früh werden dadurch im Kinde manche unangenehme Empfindungen erregt, das Athemholen und der Umlauf der Säfte erschwert, viele Unordnungen in der Bewegung des Blutes veranlaßt, die Krämpfe der Muskeln erschlafft, Verunstaltungen der Muskeln und Knochen erzeugt, der Wachsthum des Körpers gestört, die Ausdünstung der Haut gehindert, der Grund zu Verstopfungen der Gekrösdrüsen, der Leber, der Milz, zu Brüchen und andern Krankheiten des Unterleibes gelegt. Statt der Windeln sollte man sich einer gepolsterten leinenen oder baumwollenen, mit einigen Bändern versehenen Decke, worauf zuerst ein Tuch und dann das Kind selbst gelegt wird, oder, welches noch besser zu seyn scheint, eines Korbes bedienen, der aus sehr feinem Rohre geflochten, auf der innern und äußern Seite weich gepolstert, etwas länger und breiter, als das Kind, und überdies bequem zu tragen ist **).

8. Das

*) Magazin für Freunde der Naturlehre und Naturgeschichte, Scheidekunst, Land- und Stadtwirthschaft, Volks- und Staatsarzneykunde. Herausgegeben von D. K. E. Weigel. 2ten Bandes 1tes Stück, S. 1—10.

**) s. Josephi ꝛc. S. 299—324.

8. Das schicklichste Nahrungsmittel für neugebohrne Kinder, deren Verdauungswerkzeuge noch sehr schwach sind, ist die von ihnen aus den Brüsten selbst gesogene Menschenmilch, die, verglichen mit der Milch verschiedener Thiere, die meisten Molken und die wenigsten käsigten Theile enthält. Sehr nothwendig ist das Säugen des neugebohrnen Kindes. Dadurch gehet der wirksamste Theil, das geistige Wesen der Milch in den zarten Körper, dadurch wird dieselbe mit dem Speichel des Kindes genau vermischt, und so können auch leicht dem Kinde in Krankheiten mit der Muttermilch Arzneyen beygebracht werden. Gesunde, nicht hysterische, nicht mit ansteckenden und auszehrenden Krankheiten, noch mit großen Fehlern der Brüste behaftete, Mütter, die die Pflicht, ihre Kinder selbst zu stillen, beobachten, befördern dadurch ungemein das physische Wohl ihrer Kinder. Nicht zu gedenken, daß die Vernachlässigung dieser Pflicht leicht in dem Körper der Mutter mehr oder weniger gefährliche Zufälle erzeugt, als Verhärtungen und Krebs der Brüste, Milchversetzung nach edlern Theilen, Auszehrung, weißen Fluß, Verhärtungen und Krebs der Gebährmutter, häufiges Mißgebähren; so ist die Muttermilch die den Säften der ganzen körperlichen Beschaffenheit des Kindes angemessenste Nahrung. Auch ist das Selbststillen der Kinder der Bevölkerung nicht hinderlich. Bey Frauenspersonen, die alle Jahre Kinder zur Welt bringen, höret gemeiniglich eher die Fruchtbarkeit auf, und selten werden ihre Kinder gesunde Staatsbürger. — Ist aber eine Mutter wegen eines großen Fehlers der Brüste, wegen Mangels der Milch, oder wegen einer ansteckenden und auszehrenden Krankheit oder hysterischer Zufälle unfähig, ihr Kind selbst zu säugen, so kann sie es von einer Amme ernähren lassen; weder das Alter, noch der Körperbau derselben aber

darf zu sehr von dem Alter und dem Körperbau der Mutter abweichen, sie muß heftigen Leidenschaften nicht ergeben, nicht mit venerischen Krankheiten, Gicht, Epilepsie, Schwindsucht, behaftet seyn; ihre Brüste dürfen keinen nachtheiligen Fehler haben, ihre Milch muß weder zu dünn, noch zu dick, weiß und gelblich, von süßem Geschmack, ohne Geruch seyn, und dem Alter des Kindes entsprechen *).

9. Es ist sehr heilsam, wenn man bey einem neugebohrnen Kinde in den ersten Tagen mit dem Gebrauch klarer Molken und der Mutter- oder Ammenmilch abwechselt, wenn man das Kind von seiner Geburt an gewöhnt, nur in fest bestimmten Stunden zu säugen, wenn man dem Kinde in der Nacht keine Nahrung darreicht, wenn ihm niemals zu viel Milch auf einmal gegeben, wenn es nie während oder kurz nach dem Essen, nie kurz nach einer heftigen Gemüthsbewegung, noch kurz nach einem Beyschlaf gesäuget wird. Außer der Muttermilch ist noch eine Auflösung und Abkochung eines guten Zwiebacks in reinem Wasser als Nahrungsmittel für Säuglinge sehr zu empfehlen. Fast nie aber muß dieses mit dem Speichel erwachsener Personen vermischt dem Kinde gegeben werden **).

10. Kurz nach dem Genuß der Milch oder anderer Nahrungsmittel muß man ein zartes Kind nicht stark bewegen, sondern zur Ruhe legen. Langer Schlaf befördert bey ihm die Verdauung, begünstigt den Wachsthum und die Entwickelung der Körperkräfte. Es sollte stets sein eigenes, weder ein zu hartes, noch zu weiches Lager haben; nie durch Wiegen, am wenigsten durch heftiges Wiegen, zum Schlafen gebracht werden. Sein Bette darf nicht zu nahe an einem warmen Ofen stehen, noch einem Zugwinde aus-

*) s. Josephi, S. 331—363.
**) Ebend. S. 382—396.

ausgesetzt seyn. Das Licht der Sonne oder der Schein eines brennenden Lichtes darf nicht auf dasselbe von der Seite fallen. Kopf und Brust des Kindes müssen immer in dem Bette höher gelegt werden, als die übrigen Theile des Körpers. Es muß bald auf die rechte, bald auf die linke Seite liegen. — Nie muß man Kinder mit starkem Geräusch aus dem Schlafe erwecken, noch auf andere Art durch Schrecken ihre zarten Nerven erschüttern. — Die Gewohnheit, Kinder zu küssen, sollte, da manche Krankheiten dadurch immer weiter sich verbreiten, sehr eingeschränkt werden *).

11. Die abhärtende Erziehungsmethode, die auf den Geist einer Nation einen großen Einfluß hat, muß bey unserm sehr veränderlichen Klima mit großer Vorsicht gebraucht werden, da sie zu manchen übeln Folgen Veranlassung geben kann. Um sie mit Sicherheit anzuwenden, muß der Arzt und der Erzieher die individuelle Körper-Constitution des Kindes, und vorzüglich den Gesundheitszustand beider Eltern desto sorgfältiger untersuchen, je seltner bey der jetzigen Generation so gesunde Anlagen stattfinden, als die gewaltsame Abhärtung des Körpers erfordert. Mit größerm Nutzen bedienten sich dieser Erziehungsmethode die Völker des Alterthums, da die Kinder derselben von ihren Eltern eine starke Grundlage der Fasern erhielten. Nicht genug, daß sie dadurch ihre Gesundheit befestigten; dieses war auch eine mitwirkende Ursache der Tapferkeit, des Heldenmuths, den sie so oft bewiesen. Schade nur, daß sie sich dadurch nicht allein für Körperschmerz, sondern auch für edlere Gefühle stumpf machten, und dabey zum Theil die Bildung der Seele zu sehr vernachlässigten! — Ein sehr nothwendiges Stück der physischen Erziehung sind Leibesübungen; nur muß man sie nicht der

*) Ebend. S. 397—422.

Jugend so zum Bedürfniß machen, daß dadurch die Neigung und Fähigkeit zu nützlichen Geschäfften für die Zukunft erstickt werde. Ueberdies ist von Seiten des Erziehers viel Aufmerksamkeit nöthig, um dem Schaden, welchen manche Leibesübungen leicht verursachen können, vorzubeugen. Er muß aber überhaupt die gefahrlosen Körperbewegungen den Uebungen, die mit Gefahr des Lebens und der Gesundheit verbunden sind, vorziehen. Zur letztern Classe gehöret unter andern das Schwimmen, dessen diätetischer Nutzen von manchen übertrieben dargestellt wird. Auch das Reiten ist für das noch zarte jugendliche Alter unnütz, oft schädlich. An Lebhaftigkeit des Kreislaufes in den Eingeweiden des Unterleibes, welchen das höhere Alter durch das Reiten zu befördern sucht, fehlt es gemeiniglich der Jugend nicht. Durch Erhitzung der Geschlechtstheile erregt das Reiten oft zu früh in Knaben und Mädchen den Wollusttrieb *).

Zusatz. Auch die jetzt bey der Jugend gewöhnlichen Krankheiten, Brüche des Unterleibes und Hämorrhoiden, sind ohne Zweifel zuweilen Folgen des Reitens.

12. So ausgemacht es ist, daß die übermäßige Anstrengung körperlicher Kräfte in der Jugend der Gesundheit überaus schädlich werden kann, so sehr suche man zu verhüten, daß die Kinder der Ackerleute und Handwerker nicht zu frühzeitig zu harten, Männerkräfte erfordernden Arbeiten angehalten werden **).

13. Ein anderer Mißbrauch dagegen, wodurch vorzüglich junge Personen des andern Geschlechts an Geist und Körper verdorben werden, ist die allzuweichliche und verzärtelnde Erziehung. Man sollte diesem

*) s. Hebenstreit Lehrsätze 2c. S. 126. Webers Abhandl. S. 243—248.

**) Hebenstreit 2c. S. 132.

diesem mit desto anhaltenderem Eifer entgegenarbeiten, der physischen Erziehung der Töchter überhaupt desto mehr Aufmerksamkeit widmen, je mehr das Wohl der Nachkommenschaft davon abhängt. Nur einen besondern, sehr tadelnswürdigen Fehler wollen wir hier erwähnen, die äußerst nachtheilige Gewohnheit vieler Frauenspersonen, Mädchen bey ihrem Eintritt in die Jahre der Mannbarkeit hitzige, treibende Mittel zu geben, um den Ausbruch der monatlichen Reinigung zu beschleunigen. Ueberall sollte man diese Gewohnheit auszurotten suchen *).

14. Einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Jugend hat die zu frühe Erregung des Geschlechtstriebes. Es ist daher Pflicht ihrer Vorgesetzten, dieses zu verhüten, und den heftigen Ausbrüchen dieses Triebes in den Jahren der Mannbarkeit vorzubeugen. Sie müssen zuvörderst die verschiedenen, politischen, moralischen und physischen Ursachen, die den Geschlechtstrieb zu frühzeitig wecken, sich bekannt machen. Zu den physischen Ursachen gehören übertriebene Geilheit der Eltern und Ammen, Mißbrauch warmer Kleidungsstücke und Betten, erhitzender, warmer, gewürzter, harntreibender Speisen und Getränke, Luxus im Tanzen, öftere Uebungen im Reiten, öfteres Berühren der Geschlechtsglieder, allzugeschwindes Wachsthum des Körpers, verschiedene Krankheiten und Krankheitsanlagen, als Epilepsie, Anlage zu Hämorrhoiden, manche krankhafte Schärfen, englische Krankheit, verschiedene Brüche des Unterleibes, ferner der Mißbrauch der Purgirmittel und harntreibender Arzneyen **). Mit vereinigten Kräften müssen daher Erzieher und Aerzte manche dieser Ursachen zu heben suchen. Nothwendig

*) Hebenstreit etc. S. 133.

**) s. Ackermanns Versuch über einige medicinische Fragen. Leipzig 1792. S. 69—84.

ist überdies beständige Aufsicht von Seiten der Eltern und Lehrer, vorzüglich während des Aufenthalts der Kinder in Betten; Trennung beider Geschlechter von einander in niedern Schulen; Entfernung junger Personen, deren Character noch nicht genug befestigt ist, aus Schauspielhäusern und von der Lectüre verführerischer Romane; Bestimmung nützlicher Beschäftigungen, selbst in ihren Erholungsstunden. Frühzeitige Belehrung der Kinder von dem Unterschied der Geschlechter und dem Zeugungsgeschäffte scheint nicht ein zuverlässiges Mittel zu seyn, den gefährlichen Eindrücken, welchen die von ihnen selbst gemachten Entdeckungen erzeugen können, vorzubeugen.

Eben die Mittel, welche die zu frühe Erregung des Geschlechtstriebes hindern, müssen zur Verhütung der für Geist und Körper verderblichen Selbstbefleckung angewendet werden. In öffentlichen Schulen müssen daher die Vorsteher derselben die Pulte für die Schüler so einrichten lassen, daß die Lehrer unter denselben durchsehen können. Der Gebrauch der Mäntel, Zusammenkünfte auf den Abtritten, sind auch in dieser Rücksicht den Schülern zu untersagen. Schüler, die dieses Laster begangen, sollten von den übrigen entfernt werden, ohne daß ihre Mitschüler die Ursache davon erfahren. Zu vermeiden ist das Peitschen mit Ruthen auf den Hintern, das Kinder noch mehr zur Onanie reizen kann. Ueberhaupt sind Lehrer zu warnen, daß sie nicht durch allzuharte Strafen, vorzüglich nicht durch heftige Schläge auf den Kopf, der Gesundheit der Jugend schaden. Eine der besten körperlichen Strafen für Kinder ist das Fasten; nur muß man sich dabey mit weiser Mäßigung nach dem Alter und den Kräften derselben richten *).

Zusatz. Bekanntlich tragen an vielen Orten vorzüglich die Schüler Mäntel, die durch Singen auf

*) s. Hebenstreit ꝛc. S. 128 – 131.

auf den Straßen sich etwas zu verdienen suchen. Allein da dieses Singen zu manchen Brustkrankheiten Veranlassung giebt, so wäre es zu wünschen, daß überall diese Gewohnheit abgeschafft würde.

15. Es ist ausgemacht, daß anhaltende Anstrengung der noch zu schwachen Geisteskräfte der Kinder, langwihriges Sitzen derselben in Schulen für die Ausbildung und Gesundheit des Körpers höchst gefährlich ist. Es ist daher Eltern zu rathen, ihre Kinder vor dem sechsten Jahre nicht in öffentliche Schulen gehen zu lassen. — Je jünger ein Kind ist, desto kürzer sollten die Zeiträume seyn, in denen ihm Unterricht ertheilt wird, und desto öfterer sollte dieser mit Erholungen abwechseln. Zweckwidrig ist daher die Einrichtung in Schulen, wo Kinder von verschiedenem Alter ebendieselben und eben so viel Lehrstunden besuchen müssen *).

III. Von der Sicherheit des Genusses der Speisen und Getränke.

1. Verschiedene Krankheiten des Getreides sind oft gelegentliche Ursachen mancher Krankheiten unter den Menschen. Man kann sie zum Theil verhüten, wenn Aecker mit Kalk, Mergel oder Gyps verbessert, tiefer umgepflügt, mit Wasserfurchen versehen, mit ganz reifen, völlig trocknen, wohlgereinigten, mit Kalk vermischten Körnern besäet, die Stoppeln der kranken Felder abgebrannt werden, wenn das Getreide nicht eher, als bis es vollkommen reif und ganz trocken ist, eingeerndtet, und dann in der Scheune nicht zu dicht zusammengepreßt, wenn es an einem trocknen, luftigen Orte aufbewahrt und öfters

*) s. Hebenstreit ꝛc. S. 127.

öfters umgewendet wird *). Ein sehr empfehlungswerthes Mittel, das abgemähete und in Garben gebundene Getreide auf dem Felde vor Regen zu schützen, ist folgendes: „Die abgeschnittenen Fruchthalme oder Garben werden um einige zusammengesetzte Steine oder laubigte Aeste, in kreisförmiger „Reihe, daß die Aehren in der Mitte auf einander „zu liegen kommen, an einander gelehnt, zu einem „stumpfen Kegel gehäuft, und dessen Spitze mit einem Hute von einigen Garben bedeckt, an denen „die Aehren zusammengebunden und einwärts gesetzt „werden. Auf einen solchen Kasten werden fünf „bis zehn Garben gesetzt. Ihre Halme liegen wie „Dachziegel auf einander, und bedecken die Aehren vor „Regen. Der Hut kann auch von Stroh oder Brettern gemacht werden. Auf den Hut werden Steine gelegt, und mit Strohseilen umwunden, damit „ihn der Wind nicht abweife **).„

2. Nicht alle Mutterkörner oder Kornzapfen, die in feuchten Sommern leicht entstehen, haben eine so giftige Eigenschaft, daß sie die Kriebelkrankheit und andere körperliche Uebel erzeugen; nicht die weißen, mehligten und unschmackhaften, sondern nur diejenigen, die inwendig blau und grau, sehr zähe, von einem ekelhaften Geruche und scharfen Geschmacke sind. Da aber die Natur der verschiedenen Kornzapfen nicht immer durchgängig durch Versuche erforscht werden kann, so ist es um größerer Sicherheit willen rathsam, alles dadurch verdorbenes Korn, ehe es gemahlen wird, lange liegen, durch Sieben, durch Waschen mit reinem Wasser von Mutterkorn reinigen, es dann in einem Backofen trocknen zu lassen, und das von solchem Korn gebackene Brod nicht zu frisch und warm zu genießen. Mittel, wodurch

*) s. Frenzel rc. S. 432 rc.
**) s. Magazin von Weigel, 1 B. 2 St. S. 111.

durch unreines, feuchtes Getreide und Mehl verbessert und unschädlicher gemacht werden kann, sind ferner die Vermischung des neuen Getreides mit vorjährigem, Zusatz von etwas Wein in den Teig, starkes Säuren und völliges Ausbacken des daraus zubereiteten Brodtes *).

3. Ein sehr gesundes Nahrungsmittel, das jetzt sehr häufig genossen wird, sind die Kartoffeln; jedoch nur dann, wenn man den Magen nicht damit überladet, sie nicht beständig zur einzigen Kost wählet, nicht die im Frühlinge gekeimten, noch die, welche bey dem Kochen hart bleiben, nicht unreife, sondern solche isset, deren Saamenkapseln vollkommen sind, und deren Kraut welk zu werden anfängt, wenn man nichts von dem Kraute und Saamenkapseln, welche betäubende Kräfte besitzen, unter das Essen mischet, wenn man die Haut von den Knollen sorgfältig lostrennt **).

4. Manche Geschirre, worinnen Speisen und Getränke aufbewahrt und zubereitet werden, verwandeln diese in Gifte. Sowohl in metallischer Gestalt, als auch in sauren, salzigen, fetten Flüssigkeiten aufgelöset, ist das Kupfer und Messing unserer Gesundheit höchst schädlich. Kupferne Gefäße wirken daher desto mehr als Gift, je mehrere solche Flüssigkeiten in den darinnen gekochten und aufbewahrten Nahrungsmitteln enthalten sind, und je weniger, je seltener die Gefäße von Kupferrost oder Grünspan, der selbst durch Wasser und feuchte Luft erzeugt wird, gereinigt werden. Es wäre daher zu wünschen, daß künftig überall an die Stelle der kupfernen Gefäße Geschirre aus unschädlichen Stoffen in den Küchen eingeführt würden. Man veranstaltet zwar bey jenen

*) Magazin von Weigel, 1sten Bandes 2tes Stück. S. 11—19.

**) Ebend. S. 14. 15.

nen Koch- und Eß-Geschirren gewöhnlich Ueberzüge von anderm Metalle, vorzüglich von Zinn; man macht sie aber dadurch nicht ganz unschädlich. Einer neuen Gefahr setzt man sich aus, wenn Zinn, das mit Bley versetzt ist, dazu genommen wird. Langsam erfolgen die Wirkungen des genossenen Bleyes, als Drücken im Magen, Fehler der Verdauung, Leibesverstopfung, Trockenheit im Munde, heftiger Durst, Kolik, schleichendes Fieber, Auszehrung. Leicht löset sich auch das Bley in fetten, sauren und salzigen Speisen und Getränken auf. Sehr nothwendig ist daher die Verzinnung mit reinem Zinn und Salmiak oder Geigenharz. Gut ist die Verzinnung, wenn sie einen lebhaften Glanz, eine silberähnliche Farbe hat, dem mit Wasser vermischten Weinessige, den man in solche Kochgeschirre schüttet, seine Säure nicht benimmt, noch einen kupfrigen Geschmack mittheilt, die Farbe eines hineingelegten eisernen Nagels nicht verändert, diese Mischung, nachdem etwas Kochsalz hinzugesetzt worden, nicht trübe macht, wenn sie nach Ausschüttung des Weinessigs und Wassers nichts von ihrer Farbe und ihrem Glanze verlihrt, und nicht durch eine äußere Gewalt, z. B. durch Abkratzen mit einem Messer, vom Kupfer getrennt werden kann. Obgleich aber eine Verzinnung alle diese Proben aushält, so kann doch ihr Gebrauch nach und nach schädlich werden, indem das Zinn auch leicht, besonders von Säuren, angefressen, und bey dem Reinigen abgenutzt wird. Die Beymischungen von Zink oder Stahl, um das Zinn härter zu machen, sind theils nachtheilig, theils nicht anwendbar genug, welches auch von dem Belegen mit Silber und Emailarten gilt.

Mit vieler Vorsicht ist daher auch das zinnerne Tischgeräthe zu gebrauchen; nie darf man in denselben

selben saure, fette und gesalzene Speisen und Getränke lange stehen lassen.

Unsicher ist ferner der Gebrauch der gewöhnlichen, mit Bleyglasur überzogenen, irdenen Kochgeschirre. Je mehr Bleyasche dazu genommen worden, desto schädlicher werden die darinnen zubereiteten und aufbewahrten, besonders sauren, salzigen, fetten Nahrungsmittel.

Die besten Gefäße zur Aufbewahrung unserer Speisen und Getränke sind die von Glas, Porcellän, Fayence, das nur mit Kochsalz glasurte Steingut, die Selteser Brunnenflaschen. Wer der längern Dauer wegen metallene Gefäße beybehalten will, der wähle dazu geschlagenes Eisen, welches zur Verhütung des Rostes leicht verzinnt werden kann, wozu aber reines Zinn genommen werden muß *).

(Die Fortsetzung folgt.)

II. Populäre Heilkunde.

Erstes Capitel.

Ueber den Biß toller Hunde.

1. Das Gift toller Hunde, das Menschen oder Vieh äußerlich mitgetheilt wird, stürzet diese früher oder später in Todesgefahr. Die schrecklichste Krankheit, die Wasserscheue, ist die gewöhnlichste Wirkung dieses Wuthgiftes. Der Unglückliche, der davon befallen

*) s. Magazin von Weigel, 1sten Bandes 1stes St. S. 51—93.

fallen wird, zeigt mehrentheils in seinen Blicken Wildheit und Schüchternheit. Sein Puls ist klein und krampfhaft, seine Haut sehr empfindlich. Er klaget über brennende Hitze in dem gebissenen Theile, über die heftigsten Schmerzen des Schlundes und Magens, über Mangel des Appetits. Die Zunge, der Gaumen, die Lippen sind gemeiniglich voll weißen Schaums. Beständig hat er Neigung zum Brechen, kann aber nichts als etwas weißen Schaum mit großer Angst durch den Mund ausleeren. Bey dem bloßen Anblick des Wassers fällt er in die heftigsten Krämpfe und Convulsionen, sein Blick wird wilder und drohender, seine Augen werden voll Thränen. Nicht leicht kann er der Neigung, andere Personen zu beißen, auf die Umstehenden seinen Speichel zu werfen, widerstehen.

So kann der Biß eines tollen Hundes nicht nur den Gebissenen selbst tödtlich werden, sondern diese können auch während der Wuth das Ansteckungsgift auf andere fortpflanzen. Die fürchterlichen Folgen desselben offenbaren sich indeß nicht immer sogleich nach dem Bisse; zuweilen werden diese erst nach Jahren beobachtet *).

2. Da der Anfang der Tollheit der Hunde mit andern Krankheiten viel Aehnlichkeit hat, so ist es nöthig, die Kennzeichen derselben bekannt zu machen. Der Hund ist im Anfange traurig, liebt die Einsamkeit, läßt Ohren und Schwanz hängen, zeigt Abneigung gegen Fressen und Saufen, bellt sehr selten, murrt nur, besonders gegen Fremde, ist jedoch gegen seinen Herrn noch freundlich. Dieser Zustand heißt die stille Wuth, und schon ist dann ein Biß, zwar nicht immer ansteckend, doch bedenklich. Schrecklicher ist der Fortgang der Krankheit. Der Hund wird unruhiger, der Abscheu gegen alles Getränke nimmt

*) s. Frenzel rc. S. 502 — 504.

immer mehr zu, die Augen werden feuchter und trüber; er athmet schneller, folgt nicht mehr der Stimme seines Herrn; voll Wuth, mit herausgestreckter bleyfarbigen, trocknen Zunge, schäumendem Maule und hängendem Schwanze läuft er fort, wenn er frey ist, oder sich losmachen kann, (wenige Hunde bleiben liegend toll,) beißet, ohne zu bellen, was ihm begegnet, wenn er nicht durch einen Kinnbackenzwang daran verhindert wird. Dieser Zustand endigt sich zwar bald mit dem Tode des Thieres; der Biß aber, der in dem letztern Zeitraum geschieht, ist immer sehr ansteckend.

3. Unnütz, ja schädlich ist zur Verhütung dieser Krankheit das sogenannte Tollwurmschneiden; allein höchst nothwendig die Einschränkung der Anzahl der Hunde. Unentbehrliche Hunde müssen besonders in sehr kalten und heißen Tagen, wo sie sehr leicht toll werden können, unter genauer Aufsicht gehalten werden, damit der Anfang der Krankheit bald beobachtet werden kann. Uebrigens muß man darauf sehen, daß sie immer hinlängliches Getränke bekommen, in heißen Tagen sich nicht zu stark erhitzen; man muß sie nicht lange untereinander herumbeißen, zu der Zeit, da der Geschlechtstrieb bey ihnen rege wird, nicht voneinander ganz getrennt lassen. Da auch von nicht tollen, aber sehr erzürnten Hunden und andern Thieren, der Biß Wasserscheue und Wahnsinn verursachen kann, so müssen solche Hausthiere von Kindern und Erwachsenen nicht zur Unzeit zum Zorn gereizt werden. Sowohl zu nahe Gemeinschaft mit Menschen, die von tollen Hunden gebissen worden, sollten sie auch vernünftig und zum Beißen nicht geneigt seyn, als auch der Gebrauch der Kleidungsstücke und Hausgeräthe, die ein toller Hund oder anderes Thier mit seinem Speichel befeuchtet hat, ist sehr zu vermeiden. Ist es völlig erwiesen, daß ein Hund, der einen Men-

schen gebissen, toll sey, so muß er sogleich getödtet werden. Ist dieses aber noch ungewiß, so muß man das verdächtige Thier an einem Orte, wo es nicht schaden kann, eine Zeitlang aufbewahren, damit man erfahre, ob es wirklich toll sey oder nicht, und dann desto eher eine zweckmäßige Heilmethode bey dem gebissenen Menschen wähle.

4. Bey einem Menschen, der von einem tollen Hunde gebissen worden, muß man zuvörderst die Einsaugung und weitere Verbreitung des Wuthgiftes in den Säften zu verhüten, und daher den Ausfluß des Blutes aus der Wunde zu befördern suchen. Dieses geschieht durch Erweiterung der Wunde mit einem Messer, durch öfteres Auswaschen derselben mit scharfer Aschenlauge, mit einer Auflösung des Koch- oder ätzenden Laugensalzes in Wasser, mit Urin oder mit flüchtigem Salmiakgeiste. Auch durch das nicht zu feste Anlegen eines Bandes oder einer Binde in der Nähe der Wunde kann man oft die Ausleerung des Blutes länger unterhalten. Die Wunde selbst aber darf man nicht verbinden, sondern sie wenigstens nur leicht bedecken.

Das Ausbrennen der gebissenen Stelle mit einem glühenden Eisen, mit angezündetem Zunder oder Schießpulver, völliges Ausschneiden des verwundeten Theiles, das Auflegen eines blasenziehenden Mittels, der Gebrauch solcher Mittel, die die Vereiterung lange unterhalten können, muß man einem Wundarzte, so wie die Anwendung der Belladonna, der Maywürmer, des Quecksilbers und anderer innerer Medicamente einem Arzte, dessen Hülfe sehr bald zu suchen ist, überlassen. Während dem Gebrauche aller dieser Mittel müssen die Patienten jede Erhitzung vermeiden, säuerliche und schleimigte Getränke häufig genießen, keine fette und Fleisch-Speisen essen.

5. Ist

5. Ist ein Thier von einem tollen Hunde gebissen worden, so kann man auch die verwundete Stelle ausbrennen, und durch Auswaschen mit Seifensiederlauge, durch spanische Fliegen und andere Mittel die Eiterung befördern; indeß, da gemeiniglich von Heilmitteln wenig zu hoffen, ist es am rathsamsten, das Thier bald zu tödten, und sowohl dieses als den tollen Hund selbst, tief in die Erde einzuscharren. Kleidungsstücke, Betten, Krippen und alles übrige, was von dem Geifer wüthender Menschen und Thiere beschmutzt worden, muß sorgfältig gereinigt oder verbrannt, Wände, die damit besudelt worden, abgekratzt und neu ausgeweißt werden*).

Zweytes Capitel.

Ueber die Hülfsmittel, Scheintodte wieder zu beleben.

a) Neugebohrne, todtscheinende Kinder.

Bey anscheinender Leblosigkeit eines neugebohrnen Kindes darf die Nabelschnur nicht zu schnell unterbunden werden. Vorzüglich dann, wenn das Kind im Gesichte roth oder braun ist, muß man aus dem frisch abgeschnittenen Nabelstrange wenigstens ein paar Eßlöffel voll Blut fließen lassen. Ist viel Schleim in dem Munde und der Nase, so muß man diesen sogleich wegschaffen. Man bringe daher einen mit Oel befeuchteten Finger oder eine Feder tief in den Mund des Kindes, und suche überdies dadurch ein Erbrechen zu erregen. Man halte ihm Zwiebel, Meerrettig oder Senf unter die Nase.

*) s. Magazin von Weigel, 2ten Bandes 1stes Stück, S. 11—20.

Man reibe das Kind, besonders am Rückgrate, mit warmen Tüchern, und bürste die flachen Hände und Fußsohlen. Man blase Luft in die Lungen, und streiche dabey sanft die Brust von den untern Rippen nach den obern. Das Reiben des ganzen Körpers setze man in einem Bade, wozu laues Wasser mit etwas Wein vermischt zu nehmen, fort; gebrauche dann ein Clystier aus lauem Wasser, Seife und Salz. Erfolgt nach Wiederholung dieser Versuche kein Leben, so muß man das Kind noch einige Zeit in warme Tücher gewickelt liegen lassen, in der Hoffnung, daß die Lebenskraft allmälig erwache *).

b) Ertrunkene.

Wird ein menschlicher Körper ohne Zeichen der Fäulniß in einem Wasser gefunden, so muß er aus demselben schleunigst, und zwar so behutsam gezogen werden, daß kein Theil durch einen Fall, Stoß oder Druck verletzt werde. Sehr schädlich ist es, wenn man bald darauf den Körper stark presset und rüttelt, über Fässer rollet, bey den Füßen aufhängt, auf den Kopf stürzet, den Wagen, auf den man ihn leget, geschwind fahren läßt. Durch solche gewaltsame Bewegungen wird eine noch größere Anhäufung von Blut in den Lungen und im Kopfe bewirkt, als zuvor der Aufenthalt im Wasser veranlaßte, und so der schnelle Tod mehr befördert, als verhütet.

Man bringe dann ohne Verzug den Verunglückten in das nächste Haus, und, wo möglich, in ein Zimmer, das geräumig, luftig, nicht zu warm, noch mit Rauch, mit Ausdünstungen von vielen Menschen erfüllt ist; befreye den Körper von den nassen Kleidern, trockne ihn ab, lege ihn auf ein weiches

*) s. Magazin von Weigel, 1sten Bandes 1stes Stück, S. 39—41.

weiches Lager, den Kopf und die Brust höher als die übrigen Theile, und zwar so, daß man von allen Seiten die Hülfsmittel anwenden kann, umhülle den ganzen Körper, den Kopf ausgenommen, mit leichten, etwas erwärmten Decken, und unter diesen veranstalte man jeden der folgenden Versuche.

Ist nicht ein Haus in der Nähe, so muß man sogleich nach dem Herausziehen aus dem Wasser den Körper entkleiden, und mit trocknen Kleidungsstücken bedecken. Bey warmer stiller Witterung kann die Anwendung aller Wiederbelebungsmittel auch unter freyem Himmel geschehen.

Eines der vorzüglichsten solcher Mittel ist das mäßige Reiben einzelner Theile des Körpers, besonders des Rückgrats, der Arme und Füße. Den Rückgrat streiche man von oben nach unten mit erwärmten groben Tüchern, den Unterleib von unten nach der Brust hinauf; die Fußsohlen bürste man mit scharfen Bürsten, peitsche sie und mehrere Theile mit Brennnesseln, jedoch so, daß der Körper so wenig, als möglich, entblößet werde.

Man wasche und reibe das Gesicht, besonders die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren und den Nacken mit warmen Wein, Brandwein, Weinessig, und halte zu gleicher Zeit flüchtigen Salmiakgeist oder Weinessig vor die Nase, blase von Zeit zu Zeit Schnupftoback oder ein Niesepulver aus Majoran, Raute, Pfeffer, Violenwurzel oder Niesewurz in kleinen Prisen in die Nasenlöcher.

Ein anderes Mittel, das nach Wegschaffung des Schleimes, Schlammes, Sandes u. dgl. aus dem Munde und Rachen, gebraucht werden muß, ist das Einblasen der Luft in dessen Lungen. Ein gesunder Mensch lege daher seinen Mund dicht auf die Lippen des Verunglückten, oder bringe in dessen Mund eine mit nasser Leinwand umwickelte Röhre,

und suche dessen Brust durch starkes Einathmen zu erheben. Noch besser ist es, wenn dieses durch einen Blasebalg geschieht. Bringt man dessen Röhre, die mit nasser Leinwand umwunden worden, in den Mund, so muß man die Nasenlöcher fest verschlossen halten, und die Luftröhre von außen etwas nach hintenzu drücken. Will man durch eine Nasenöffnung Luft einblasen, so muß sowohl das andere Nasenloch als auch der Mund wohl zugehalten werden. Sind dadurch die Lungen ausgedehnt worden, so muß man den Unterleib nach der Brust hinauf streichen und drücken, ehe von neuem Luft eingeblasen wird. Die Oeffnung der Luftröhre am Halse, ohne welche zuweilen keine Luft in die Lungen gebracht werden kann, überlasse man einem geschickten Wundarzte, der mit einem Arzte so bald, als möglich, zur Hülfe gerufen werden muß.

Während daß der Unterleib gelinde gerieben wird, suche man die dicken Därme durch ein Clystier, wozu man eine Abkochung des Tobacks in Wasser, oder warmes mit Salz und Seife oder mit etwas Weinessig vermischtes Wasser nehmen kann, von Unrath zu befreyen, und dann den ganzen Darmkanal durch ein Tobakrauchsklystier, entweder vermittelst einer zu diesem Behuf verfertigten Maschine, oder, wenn diese nicht sogleich zu bekommen ist, auf folgende Art zu reizen: man zünde zwo mit Kanaster gefüllte Pfeifen an, verbinde deren Köpfe miteinander, stecke den zuvor mit Oel bestrichenen Stiel der einen Pfeife tief in den Mastdarm, und blase so stark, als möglich, durch den Stiel der andern Pfeife.

Außer den angeführten äußern Reizungsmitteln kann man auch laue Bäder und Schröpfköpfe in dem Nacken und hinter den Ohren mit großem Vortheile anwenden.

Sehr

Sehr nothwendig ist in vielen Fällen, vorzüglich dann, wenn das Gesicht braun und blau und sehr aufgetrieben ist, eine Aderlaß am Arme, oder welches noch besser ist, am Halse.

Nicht zu bald darf man aufhören, mit allen diesen Erweckungsmitteln Versuche zu machen; unermüdet muß man, wenn sich nicht sogleich Zeichen des Lebens offenbaren, mehrere Stunden sie miteinander abwechselnd gebrauchen. Auch dann, wenn nach einigen Stunden der Verunglückte nicht in das Leben gebracht wird, darf man ihn noch nicht für völlig todt halten. Dadurch, daß man den Körper mit erwärmter Asche, Salz oder Sande eine Hand hoch bis an den Hals bedecket, und ihn so noch viele Stunden ruhig liegen läßt, kann man das spätere Erwachen der Lebenskraft befördern.

So lange man kein Lebenszeichen wahrnimmt, ist es unnütz, ja gefährlich, dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen. Ist aber der Wiederbelebte vermögend zu schlucken, so gebe man ihm nach und nach etwas warmen Thee mit Wein, oder warmes Wasser mit Honig und Weinessig, oder warmes Bier mit Meerzwiebelhonig vermischt, und reibe ihm immerfort den Rücken, die Hände und Füße mit warmen Tüchern *).

c) Erfrorne.

Wer in einer sehr kalten Luft sich lange aufhalten muß, darf vorher nicht viele geistreiche Getränke genießen; eine grobe und harte Kost nebst warmen

*) s. Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, gesammlet und herausgegeben von D. J. H. Jugler. Hannover. 1790. S. 83 — 88. Magazin von Weigel, 1sten Bandes 1stes Stück, S. 9 — 21.

Biere ist ihm am zuträglichsten. Die der Kälte am meisten ausgesetzten Theile wasche er zuvor mit Bier, worinnen heißes Oel getröpfelt worden. Die Neigung zum Schlafe, eine sehr gewöhnliche Wirkung der strengen Kälte, suche er durch anhaltende Bewegung des Körpers zu vertreiben. Durch ein solches diätetisches Verhalten wird er der Gefahr des Erfrierens vorbeugen. Ist demohngeachtet ein Theil erfroren, so bringe man diesen nicht sogleich nahe an Feuer oder warmen Ofen, sondern man bedecke und reibe ihn mit Schnee, oder mit nassen eiskalten und darauf mit trocknen wollenen Tüchern.

Ist ein Mensch durch Kälte völlig erstarrt und leblos, so bringe man ihn in ein kaltes Zimmer, entkleide ihn, bedecke den ganzen Körper, die Nase und den Mund ausgenommen, mit Schnee, wenigstens ein paar Hände hoch, oder mit Tüchern, die zuvor in eiskaltes Wasser gebracht worden, oder lege ihn in einen mit eiskaltem Wasser angefüllten Trog, bis Wärme und Biegsamkeit der Glieder wieder bemerkt werden. Man trockne ihn alsdann mit etwas erwärmten Tüchern, und bringe ihn in ein leicht gewärmtes Bette, das in einem kalten Zimmer stehet. Kann er noch nicht Athem holen, so reibe man den Körper mit Tüchern, die in kaltes mit Weinessig vermischtes Wasser eingetaucht sind, blase Luft in die Lungen, gebrauche die Clystiere und andere äußere Reizungsmittel, die bey Ertrunkenen empfohlen worden sind *).

d) Erhängte oder Erwürgte.

Bey dem Abschneiden des Stranges vom Halse eines Erwürgten ist die Vorsicht nöthig, daß der Körper

*) s. Repertorium von Jugler, S. 78 — 81. Weigels Magazin, 1. B. 1. St. S. 24 — 26.

per nicht durch Fallen Schaden leide. Schnell schaffe man den Verunglückten an einen kühlern Ort, entkleide ihn, gebe ihm eine aufrechte Lage, wehe ihm frische Luft zu, sprütze kaltes Wasser in das Gesicht, wasche den Kopf mit kaltem Wasser und Weinessig, reize die Nase mit einer trocknen oder mit Salmiakgeist befeuchteten Feder, halte wohlriechende starke Spiritus, frischen Senf, geriebenen Meerrettig rc. unter die Nase, blase aber nicht, wie bey Ertrunkenen, reizende Pulver in die Nasenlöcher, noch befördere man Erbrechen. Man rufe bald einen Wundarzt, der aus einer Ader am Halse oder am Arme mehr oder weniger Blut lasse, je nachdem das Gesicht und der Hals mehr oder weniger angeschwollen ist, und überdies trockne oder blutige Schröpfköpfe auf die Brust und im Nacken setze. Fließt das Blut nicht aus der Ader, äußert sich noch kein Lebenszeichen, so muß man den ganzen Körper, vorzüglich Hals und Brust, mit warmen, trocknen, oder mit Weinessig befeuchteten Tüchern reiben, den Unterleib aufwärts drücken, um den Kopf in warmes mit Essig vermischtes Wasser eingetauchte und dann ausgedrückte Tücher schlagen, die Füße in laues Wasser setzen, oft Luft in die Lungen blasen, ein Clystier aus warmen Wasser mit Weinessig und Salz und nach diesem ein Tabaksklystier beybringen. So bald der Erwürgte wieder Athem schöpfet, muß man das Zuwehen einer kühlen Luft, das Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser wiederholen, und versuchen, ob er etwas Fliederthee, mit Weineßig oder mit wenigem Wein vermischt, trinken kann oder nicht *).

*) s. Juzlers Repertorium rc. S. 81—83. Weigels Magazin rc. 1sten Bandes 1stes Stück, S. 21—24.

e) Von giftigen Dünsten Erstickte und vom Blitze Gerührte.

Die Unglücklichen, die in verschlossenen Gewölben oder Gruben, in Kellern, wo Wein oder Bier gähret, oder an Orten voll Kohlen, metallischer oder fauligter Dämpfe, betäubt und erstickt sind, zu retten, gehe man nicht eher an solche Orte, als bis die schädlichen Dünste durch die eindringende äußere Luft vertheilt, die verschlossene giftige Luft durch häufig hineingegossenes kaltes Wasser und Essig, durch häufiges Sprengen mit Essig und Salmiakgeist (oder mit oxygenisirter Salzsäure, die man auch durch hölzerne oder lederne Sprützen in Grüfte oder Gruben leiten kann,) durch Anzünden des Schießpulvers verbessert worden, bis ein hineingebrachtes Licht oder Fackel nicht mehr verlöscht, ein hinabgelassenes Thier lebendig und gesund wieder herausgezogen wird, und, indem man sich an solche verpestete Orte begiebt, halte man sich ein mit Essig oder Salmiakgeist getränktes Tuch oder Schwamm vor den Mund und die Nase. Auch ist es sehr dienlich, wenn man zuvor das Gesicht mit Essig wäscht, 12 bis 20 Tropfen Salmiakgeist einnimmt, und etwas Schleimigtes und Fettes genießt.

Hat man den Verunglückten an die frische Luft, an einen kühlen Ort gebracht, so entkleide man ihn geschwind, setze dessen Füße bey einer sitzenden Stellung in laues Wasser, während daß man um den Kopf Tücher, mit kaltem Wasser und Weinessig befeuchtet, schlägt, flüchtigen Salmiakgeist unter die Nase hält, bald die übrigen Theile, vornehmlich das Gesicht und die Brust, mit vielem kalten Wasser begießet, bald den ganzen Körper mit Tüchern, die in kaltes Wasser eingetaucht sind, reibet. Wiederholtes Einblasen der Luft in die Lungen, Oeffnung der

der Droßelblutader am Halse, Clystiere aus kaltem Wasser mit Essig und Küchensalz oder Salmiak vermischt, sind außerdem Hülfsmittel, deren Anwendung nicht verabsäumet werden sollte. Tobaksrauchklystiere aber sind in diesen Fällen nicht zu empfehlen.

Haben faulende Dünste eine Betäubung und Erstickung veranlaßt, so muß vorzüglich sehr viel Essig äußerlich gebraucht werden.

Sind metallische Dämpfe Ursache des Scheintodes, so bringe man lieber ein erweichendes Clystier bey, z. B. aus Kleyen mit Wasser gekocht, aus einer fetten Fleischbrühe, aus Gersten- oder Haberschleim mit Oel und Seife.

Beobachtet man während einer solchen Behandlung einige Zeichen des Lebens, so trockne man den Körper mit etwas erwärmten Tüchern ab, wickele ihn in warme Decken, reibe ihn mit trocknen erwärmten Tüchern, gebe ihm etwas Wasser mit Weinessig oder mit 10 bis 12 Tropfen Salmiakgeist, oder Thee mit etwas Wein.

Die übrigen zuweilen nöthigen Stärkungs-, Brech- und Abführungsmittel muß ein Arzt verordnen.

Eben diese Mittel, die die Wiederbelebung der von gefährlichen Dünsten Erstickten bewirken können, müssen auch bey denen, welche vom Blitze getroffen worden, angewendet werden *).

(Die Fortsetzung folgt.)

*) s. Juglers Repertorium rc. S. 74—76. Weigels Magazin rc. 1. B. 1. St. S. 28—36.

II.

II. Practische Gesundheitspolitik, sonst medicinische Polizeywissenschaft.

Einleitung.

1. Die practische Gesundheitspolitik, sonst medicinische Polizeywissenschaft, begreift alle obrigkeitliche Verfügungen, Gesetze und öffentliche Anstalten, wodurch das allgemeine Gesundheitswohl in einem Staate sichergestellt und befestigt wird. Sie beziehen sich theils unmittelbar auf die Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger, theils auf die Beförderung der Gesundheit der Thiere, die jene zu ihrem Unterhalt und andern Bedürfnissen nöthig haben.

2. Sie müssen in verschiednen Ländern nach dem verschiedenen Clima, der natürlichen Beschaffenheit derselben und ihrer Naturproducte, der herrschenden Lebensart, dem Nationalcharacter, der Regierungsform und äußern politischen Verhältnissen, auf mannigfaltige Art modificirt werden.

3. Sie erfordern zum Theil die Hülfe und Mitwirkung der Aerzte und Wundärzte. Die Landesregierung und Obrigkeit leget daher einigen unter ihnen, die sich durch Rechtschaffenheit, Talente, Einsichten und Erfahrungen auszeichnen, die Pflicht auf, alles, was das öffentliche Gesundheitswohl betrifft, genau zu beobachten, Rathschläge, wodurch dasselbe befördert, und nach dessen Verletzung wiederhergestellt wird, zu ertheilen.

4. Die

4. Die Gesetze und Anstalten, die die medicinische Polizeywissenschaft aufstellt, haben zu Gegenständen

I. die Erhaltung und Beförderung der Volksgesundheit, sowohl bey der jetzt lebenden als auch künftigen Generation; und zwar

a) Reinigkeit der Luft und Gesundheit der Wohnplätze;

b) Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel und Getränke; und daher Vorkehrungen gegen manche Viehkrankheiten;

c) gesunde Kleidertracht;

d) öffentliche Vergnügungen;

e) Abwendung verschiedener dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheiliger Unglücksfälle;

f) gesunde Fortpflanzung;

g) physische Erziehung der Jugend.

II. Die Wiederherstellung der zerstörten Gesundheit unter den Staatsbürgern; und zwar

a) öffentliche Krankenpflege;

b) Verbesserung des Medicinalwesens;

c) Verhütung des allzufrühzeitigen Begrabens, und Wiederbelebung der Scheintodten.

Erstes Capitel.

Von Gesetzen und Anstalten, betreffend die Reinigkeit der Luft und Gesundheit der Wohnplätze.

1. Ohne reine Luft kann das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht bestehen. Eine unreine, mit faulen, metallischen oder andern fremden Stoffen überladene Luft ist die Ursache vieler Krankheiten, ja oft selbst des Todes. Obrigkeiten müssen daher zur Erhaltung der Reinigkeit der Luft so viel, als möglich, beytragen.

2. Sehr große, volkreiche Städte sind dem gemeinen Wesen sowohl in politischer und moralischer, als auch in physischer Rücksicht sehr schädlich. Die mannigfachen Ausdünstungen, die sich in denselben anhäufen, verderben unablässig die in ihren Mauern eingeschlossene Luft. Bey Erbauung neuer Städte müssen daher Vorsteher des gemeinen Wesens alle Mittel, wodurch die Reinigung der Luft und Zerstreuung nachtheiliger Dünste leicht geschehen kann, benutzen. Dahin gehören breite und gerade Straßen, große freye Plätze und zahlreiche geräumige Thore, ein dichtes, festes, ebenes Straßenpflaster, wo Feuchtigkeiten sich nicht ansammeln und lange stocken können, das nach feuchter Witterung bald abtrocknet, und nach trockner heißer Witterung nicht zu viel Staub veranlasset, Rinnen und Gossen, die auf den Seiten der Straßen angebracht, und in Verbindung mit fließendem Wasser oder unterirdischen Schleusen stehen,

hen, wodurch Unreinigkeiten aus der Stadt geschafft werden.

Alles dagegen, was die Erneuerung und den freyen Durchzug der Luft in Städten hindern, die Verderbniß derselben befördern kann, muß von der Polizey entfernt werden; dahin gehören sehr hohe Stadtmauern, Schwibbögen, bedeckte Gänge an den Seiten der Straßen, niedrige und weit hervorragende Wetterdächer an den Häusern, Bäume, die in engen Straßen dicht neben einander und zu nahe an die Häuser gesetzt werden, Teiche innerhalb der Ringmauern.

In dieser Rücksicht muß die Obrigkeit auch das Flachs- und Hanfrösten in den Theilen der Flüsse und Bäche, die durch Städte fließen, verbieten, und nicht gestatten, daß Unrath von Handwerkern, Köchinnen und andern Personen aus Häusern auf die Straßen geworfen werde, sondern für baldige Wegschaffung desselben, wie auch des nach feuchter Witterung in Straßen zurückgebliebenen Schlammes und Schnees aus den Städten sorgen. Den Staub, der bey trockner Witterung der Gesundheit der Stadtbewohner nicht wenig schadet, muß sie durch öfteres Wassersprengen dämpfen lassen. — Sie darf nicht die Verunreinigung der Winkel der Straßen durch die Ausleerungen der Vorübergehenden erlauben, sie muß vielmehr durch Anlegung öffentlicher Abtritte an schicklichen Orten großer Städte diese zu verhindern suchen *). Die Ausleerung derselben, wie auch der Abtritte in Privathäusern, sollte nicht eher als zu Mitternacht geschehen, und nichts davon in die Gossen der Straßen oder in Flüsse, aus welchen die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen, abgeleitet werden **). In allen Städten sollte, wie

z. B.

*) s. Hebenstreits Lehrsätze rc. S. 21 — 29.
**) s. Juglers Repertorium rc. S. 1.

z. B. in Göttingen und Hannover, bey Strafe verboten werden, keinen Mist vor dem Tage, da derselbe weggefahren, auch nicht mehr, als sogleich weggeschafft werden kann, auf die Straße zu bringen. In den Sommermonaten muß er entweder in der Nacht oder bey anbrechendem Tage aus den Häusern geschafft, und dann noch an demselben Tage früh vor neun Uhr weggefahren werden. Der Mist der Becker und Brandweinbrenner muß nur zur Winterszeit, bey starkem Froste, auf die Straße und sogleich aus der Stadt gebracht werden. Das Pflaster, wo der Mist gelegen, muß man bald mit Wasser reinigen und abspülen. Eben so muß auch der Koth, den das Vieh bey dem Aus- und Eintreiben auf den Straßen und Märkten zurückläßt, sehr geschwind aufgesucht und weggeschafft werden *).

3. Oeffentliche Gebäude, worin beständig sich sehr viele Menschen aufhalten, als Schulhäuser, Casernen, Hospitäler, Findelhäuser, müssen nicht in engen Gassen, sondern auf freyen luftigen Plätzen, nicht mitten in der Stadt, sondern nahe an den Ringmauern oder außerhalb derselben angelegt werden.

Die Werkstätte der Gerber, Seifensieder, Metzger, Färber, und andere, welche faule, metallische und mehrern schädliche Dünste verbreiten, sollten aus dem Innern der Städte entfernt bleiben. Arbeiten, wozu außer dem Kohlenfeuer Arsenik, Quecksilber oder Bley erfordert werden, dürfen nicht auf freyer Straße geschehen **).

4. Eben so nöthig ist auch die Verlegung der Begräbnißplätze aus den Städten. So lange freylich die Polizeyvorsteher Fischmärkte, Hospitäler, Gerbereyen, Schlachthöfe und andere schädliche Werkstätte noch in den Städten dulden, scheinen Kirchhöfe

*) s. Jugler Repertor. S. 178—180.
**) s. Hebenstreits Lehrsätze, S. 25. u. 30.

höfe innerhalb den Ringmauern derselben eine Verthei-digung zu verdienen. Die Dünste von Leichen schaden nicht mehr, als die an der Luft und Sonne liegenden faulenden Fische, die Felle während der Zubereitung von dem Gerber u. s. f. Viele Kranke stecken mehr an, als Todte. Es ist ferner nicht zu läugnen, daß das, was von den nachtheiligen Wirkungen der giftigen Dünste faulender Körper in Gräbern gesagt worden, theils erdichtet, theils übertrieben, theils der schlechten Einrichtung der Kirchhöfe zuzuschreiben ist, und daß manche Familien, die in der Nähe derselben wohnen, (eben so, wie die meisten Leichenweiber,) ein hohes Alter erreichen. Vorzüglich aber dann ist ein Kirchhof in einer Stadt der allgemeinen Gesundheit gefährlich, wenn die Mauern, die ihn umgeben, nicht mit vielen Oeffnungen versehen sind, wenn er nicht geräumig, noch der freyen durchstreichenden Luft ausgesetzt, wenn er so klein ist, daß man zu bald Gräber an Stellen verfertigen muß, wo noch nicht hinlänglich vermoderte Leichen liegen, wenn auf demselben die Leichen nicht tief genug eingegraben werden, wenn er viele große Leichensteine, Gewölbe und Gebäude enthält *).

Noch schädlicher aber, als Kirchhöfe in Städten, sind Begräbnisse in Kirchen, wozu noch oft Eitelkeit und Aberglauben der Reichen Veranlassung geben. Volkslehrer sollen in Kirchen ihren Mitbürgern zeigen, wie sie ihre Wohlfahrt befördern können; und noch erlaubt man, daß ebendaselbst Leichen die pestartigsten faulen Dünste verbreiten. — Niemand kann für

*) s. Tode von dem Begraben in Kirchen und auf Kirchhöfen in Städten. Koppenhagen 1789. S. 4—16.
Gerichtliche polizeyliche Arzneywissenschaft, von Frenzel. S. 531—536.

für sich und seine Nachkommen ein Recht erwerben oder vergeben, dessen Ausübung dem gemeinen Wesen schadet; und so kann auch der Besitz eines Begräbnisses in Kirchen nicht für rechtmäßig erklärt werden. Wollte indeß die Obrigkeit noch die Aufbewahrung der Asche großer, verdienstvoller Männer in Kirchen erlauben; so müßte sie wenigstens dahin sehen, daß die Särge in sehr tiefen Grüften wohl eingemauert würden, und diese Grüfte durch große Oeffnungen mit der Luft außer der Stadt Gemeinschaft hätten *).

Eine wichtige Angelegenheit der Staatsverwaltung ist also, bey Anlegung neuer Begräbnißplätze dafür zu sorgen, daß sie dem öffentlichen Gesundheitswohl so wenig, als möglich, schaden. Zuvörderst müssen sie in einer beträchtlichen Entfernung von Städten und Dörfern liegen, von denselben, wo möglich, durch einen Berg oder Wald getrennt seyn. Die Gegenden, wo trockne, kalte, oder nur die obere Region der Atmosphäre durchströmenden Winde gewöhnlich sind, folglich die Nord- und Ostseite, müssen vorzüglich dazu gewählt werden. Damit sich die faulen Gräberdünste desto geschwinder in der obern Region zerstreuen, damit sie sich nicht mit vielen feuchten Dünsten vereinigen, ist es rathsam, zu Begräbnißplätzen erhabene Oerter, Gegenden, die vor Ueberschwemmungen gesichert sind, zu gebrauchen. Wo aber kein Berg in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes ist, da muß die Ansammlung einer großen Menge Wassers auf Gottesäckern durch künstliche Ableitungsmittel verhütet werden. Der beste Boden, der dazu genommen werden kann, ist ein sandiger, kalkartiger Boden, indem solcher nach nasser Witterung geschwind abtrocknet. Nicht weniger ist die Anpflanzung einiger Bäume, besonders Tannen, Fichten, als welche nicht nur das schnelle Emporsteigen

*) s. Tode rc. S. 25—32. Hebenstreit rc. S. 36.

fauler Dünste aus Gräbern in heißen Tagen verhüten, und den Winden, die diese Dünste nach einem Wohnorte führen können, einigen Widerstand leisten, sondern auch nicht wenig zur Verbesserung der Gräberluft beytragen, auf Gottesäckern anzuempfehlen. Tadelnswürdig aber ist die Erbauung der Kirchen auf Begräbnißplätzen, wodurch eben der Schaden, dem man durch Verlegung der Kirchhöfe außer den Städten vorbeugen will, erzeugt wird. — Todtengräbern muß von der Obrigkeit die Pflicht auferlegt werden, die Gräber tief genug zu machen, und sie oft mit frischer Erde zu erhöhen. Es muß ihnen verboten werden, Leichname kurz nach deren Beerdigung aus den Gräbern auszuscharren, und in diese andere Verstorbene zu legen *).

5. Eine gute Polizey, die für Reinigkeit der Luft sorget, wird auch die Hochgerichte nicht in den Städten, sondern auf freyen erhöhten Plätzen, die von denselben hinlänglich entfernt sind, errichten, und die Körper der Hingerichteten bald beerdigen lassen. Eben so nöthig ist weite Entfernung der Anger der Abdecker von den Städten **).

6. Da die Erfahrung lehrt, daß Pflanzen im Sonnenschein die Atmosphäre reinigen, so ist die Anpflanzung verschiedener Bäume, die keine starkriechende Blüthen haben, sowohl innerhalb den Ringmauern der Städte, und zwar in breiten Straßen und geräumigen Plätzen, als auch außerhalb den Ringmauern derselben zu begünstigen, da hingegen die nahe bey den Städten liegenden Wälder, die den heilsamen Winden viel Widerstand leisten, ausgelichtet werden müssen ***).

*) Versuch über die Prüfung der Luftgüte, nebst einem Beytrag zur medicinischen Polizey, von D. J. K. H. Ackermann. Leipzig 1791. S. 42 — 54.

**) s. Hebenstreit ꝛc. S. 30. 31.

***) s. Hebenstreit ꝛc. S. 20. 21.

7. Stehende Wasser, Moräste, Stadtgräben, die keinen freyen Abfluß haben, erzeugen oft in Städten und Dörfern die gefährlichsten Krankheiten, und müssen daher abgeleitet und ausgetrocknet werden. Eben so nachtheilig sind fließende Wasser, deren Bewegung sehr langsam ist. Man muß ihnen daher einen stärkern Fall und geschwindere Bewegung zu verschaffen suchen. Bekannt ist ferner, wie pestartig die Ausdünstungen sind, die sich nach öftern Ueberschwemmungen in der Luft verbreiten. Diesen muß die Polizey durch Erweiterung der Flußbetten, durch Dämme, Canäle und andere Mittel vorzubeugen suchen *).

Zweytes Capitel.

Von Gesetzen und Anstalten, betreffend die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel und Getränke.

1. So wichtig die Sorge der Obrigkeit für Reinigkeit der Luft an bewohnten Orten ist, so dringend ist auch die Nothwendigkeit, den Bürgern reines und gesundes Wasser zu verschaffen. Eine weise Polizey wird daher Sachverständige auffordern, Quellen und andere Wasser chymisch zu untersuchen, und dann öffentlich anzeigen, welche zum gemeinen Gebrauch gewählt werden können, und welche hingegen der allgemeinen Gesundheit schädlich sind. Diejenigen, durch welche sie die Wasser in dieser und jener Gegend prüfen läßt, müssen zuvörderst die Beschaffenheit des Bodens, wo ein Wasser entspringt, über welchem es stehet oder fließet, die Pflanzen, die in und nahe bey demselben zu wachsen pflegen, die Insecten und Würmer, die sich daselbst aufhalten, die Ver-

*) s. Hebenstreit ꝛc. S. 19. 20.

Veränderungen, die es bey verschiedenen Witterungen leidet, die Breite und Tiefe eines Flusses, stehenden Wassers oder Brunnens erforschen und genau angeben. Sie müssen beobachten, ob ein Wasser ohne allen fremden Geschmack, Geruch und Farbe sey, oder nicht, ob es während dem Stehen oder Kochen in einem reinen Gefäße etwas absetze oder nicht, ob und wie im erstern Falle der Bodensatz gefärbt sey, ferner ob durch Vermischung eines Wassers mit Lackmustinktur eine rothe Farbe hervorgebracht werde, ob gelbgefärbtes und blaues Zuckerpapier, in ein Wasser gelegt, ihre Farbe behalten, ob in demselben ein Stück Zinn schwärzlich, ein glänzendes Stück Eisen roth werde, oder nicht, ob Vitriolöhl, oder Scheidewasser, oder die Auflösung des Höllensteins, in dasselbe getröpfelt, einen Niederschlag erzeuge, ob die Zuckersäure, oder das Sauerkleesalz, oder die gereinigte Blutlauge, mit demselben vermischt, etwas niederschlage, oder nicht, ob und wie es durch Galläpfelpulver und rectificirten Weingeist verändert werde, ob während und nach dem Schütteln desselben in einem Gefäße sich viele Luftbläschen zeigen, und durch das Erwärmen viel Luftartiges aus ihm entwickelt wird, ob dieses luftartige Wesen das Kalkwasser trübe macht, oder nicht. Auch der trockne Rückstand nach Abdampfung einer gewissen Quantität Wassers muß chemisch untersucht werden. Ueberdies giebt es einige ökonomische Bemerkungen, wodurch die Wasserprüfung vollständiger gemacht wird. Sehr nützlich ist, zu erfahren, ob in einem Wasser Erbsen, Linsen, Bohnen, und andere Hülsenfrüchte, Rind- oder anderes Fleisch, bald weich gekocht werden, ob mit diesem ein wohlschmeckender Kaffee oder Thee, ein gesundes Bier zubereitet werden könne, ob ein Wasser sich leicht mit Seife vermischen lasse, ob es zum Waschen und Bleichen der Leinewand, zum Rösten des Hanfes und

Flachses mit vielem Vortheil zu gebrauchen sey oder nicht *).

2. Die beste Gattung des Wassers, die von Menschen ohne Schaden für ihre Gesundheit gebraucht werden kann, ist gemeiniglich das Quellwasser, vorzüglich dann, wenn es aus einem reinen kiesigen Sandboden oder Felsen mit starker Bewegung entspringt, hell, ohne Geschmack und Geruch ist, im Stehen und Kochen keinen Niederschlag bildet, mit Seife sich leicht vermischen läßt, und Hülsenfrüchte geschwind weich kocht. Jede Quelle aber, welche zum Trinken gebraucht wird, sollte durch eine Einfassung und Dachung vor Verunreinigung, die manche Körper veranlassen können, gesichert werden **).

Zusatz. Ohne Zweifel hat die Reinheit der atmosphärischen Luft in der Nähe einer Quelle einen sehr heilsamen Einfluß auf die Beschaffenheit eines solchen Wassers. Es wäre daher zu wünschen, daß in der Gegend, wo ein solches Wasser, besonders, wo eine Mineralquelle entspringt, sehr oft Schießpulver entzündet würde.

3. Die Mittel, wodurch das Trinkwasser nach entfernten Orten geleitet wird, dürfen nicht dem öffentlichen Gesundheitswohl nachtheilig seyn. Bleyerne Röhren, die man dazu wählen wollte, würden dem Wasser ein schleichendes Gift mittheilen. Die hölzernen Röhren, deren man sich am häufigsten bedient, müssen aus festem Holze zubereitet, inwendig ausgebrannt, gut zusammengefügt, tief genug gelegt, oft gereinigt und ausgebessert werden. Sehr dienlich würden auch Thonröhren, gemauerte Kanäle, oder eiserne Röhren seyn, wenn nur nicht erstere zu öftere

*) s. Frenzel gerichtliche polizeyliche Arzneyw. ꝛc. S. 397—403.

**) s. Hebenstreit ꝛc. S. 55. 56.

öftere Reparaturen erforderten, und letztere zu kostbar wären.

4. Auch das Flußwasser ist für gesund zu halten, wenn es sich in einem reinen Flußbette, über einen sandigen, nicht thon- oder kalkartigen Boden sehr geschwind beweget, wenn es in der Mitte des Flusses, nicht an den Ufern desselben, geschöpft wird. Die Verunreinigung eines Flusses, der den Bewohnern eines Ortes Trinkwasser liefert, durch Gerbereyen, Hanf- und Flachsrösten, durch Hineinschütten des Kothes, der Aeser darf nicht gestattet werden, so wie auch zu verbieten ist, Unrath in Quellen und Brunnen zu werfen.

5. Die Brunnen, welche sehr nahe bey Flüssen, stehenden Wassern, Morästen, Cloaken, Mistgruben, in einem thonigten oder kalkartigen Boden gegraben werden, liefern das ungesundeste Wasser. Besser sind diejenigen, welche aus einem sandigen oder Kiesgrunde in einer beträchtlichen Tiefe entspringen, üeer welche beständig ein freyer Luftzug stattfindet. Brunnen, wo das Wasser durch Pumpen in die Höhe gebracht wird, sind daher den Ziehbrunnen weit vorzuziehen. Damit sie nicht durch fremde Körper verunreinigt werden, muß man sie, so wie die Quellen, einfassen und bedecken lassen. Der Schlamm, der sich in ihnen ansammlet, muß frühzeitig weggeschafft werden.

Zusatz. Um die Luft über dem Wasserspiegel in einem Brunnen so viel, als möglich, rein zu erhalten, sollte man oft Schießgewehre über denselben abfeuern lassen.

6. Wo Regen- und Schneewasser, das zwar leicht, aber gemeiniglich unrein ist, und geschwind in Fäulniß übergeht, wegen Mangel eines andern Trinkwassers gesammelt werden muß, da ist sehr nöthig, für Reinhaltung der Gefäße, die zur Aufbewahrung

eines solchen Wassers dienen, zu sorgen. Bleyerne Gefäße dürfen nie dazu genommen werden.

7. An Orten, wo nur unreines Trinkwasser zu haben ist, muß die Obrigkeit dem Volke Mittel, wodurch es verbessert werden kann, bekannt machen, als Destillation, Vermischung des Wassers mit Wein, Weinessig, Citronensaft, (Kohlenpulver). Auch durch den letzten Grad der Fäulniß wird es geläutert. Auf öffentliche Kosten müssen an solchen Orten Maschinen veranstaltet werden, durch welche das Trinkwasser durchgeseiht und gereinigt werden kann *).

8. Damit die Biere der Gesundheit der Staatsmitglieder nicht schaden, sind die Braumeister dahin anzuhalten, daß sie ein reines, weiches, nicht faules Wasser, frischen Malz aus gutem Getreide, reinen Hopfen zum Bierbrauen nehmen; daß sie zum Abkühlen des Getränkes nicht kupferne Kessel, sondern hölzerne Gefäße gebrauchen. Die Polizey muß darauf sehen, daß nie ein zu junges, noch gährendes Bier verschenkt werde. Streng verbieten muß sie jede schädliche Verfälschung, wodurch man theils verdorbene Biere verbessern, theils ihnen berauschende Kräfte und einen angenehmern Geschmack mittheilen will, als, Zusätze von Pottasche, Kreide, weißem Pech, Kienruß, Wermuth, Wachholderbeeeen, Schwindelhafer oder Lolch (lolium temulentum), Mutterkorn, Mohnköpfen, Kienpost (ledum palustre), Tobak, Fischkörnern, Haselwurz (asarum europaeum), Nieswurz (veratrnm nigrum). — Oft müssen Brauereyen von Sachverständigen auf Veranlassung der Obrigkeit visitirt werden. Findet man darinnen kupferne Kessel zum Abkühlen des Bieres, so sind diese zu confisciren. Entdeckt man einen schädlichen Zusatz, so sollte der Betrüger auf Zeitlebens der Braugerechtigkeit verlustig erklärt, und wenn die Gesund-

*) s. Hebenstreit rc. S. 55 — 60.

sundheit eines Menschen dadurch gelitten, am Leibe gestraft und zu Ersetzung alles daher entstandenen Schadens gezwungen werden *).

9. Das öffentliche Verkaufen des brandigen und mit Mutterkorn behafteten, oder mit dem Saamen des Lolchs, Schwindelhafers, Pfennigkrauts, Ackerrettigs in großer Menge vermischten Getreides muß von Polizeydirectoren ernstlich geahndet, nie gestattet werden.

Müllern dürfen sie die Anschaffung weicher Mühlsteine, die dem Mehle leicht einen feinen Sand mittheilen, nicht erlauben.

Mehlhändlern und Beckern müssen sie die Vermischung des Mehles und Brodtes mit Sand, Asche, Marmor, Kreide, Kalk, Gyps, gebrannten Knochen, Alaun, Jalappe, Bleyweiß, und andere schädliche Verfälschungen nachdrücklich untersagen **).

Ferner sollte den Beckern bey einer gewissen Geldstrafe verboten werden, Kartoffeln unter das Brodt zu nehmen ***).

10. Auch auf die Beschaffenheit der öffentlich zum Verkauf ausgestellten Fleischwaaren und auf die Betrügereyen der Metzger muß die Obrigkeit sehr aufmerksam seyn. Weder zu junges, noch zu altes Fleisch giebt dem Menschen eine gesunde Nahrung. Nicht aber jedes Fleisch von krankem Vieh ist unserer Gesundheit schädlich. Ohne Nachtheil zu befürchten, kann das Fleisch der finnigen Schweine und des von der sogenannten Franzosenkrankheit befallenen Rindviehes genossen, und daher dessen Verkauf erlaubt werden. Wenn also ein Stück Rindvieh von gesundem

*) s. Frenzel ꝛc. S. 419 — 427.
Juglers Repertorium ꝛc. S. 40. 41.

**) s. Hebenstreit ꝛc. S. 38 — 43.
Frenzel ꝛc. S. 432 — 437.

***) s. Jugler Repertorium ꝛc. S. 44.

Ansehen und Munterkeit, an welchem man keine Abneigung gegen das Fressen bemerkt hat, geschlachtet, und nach Oeffnung desselben das Fleisch von gesunder Farbe und gutem Geruche, jedoch in einigen Theilen, nicht aber in der Substanz des Fleisches und der Eingeweide selbst, kleine Geschwülste, Blasen, die etwas Flüssiges enthalten, von verschiedener Größe und Figur, einzeln oder traubenförmig zusammen vereinigt, gefunden werden; so darf die Obrigkeit kein Bedenken tragen, die Consumtion und den freyen Verkauf eines solchen Schlachtviehes zu verstatten, wenn nur zuvor dessen Fleisch von jenen Auswüchsen und Blasen sorgfältig getrennt und gereinigt worden. Allein Fleisch von andern Thieren, die mit dem Brand, Viehseuche, Raude, Lungenfäule behaftet oder verreckt sind, darf man eben so wenig, als stinkendes Fleisch auf die Märkte bringen lassen.

Das Aufblasen verschiedener Theile des geschlachteten Viehes, wodurch sowohl das Ansehen des schlechten Fleisches verborgen, als auch oft von kranken Metzgern ansteckende Stoffe mitgetheilt und ausgebreitet werden, sollte die Polizey niemals dulden; alles so aufgeblasene Fleisch muß confiscirt werden.

Eben so wenig sollten faule, abgestandene, mit verschiedenen Krankheiten behaftete, in metallenen Gefäßen blaugesottene Fische und durch Kupfer grün gefärbte Austern öffentlich verkauft werden *).

(Die Fortsetzung folgt.)

*) s. Frenzel rc. S. 437—443. Hebenstreit rc. S. 46—49. Juglers Repertorium rc. S. 106. 107.

Drit-

Drittes Capitel.

Von Gesetzen und Anstalten für die gesunde Fortpflanzung der Menschen.

1. Der Zweck einzelner Staatsmitglieder bey der Verehlichung ist gemeinschaftliche Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse. Der Zweck des Staates aber bey Einsetzung der Ehe ist, viele wohlgebildete, gesunde und gute Bürger zu erhalten. Landesregierungen und Obrigkeiten müssen daher immer Ehen schätzen, sie nicht zu sehr erschweren, sondern vielmehr so viel, als möglich, befördern helfen. Sehr weise handeln sie daher, wenn sie Personen, die in der Ehe viele Kinder erzeugen, belohnen, wenn sie arme, jedoch geschickte und fleißige Bürger, die sich verehelichen wollen, durch Geld und durch Befreyung von Abgaben auf einige Jahre unterstützen, wenn sie, um dieses desto eher ausführen zu können, Männern von Vermögen, die sich nicht verheirathen, zur Pflicht machen, jährlich eine gewisse Abgabe zu entrichten *).

2. Der zu frühe Beyschlaf hat für das männliche und weibliche Geschlecht, für die Nachkommen und für den Staat schlimme Folgen. Bey dem männlichen Geschlechte erzeugt er frühzeitiges Unvermögen, hindert die vollkommene Ausbildung des Körpers, lähmet Seelen- und Körperkräfte, schwächet die äußern Sinne, und verursacht frühen Tod. Bey dem weiblichen Geschlechte ist er eine Quelle der Kraftlosigkeit, häufiger Nerven- und auszehrender Krankheiten, öftern Mißgebährens, schwerer Geburten, frühzeitiger Unfruchtbarkeit. Unreife kränkliche Kinder sind gewöhnliche Früchte eines solchen Beyschlafs. Gesetzgeber und Obrigkeiten müssen daher die zu frühen

*) s. Josephi über die Ehe rc. S. 5—13.

hen Ehen ernstlich verbieten und zu verhindern suchen. Zwar läßt sich ein allgemeines Gesetz, worin die Zeit zur Schließung der Ehen für alle cultivirte Nationen bestimmt wird, nicht festsetzen, da das frühere oder spätere Eintreten in die Jahre der Mannbarkeit von dem verschiedenen Clima, der Erziehung, der Lebensart und der Diät abhängt. In unserm gemäßigtern Clima ist bey dem weiblichen Geschlecht das 20ste Jahr, bey dem männlichen das 25ste Jahr die zum Verheirathen schicklichste, den Gesetzen der Natur angemessenste Zeit; denn erst dann hat der Körper das völlige Wachsthum erreicht *).

3. Auch die zu späten Ehen, wodurch der Zweck des Staates vereitelt wird, sollten nicht gestattet werden. Männer und Weiber schwächen dadurch ungemein ihre noch übrigen Kräfte, und werden schneller eine Beute des Todes. Gesetzt auch, es werden in solchen Ehen noch Kinder erzeugt, so sind es gemeiniglich unvollkommene, kraftlose, der bürgerlichen Gesellschaft unnütze Geschöpfe; nicht zu erwähnen, daß ihr Eintritt in die Welt sehr oft mit vieler Gefahr für das Leben der Mütter verbunden ist.

Eben so nachtheilig ist auch das Verheirathen zweyer Personen, die sich in Ansehung des Alters sehr ungleich sind. Obrigkeiten müssen daher ungleiche Ehen zu verhüten suchen. Eher scheinen indeß die Ehen alter Männer mit jungen Frauenspersonen erlaubt werden zu können, als die Ehen der Jünglinge mit alten Weibern **).

4. Nicht blos in moralischer, sondern auch in physischer Hinsicht muß ferner das Verheirathen zu naher Anverwandten verboten werden. Gewiß ist es, daß die Erlaubniß, nach Willkühr in einer Familie sich unter einander zu verheirathen, mehr Unzucht, grö-

*) s. Josephi, S. 14—25.
**) Ebend. S. 25—36.

größere Verderbniß der Sitten nach sich ziehen würde. Ueberdies würde dadurch die Nachkommenschaft an Schönheit und Kräften immer mehr abnehmen, und manche Familienkrankheit, die durch Verheirathung in fremde Familien gemindert oder gehoben würde, immer weiter verbreitet und hartnäckiger gemacht *).

5. Vorzügliche Aufmerksamkeit des Staatsmanns erfordern die Krankheiten, die durch den Ehestand schlimmer oder tödtlich werden, die zum Beyschlaf, zur Zeugung und zur Schwangerschaft unfähig machen, die ansteckend und erblich sind; dahin gehören unter andern Wahnsinn, Epilepsie, Lungensucht, die venerische Seuche, der Aussatz, Erbgrind, die Scropheln, eingewurzelte Gicht, der Krebs, Steinschmerzen, beträchtliche Fehler der Geschlechtstheile, gänzlicher Mangel oder große Unordnungen der monatlichen Reinigung. So lange diese Krankheiten nicht geheilt, oder wenn sie ganz unheilbar sind, darf die Verehlichung von der Obrigkeit nicht verstattet werden; und da manche der angegebenen körperlichen Uebel leicht verheelt werden können, so wird es nicht zweckwidrig seyn, wenn die Polizeyvorsteher die Gesundheitsumstände der Personen, die sich verheirathen wollen, von Sachverständigen zuvor untersuchen lassen **).

Viertes Capitel.

Von der öffentlichen Krankenpflege.

1. Die öffentliche Pflege armer Kranken muß entweder in den eignen Wohnungen derselben oder in besondern dazu bestimmten Häusern geschehen. Wichtig

*) s. Josephi ꝛc. S. 48—60.
**) Ebend. S. 41—47.

tig ist die Beantwortung der Fragen: Hat die Privatverpflegung armer Patienten vor der Hospitalverpflegung, oder diese vor jener Vorzüge? —

2. Aus folgenden Gründen scheinen die Anstalten, wo Kranke in ihren Wohnungen besucht und auf öffentliche Kosten verpflegt werden, empfehlungswürdiger zu seyn.

Der Staat erspart bey diesen viele Kosten, die er sonst auf den Bau der Krankenhäuser verwenden müßte. Unmöglich können so viele und so große Hospitäler in einem Lande stattfinden, daß jeder arme Kranke, jeder, der durch Ansteckung seinen Mitbürgern schaden kann, hier aufgenommen würde. Der Genuß der Freyheit, die Zufriedenheit und Seelenruhe, die manchen Armen bey seiner gewohnten Einrichtung in seinem Hauswesen beglücken, verschwinden augenblicklich bey seinem Eintritt in ein Hospital. Weniger drückend sind ihm die Leiden in dem Schooße seiner Familie; herzlich ist die Pflege, die er in seiner Wohnung von den Seinigen erhält; hier kann er oft selbst seiner Familie noch manche Dienste leisten; in diesem oder jenem Hospitale würde er Kränkungen und Mißhandlungen von fremden Personen, die ihm beystehen sollten, ausgesetzt. —

Während des Transportes eines armen Patienten aus seiner Wohnung in ein öffentliches Haus kann eine Krankheit verschlimmert und weiter verbreitet werden. Bösartiger, unheilbar wird manche Krankheit in den Hospitälern durch verdorbene Luft, Unreinlichkeit, Ekel, Ansteckung.

Auch für den Arzt ist die Verpflegung armer Patienten in Privatwohnungen vortheilhafter, als die Hospitalverpflegung. Leichter wird ihm dort die Untersuchung der Krankheit und ihrer Ursachen, indem seine Aufmerksamkeit nicht durch den Anblick vieler Kranken, wie in Hospitälern, zerstreuet wird,

indem er den Kranken ganz in der Lage, worin er bisher gelebt, beobachten, und wichtige Umstände, die auf die Krankheit Einfluß haben, durch Anverwandten des Patienten erfahren kann, indem dieser selbst dem Arzte manches entdeckt, was er in Gegenwart mehrerer Kranken im Hospitale ihm nicht so leicht mitgetheilt haben würde.

Nachahmungswürdig ist also das Beyspiel der Obrigkeiten, die von Zeit zu Zeit eine Armenliste in ihrer Gerichtsbarkeit sowohl in Städten als Dörfern aufnehmen, diese einem oder dem andern Arzte in der Gegend mit dem Auftrage mittheilen, daß sie den in der Liste angeführten Personen in Krankheiten heilsamen Rath geben, und sie auf öffentliche Kosten mit Medicamenten versorgen. Ist die Praxis eines solchen Arztes stark, so kann er zuweilen einen geschickten Wundarzt zu den armen Patienten, vorzüglich zu denen, die auf dem Lande leben, schicken, und sich durch ihn von dem Befinden derselben Nachricht mittheilen lassen. Daß der Arzt und Wundarzt dafür von dem Staate gehörig belohnt werde, ist billig.

Sehr nothwendig aber sind bey solchen Anstalten Krankenwärter und Wärterinnen, da manche Hauskranke weder von Anverwandten, noch andern unterstützt werden können. Die Wahl der Wärter und Wärterinnen sollte von Aerzten bestimmt werden, so wie auch diese von Obrigkeiten aufgefordert werden müssen, jenen einen zweckmäßigern Unterricht über ihre Verrichtungen zu ertheilen *).

3. Man glaube indeß nicht, daß die jetzt erwähnten Krankenanstalten die Hospitäler ganz entbehrlich

*) s. Ueber das Medicinalwesen in Deutschland, S. 55—60. Unmaaßgebliche Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jeden Ortes, und zur Abstellung der Kuren durch Afterärzte. Wittenberg 1789. S. 17—30.

lich machen. Nur sollten diese der wohlthätigen Absicht der Obrigkeit angemessen, so vollkommen, als möglich, seyn.

Hospitäler sollten an einem hohen Orte, wo keine Ueberschwemmung zu befürchten ist, und die Luft bald erneuert werden kann, in einer Gegend, wo trockne Winde gewöhnlich sind, nicht nahe an einem Moraste oder großen Flusse, welcher die Luft feucht machen kann, angelegt werden. Sie müssen frey stehen, nicht mit Straßen umgeben seyn. Wären Handwerker, die geräuschvolle Gewerbe treiben, oder Mühlen, oder Festungswerke, wo die Soldaten oft rufen, in der Nähe eines Hospitals, so würde leicht dadurch die Ruhe des Patienten gestört. Wäre es nahe bey Fleischbänken, Gerbereyen, Färbereyen, Kirchhöfen erbaut, so würde die atmosphärische Luft in einem solchen Krankenhause noch schädlicher seyn *).

Hospitäler müssen ferner mit einem gesunden reinen Quell- oder Brunnen-Wasser versehen seyn.

Hauptsächlich ist es nöthig, daß jeder Kranke nicht nur sein eigenes Bette, sondern auch sein eigenes Zimmer darinnen erhalte. Denn zur Heilung Einer Krankheit, z. B. der Entzündung des Gehirns, wird eine kalte, zu kritischen Ausleerungen in einer andern Krankheit eine warme Luft erfordert; unmöglich aber ist es, in einem Saale, wo mehrere Kranke beysammen sind, zu gleicher Zeit einen verschiedenen Grad von Wärme und Kälte zu bewirken. — Ist jeder Kranke in einem besondern Zimmer, so wird er nicht durch Husten, Erbrechen, Seufzen, Röcheln oder anderes Geräusch von einem andern Patienten im Schlafe gestört; seine Gemüthsruhe wird

*) s. C. L. Hofmann Bestätigung der Nothwendigkeit, einem jeden Kranken in einem Hospitale sein eigenes Zimmer zu geben, gegen D. C. Strak. Maynz 1788. S. 41—81.

wird nicht durch das Aechzen eines Sterbenden, durch das Beichten eines Kranken vor einem Geistlichen, durch das Wegtragen eines Todten unterbrochen, welches leicht geschehen würde, wenn er in einem Saale mit mehrern Kranken läge. Noch mehr muß man die Nothwendigkeit, in einem Hospitale jedem Kranken sein eigenes Zimmer zu geben, einsehen, wenn man erwägt, daß ansteckende Krankheiten sich in Hospitälern desto geschwinder verbreiten, je mehrere Patienten in einem Saale versammlet sind. Hierzu kommt noch, daß Kranke, die in ihren eignen Zimmern sind, ihre Anverwandten und Freunde rufen lassen können, um sich mit ihnen allein von ihren häuslichen Umständen, von dem, was nach ihrem Tode geschehen soll, zu unterhalten, und überdies von ihnen freundschaftlich verpflegt zu werden *).

Die Krankenzimmer müssen so geräumig, als möglich, seyn; indeß, an Orten, wo die Feuerung sehr kostbar ist, dürfen sie nicht zu groß angelegt werden.

Sie müssen so eingerichtet seyn, daß sie geschwind von aller verdorbenen Luft gereinigt und mit gesunder über den Häusern befindlichen Luft angefüllt werden können, so daß man nach Verordnung der Hospitalärzte zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger frische Luft einströmen lassen kann. Vorzüglich muß man des Morgens, nachdem der Kranke ausgeschlafen, und des Abends bey dem Schlafengehen, für Wegschaffung der verdorbenen Luft aus jedem Krankenzimmer, und für Einströmung frischer Luft in dasselbe, durch Oeffnung künstlicher Luftzüge und Kamine sorgen. Bey manchen ansteckenden Krankheiten, die sich durch die Luft fortpflanzen, muß beständig und ununterbrochen neue

*) Ebend. S. 101 — 119.

neue reine Luft in solcher Menge, als sie der Arzt bestimmt, in die Zimmer geleitet werden *).

Auch dadurch, daß man beständig für Trockenheit der Zimmer sorget, wird die Ansteckung verhütet, und die Genesung der Kranken befördert. Man lasse daher nicht Fußböden, die mit Steinen gepflastert sind, in den Zimmern anbringen, sondern wähle lieber hölzerne, da bekanntlich nicht nur die Feuchtigkeit der Luft, sondern auch manche Krankheitsmaterien sich an Steine stärker, als an Holz, anhängen. Die hölzernen Fußböden bestreue man oft mit Sand, damit die schädlichen Dünste sich an diesen anhängen, und so mit dem Sande weggeschafft werden können. — In den Zimmern, wo Lungensüchtige sich aufhalten, kann zuweilen die Luft feucht seyn, da diese gewöhnlich in einer solchen sich besser, als in einer trocknen befinden **).

Außerdem müssen die Zimmer so eingerichtet seyn, daß sie geschwind erwärmt werden können, so daß nach Verschiedenheit der Körper, der Krankheiten und der Zeitperioden der Krankheiten, ein verschiedener Grad der Wärme sich darinnen bald verbreite †).

Die Betten muß man so einrichten lassen, daß die Kranken, wenn sie Speisen und Getränke genießen oder Arzneyen einnehmen sollen, darinnen leicht aufgerichtet werden können. Sehr nützlich ist es, wenn man sie bald in Lehnstühle, bald wieder in Betten verwandeln kann, ohne daß die Patienten aufzustehen brauchen. Jedes Bette muß auf einer Seite Viertelvorhänge haben, die man im nöthigen Falle vorziehen kann ††).

Sowohl die Abtritte in den Hospitälern, als auch die Nachtstühle in den Krankenzimmern müssen eine

*) Ebend. S. 194. 195.
**) Ebend. S. 83—86.
†) S. 194. ††) S. 83.

eine solche Einrichtung haben, daß sie keinen Gestank verbreiten. Die Exkremente der Kranken müssen oft aus den Zimmern geschafft werden.

Sehr vortheilhaft wäre es, wenn die Todten, vornemlich diejenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, durch ein in der Mitte der Stubendecke befindliches und nun geöffnetes Loch auf den Speicher gezogen, und dann durch eine Dachthür aus dem Hause gebracht würden. Eben so sollten auch die Betten, auf welchen Kranke gestorben sind, auf den Dachboden hinaufgezogen, und hier dann so lange gelüftet werden, bis alle schädliche Ausdünstungen aus denselben vertrieben sind *).

Uebrigens muß die Obrigkeit dafür sorgen, daß es den Kranken in Hospitälern nicht an gesunden Speisen und Getränken, Arzneyen, Bettzeugen, Wäsche und andern Kleidungsstücken, die oft gewechselt und gereinigt werden müssen, an guten Aerzten und Wundärzten, die zu täglichen Besuchen verpflichtet werden müssen, und an Bedienung fehle. Für jedes Krankenhaus muß sowohl eine gute Speiseordnung, als auch eine Vorschrift der Arzneyen, die darinnen gewöhnlich zu gebrauchen sind, gemacht werden. Eine weise, menschenfreundliche Regierung und Obrigkeit wird nie geneigt seyn, aus übertriebener Sparsamkeit den armen Kranken ungesunde Nahrungsmittel darreichen zu lassen, und den Hospitalärzten die Anwendung kostbarer Arzneyen, die durch keine wohlfeilern ersetzt werden können, zu untersagen. Oft wird sie unvermuthet Hospitäler visitiren und untersuchen, ob und welche Fehler darinnen stattfinden, ob die dabey angestellten Personen ihre Pflichten erfüllen, oder nicht **).

*) Ebend. S. 197. 198.
**) s. Hebenstreit ꝛc. S. 195. 196.

In Ansehung der Wartung der Kranken sind die Weiber den Männern vorzuziehen, indem jene mit den Kranken glimpflicher umgehen, geduldiger und ihrer Neugierde wegen auf die geringsten Umstände in Krankheiten aufmerksamer sind. Es müssen immer dazu gut unterrichtete, mitleidige, nüchterne, stille und verschwiegene Personen gewählt werden.

Bey einzelnen Krankenzimmern werden nicht mehrere Aufwärter und Wärterinnen, als bey Krankensälen erfordert; nur muß die Einrichtung getroffen werden, daß sich diese auf dem Gange, auf welchem die Thüren vieler Krankenzimmer angebracht sind, aufhalten, um durch die an jenen Thüren befindlichen Glasscheiben die Patienten beobachten zu können. Damit diese nicht erst rufen dürfen, wenn sie der Hülfe eines Aufwärters bedürfen, so lasse man ein Strickchen über jedes Krankenbette anbringen, vermittelst dessen ein Brettchen mit oder ohne eine Schelle in die Höhe gezogen werden kann; das Hinaufziehen desselben sey dann dem Aufwärter ein Zeichen, daß er in eine Krankenstube kommen soll. Damit dieser durch das Auf- und Niedergehen auf dem Gange die Ruhe der Kranken nicht störe, ziehe er Pelzsohlen an die Füße. — Die Glasscheiben der Thüren mögen mit Vorhängen versehen seyn, damit der Aufwärter den Patienten nicht bemerken kann, wenn dieser auf den Nachtstuhl geht oder ein Clystier gebraucht *).

Auf eben dem Gange, der besonders für die Aufwärter bestimmt ist, können auch die Genesenden spatzieren gehen. Indeß können außerdem noch besondere Zimmer für die Aufwärter und Wärterinnen, und andere für die Reconvalescenten angelegt werden. Sollen Vorlesungen in Hospitälern gehalten werden, so muß man besondere Zimmer von gehöriger Größe dazu bestimmen, wo nicht nur Lehrer und Zuhörer, son-

*) s. Ebend. S. 159 — 179.

sondern auch Patienten, über deren Krankheiten Vorlesungen gehalten werden sollen, Platz genug finden *).

Es ist nicht rathsam, in volkreichen Städten arme Kranke in großen Hospitälern verpflegen zu lassen, so viele Kosten man auch dabey zu ersparen scheint. Schwerer ist es, bey einer so großen Menge schädlicher Ausdünstungen von sehr vielen Kranken die Luft darin gehörig zu reinigen und zu erneuern. Nicht selten arten in großen Hospitälern innere an sich leicht zu heilende Krankheiten in tödtliche Faulfieber aus; auch äußere Krankheiten sind darin schwer zu heilen. Besser ist es daher, in großen Städten mehrere kleine Hospitäler zu errichten, wo Kranke vertheilt werden **).

Fünftes Capitel.

Von Gesetzen und Anstalten zur Verhütung des frühzeitigen Begrabens, und zur Wiederbelebung der Scheintodten.

1. Sorgfältig muß jede Obrigkeit verhüten, daß kein Mensch in dem Zustande des Scheintodes, wozu nicht nur plötzliche Unglücksfälle, sondern auch manche innere Krankheiten Veranlassung geben, und wozu das weibliche Geschlecht geneigter ist, als das männliche, begraben werde. Sie muß zuvor alle Mittel und Maaßregeln, die zur Wiederbelebung ertrunkener, erfrorner, erstickter, erwürgter, in Ohnmacht gesunkener, vom Schlagflusse gerührter Personen dienen können, anwenden lassen. In Fällen

 aber,

*) S. 193.

**) s. Wiener medicinische Monatsschrift, herausgegeben von G. E. Kletten, 1 Heft. Wien 1789. S. 102.

aber, wo Scheintodte, z. B. Sechswöchnerinnen, an heftigen Blutflüssen, Diarrhöen verblichene Personen, in einer ruhigen Lage sich am besten wieder erholen, dürfen nie gewaltsame Versuche zur Wiederbelebung gemacht werden, wodnrch die schlummernden Kräfte der scheinbar Leblosen noch mehr erschöpft und erstickt würden *).

2. Ungewisse trügliche Kennzeichen des Todes sind: der Mangel des Pulses, des Athemholens, der Empfindung, der Muskelbewegung, die Unbiegsamkeit der Gelenke, die Kälte in der Oberfläche des Körpers, blasses Gesicht, welke Hornhaut, Erweiterung des Sternes im Auge, eingefallene Schläfe, spitzige Nase, die Erschlaffung der Schließmuskeln bey den natürlichen Oeffnungen, dem Munde, dem After, der Harnblase, der Schaamtheile, die von selbst erfolgende Ausleerung der Auswurfsmaterien, selbst die blauen, bräunlichen und gelben Flecke auf der Haut, und der Leichengeruch, der zuweilen in fauligten Krankheiten vor dem Tode wahrgenommen wird. Das gewisseste Kennzeichen des Todes ist die Fäulniß, die sich durch aashaften Geruch des ganzen Körpers oder verschiedener Theile desselben, durch schwarzblaue, grünliche Flecke auf der Haut, durch dunkelrothe oder blaue Farbe der Geburtstheile, aufgedunsene Oberfläche des Körpers, vorzüglich des Unterleibes und des Gesichts, leichte Abstreifung des Oberhäutchens, und durch Ausfluß einer stinkenden Jauche aus dem Munde, der Nase und andern Oeffnungen des Körpers offenbaret. Zur Untersuchung aller dieser Kennzeichen müssen von der Obrigkeit sachkundige Personen angestellt und verpflichtet werden.

3. Nachdrücklich verbieten muß sie das Begraben menschlicher Körper, ehe sich an denselben deutliche

*) s. M. J. Marx über die Beerdigung der Todten. Hannover 1788. S. 18.

liche Spuren der Fäulniß und angehenden Verwesung gezeigt haben, vorzüglich dann, wenn Gebährende, Wöchnerinnen, schwächliche, hypochondrische und hysterische Personen während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos zu seyn scheinen. Früher könnte man indeß diejenigen, die an absolut tödtlichen Verwundungen, an der Auszehrung, Wassersucht, innerm Brande der Eingeweide, und andern Krankheiten, die die wichtigsten und edelsten Theile des Körpers zerstören, verstorben sind, begraben lassen *). Tadelnswürdig ist die Gewohnheit der Juden, alle Verstorbenen frühzeitig zu beerdigen, so sehr auch zu loben ist, daß sie Sterbenden in den letzten Augenblicken nicht das Kopfkissen wegziehen, noch die Verstorbenen nach dem letzten Athemzuge sehr schnell aus den Betten nehmen, und auf die Erde, oder ein Brett, oder in einen Sarg legen, noch in Leichentücher einhüllen, daß sie leichte Federn, einen Spiegel oder ein brennendes Wachslicht vor die Nase und den Mund des Verstorbenen halten, um zu beobachten, ob etwa noch Luft ausgeathmet wird, daß sie ihm nicht die Augen und den Mund fest zubinden, daß sie ihn, wenn er gleich von einem Arzte für todt gehalten wird, von dem letzten Athemzuge bis zur Beerdigung nicht unbewacht stehen lassen, daß sie ihn vom Kopf bis zu den Füßen mit lauem Wasser waschen, mit Tüchern reiben, den geringsten unter den Nägeln der Hände und Füße befindlichen Schmutz durch spitzige Werkzeuge wegschaffen, den ganzen Leib dann mehremal mit einer Menge lauen Wassers begießen, während dieser Verrichtungen aber den Leichnam mit der größten Behutsamkeit heben, drehen und wenden, daß sie ihn dann in einen Sarg legen, dessen Bretter nicht dicht zusammenverbunden sind, so daß die Luft

*) s. Magazin von Weigel, 1sten Bandes 1stes Stück, S. 2. 3.

Luft durchstreichen kann, daß sie den Deckel des Sarges nicht eher befestigen, als bis der Todte in das Grab gebracht wird, daß sie vor dem Zunageln des Sarges am Grabe nochmals untersuchen, ob noch Hoffnung, den Verblichenen wieder zu beleben, stattfinde, oder nicht *).

4. Sowohl um die Verbreitung der schädlichen faulen Dünste von den Todten, die später beerdigt werden, in den Wohnungen der Lebenden zu verhüten, als auch jedes Staatsmitglied vor der Gefahr, lebendig begraben zu werden, desto sicherer zu stellen, sollten überall Regierungen und Obrigkeiten die von Hufeland vorgeschlagenen Leichenhäuser errichten lassen. Die schicklichsten Plätze, auf welchen sie angelegt werden können, sind Kirchhöfe außer den Städten. Für größere Städte sind zwey oder mehrere nothwendig; für eine mittelmäßige Stadt aber wird gemeiniglich ein einziges Leichenhaus hinreichend seyn.

Ein solches Gebäude muß einen starken Luftzug haben, jedoch so eingerichtet seyn, daß der Saal, in welchem Verstorbene aufbewahrt werden, zur Winterszeit geheizt werden könne, damit der Frost nicht das übrige Leben eines Scheintodten vernichte, und damit durch die Wärme desto eher Spuren der Fäulniß bey den Todten entdeckt werden.

Die Obrigkeit befehle dann, daß jeder Leichnam, nachdem er noch einige Zeit in seiner Wohnung, und zwar im Bette liegen gelassen worden, in einem geräumigen, mit Luftlöchern versehenen Sarge dorthin gebracht, daselbst mit unbedecktem Gesicht so lange, bis sich Zeichen der Fäulniß und angehenden Verwesung einstellen, aufbewahrt, und erst dann beerdigt werde.

Es müssen ferner bey einer solchen öffentlichen Anstalt unterrichtete und verpflichtete Todtenwärter besol-

*) s. Marx ebend. S. 37—48.

besoldet werden, die auf jede Veränderung der Leichname unablässig aufmerksam sind, und diese vor alle Anfechtung muthwilliger Menschen schützen. Für diese Wärter muß neben dem Leichenzimmer oder Saal eine Wachstube angelegt werden, die mit einem Fenster versehen ist, durch welches sie die Verstorbenen in jenem Zimmer oder Saale beobachten können. Außerdem muß man in demselben Gebäude für Anlegung einer Küche zur Bereitung der nöthigen Hülfsmittel, z. B. Bäder, bey wiederkehrendem Leben sorgen.

Die Wächter müssen guten Unterricht von den Kennzeichen des Todes und des wiederkehrenden Lebens bey Scheintodten erhalten. Für den, welcher die ersten Kennzeichen des Lebens an einem Körper entdeckt, sind gewisse Prämien zu bestimmen. Und damit nicht die geringste Bewegung der Verblichenen der Aufmerksamkeit der Wächter entgehen kann, müssen an den beweglichen Theilen jener Körper, als Händen und Füßen, Fäden befestigt werden, deren Erschütterung sich durch eine damit verbundene Schelle hörbar machen kann. Von jeder Veränderung der Verblichenen muß sogleich einem Arzte oder Wundarzte, der die Oberaufsicht hat, und von dessen Urtheile es abhängt, ob ein Körper zu begraben sey, oder nicht, Nachricht gegeben werden *).

A—n.

*) s. Weigels Magazin rc. 1sten Bandes 1stes Stück, S. 49. 50.

III. Erziehungspolitik.

1. Ueber öffentliche Erziehung und Bildung des Nationalcharacters *).

1. Ueberall zeigt sich Verschiedenheit unter den Menschen nach Geist und Körper. (S. 21.)

2. Die Ursache liegt in ihrer verschiedenartigen Bildung; nicht etwa im Klima. Was waren Griechenland und Rom ehedem? was itzt? Die Bewohner der Seine, Themse, Elbe, was sind sie itzt gegen vormals? (S. 22.)

3. Revolutionen und Fortschritte der Zeit bringen merkliche Veränderungen im Nationalcharacter hervor; aber auch die Willkühr des Herrschers für die Zeit seiner Regierung. So verwandelte Numa seine Römer; Peter der Große die Moskowiter. (S. 23.)

4. Aehnlichen Einfluß äußert der Handelsgeist durch gegenseitige Annäherung und gemeinschaftliches Verkehr, wodurch die verschiedensten Menschenracen einen Anstrich von Gleichfarbigkeit erhalten.

5. Der Hauptgrund aller solcher Veränderungen liegt aber immer in der mehr oder minder zweckmäßigen Bildung des Volkscharacters, welche das Wesen desselben begründet, da physische Hindernisse nur das Zufällige der äußern Form abändern. (S. 24.)

6. In jeder bürgerlichen Gesellschaft ist gemeinnützliche Brauchbarkeit aller einzelnen Mitglie-

*) Betrachtungen über Staatenwohl ꝛc.

glieder, und dadurch beförderte Wohlfahrt des Ganzen, das einzige, unwandelbare, und selbstständige Ziel der öffentlichen Erziehung.

7. Bey jeder ihrer Formen wird ihre Wohlfahrt doch nur durch Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet. Kenntniß der natürlichen Rechte und gegenseitigen Befugnisse, so wie der moralischen Pflichten gegen uns selbst und unsre Mitbürger, müssen also die Basis und das Hauptprincip des öffentlichen Unterrichts ausmachen. Unsre angebohrne Selbstliebe muß im bürgerlichen Staate eine solche Richtung empfangen, daß in uns die Ueberzeugung entsteht: unsre eigne Glückseligkeit werde durch nichts besser begründet, als wenn wir das Wohl unsrer Nebenmenschen zu befördern trachten. (S. 25.)

8. Der Körper ist ein eben so wichtiger Gegenstand der Bildung, als der Geist; da sich ohne Gesundheit und körperliches Kraftgefühl weder gemeinnützige Brauchbarkeit, noch öffentliche und besondre Glückseligkeit denken läßt. — Menge und Art unsrer Vergnügungen entnerven aber denselben; ohne daß unsre Leibesübungen, gleich den alten, die Leibesstärke entwickeln, befestigen oder vermehren.

9. Man suche die Zwecke des Naturmenschen und Staatsbürgers vereint zu erreichen, und man wird den Mittelweg zwischen spartanischer und sybaritischer Erziehung finden. (S. 26.)

10. Soll aber auch die beste Erziehungstheorie nicht fruchtlos seyn, so darf sie nicht mit den öffentlichen Sitten und Meinungen, die eigentlich ihre Stütze seyn sollten, im Widerspruch stehen. Was hilft jugendliche Abhärtung des Körpers dem Manne, der beym Eintritt in die Welt weibische Sitten allgemein eingeführt findet?

11. Schwer ist die Umstimmung der öffentlichen Meinung und Sitten, aber möglich, besonders in monarchischen Staaten, wo der Regent freye Hände hat, und aller Augen auf sein Beyspiel gerichtet sind. (S. 27.)

2. Critik über das preußische Edict, die Prüfung der von Schulen zur Academie abgehenden betreffend *).

1. Der Zweck bey der Thätigkeit des Menschen ist, seine eigene und die Glückseligkeit der Gesellschaft, in der er lebt, zu befördern. Seine Fähigkeiten und Talente muß er daher zu Erreichung dieses doppelten Zwecks anwenden.

Aber der Mensch kann nicht von allen Seiten auf die Gesellschaft wirken, und nur an gewissen Gegenständen, deren Bearbeitung der Gesellschaft wichtig ist, seine Kräfte üben.

Jeder Mensch sollte dabey vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, welchem Beruf und Stande er nach seinen Kräften und äußern Verhältnissen am besten Genüge leisten könnte.

Die meisten Menschen wählen einen Stand aus blinder Neigung und Vorliebe ohne Prüfung ihrer Talente, ohne Kenntniß der damit verbundenen Pflichten; ein blindes Ungefähr, Beyspiele der Eltern oder Freunde, Gemächlichkeit, gute Tage, Ansehn und Ehre oder andere Umstände sind oft der Grund ihrer Entschließung.

Dies ist besonders bey den gelehrten Ständen der Fall, und hier ist der Schaden am größten.

2. Wenn

*) Archiv der Erziehungskunde für Deutschland. Erster Bd. Weißenfels u. Leipz. 1791. S. 89 — 130.

2. Wenn aus der Besetzung öffentlicher Aemter mit unfähigen und schlechten Subjecten ein so großer Nachtheil für den Staat entspringt, so muß allein durch Aufmerksamkeit des Staats und seiner Vorsteher, durch dieser ihre weise und zweckmäßige Thätigkeit dem Uebel allein und am kräftigsten vorgebaut werden können.

Hiezu wird erfordert, daß die Menge der öffentlichen Aemter, die besetzt werden müssen, mit der Anzahl geschickter Subjecte in gleichem Verhältniß stehe; daß die Concurrenz der Geschicklichkeit und der Verdienste stattfinde.

3. Welche Mittel muß der Staat anwenden, um dahin zu gelangen, nur talentvolle, geschickte und würdige Diener zur Concurrenz für die Aemter zu bekommen, welche mit Personen aus den gelehrten Ständen besetzt werden?

a) Das erste, was der Staat zu Erreichung dieses Zwecks thun müßte, wäre wol, daß er fähige Köpfe zum Studiren ermuntern muß.

Dies kann geschehen durch bessere Besoldungen, durch mehr Ehrenbezeugungen und Anerkennung ihrer Verdienste, und durch öftere Erhebung zu höhern und einträglichern Aemtern.

b) Zweytens muß der Staat genaue Aufmerksamkeit auf die Schulen und Academien wenden, auf das, was und wie daselbst gelehrt wird.

c) Der Staat muß verhüten, daß sich nicht ungeschickte Subjecte in die gelehrten Stände und in die Aemter des Staats wirklich eindrängen.

Mittel dagegen sind, daß alle die, welche in gelehrte Schulen aufgenommen werden und studiren wollen, nach ihren Fähigkeiten genau geprüft werden, die Unfähigen abgewiesen,

und

und sie genöthiget werden, ein ihren Kräften angemeßneres Fach zu erwählen.

4. Beym Abgange von Schulen auf die Academie muß eine genaue und gewissenhafte Prüfung der Studirenden vorgenommen werden,

a) um unfähige Köpfe von den Fähigen, und
b) die Trägen von den Fleißigen abzusondern, und
c) um die zu früh abgehenden abzuhalten.

Diesen letztern Punct hat das preußische Edict zur Absicht, welches die von Schulen auf die Academie abgehenden Jünglinge in den preußischen Staaten einer strengen Prüfung unterwirft.

5. Das Eilen von der Academie ist eben so allgemein, als das Eilen von Schulen auf Academien.

Ein großer Theil der studirenden Jünglinge kommt zu wenig vorbereitet und zu früh von der Schule auf die Academie.

Der Mangel dieser Vorbereitung kann auf der Academie und bey dem jetzt so erweiterten Feld der Wissenschaften nicht ersetzt werden.

Der Staat kann gegen den Fleiß der studirenden Jugend auf den niedern Schulen und gegen ihre zweckmäßige Vorbereitung zur Academie nicht gleichgültig seyn.

6. Auszug des Preußischen Edicts selbst.

Wegen des oft bemerkten Mangels an gründlicher Vorbereitung zur Academie und dadurch veranlaßten Nachtheil sowohl für die Benutzung des academischen Unterrichts, und die Aufführung der Jugend auf Universitäten, als auch für die Besetzung der Aemter, hat man für gut befunden, eine neue Einrichtung mit der Prüfung der die Academie beziehenden Jünglinge zu machen, und beschlossen, daß alle von öffentlichen Schulen abgehende Jünglinge daselbst vor ihrem Abgang öffentlich geprüft werden, und ein

genaues

genaues Zeugniß ihrer Reife und Unreife erhalten sollen, worauf bey ihren academischen Zeugnissen beym Abgehen von der Academie Rücksicht genommen und dasselbe wiederholt werden soll. Doch soll zwar demohngeachtet ohne Einschränkung der bürgerlichen Freyheit jedem Vater freystehen, auch einen unreifen Jüngling auf die Academie zu schicken; die Prüfung derjenigen jungen Leute aber, die keine gelehrte Schulen besucht haben, soll den Universitäten überlassen bleiben. Die Prüfung aber, welche auf der Schule vorgenommen wird, soll nach folgender Form eingerichtet werden:

1) Alle Abgehende werden auf ihrer Schule von ihren bisherigen Lehrern in Gegenwart der Ephoren und eines Deputirten des Provinzial-Schulcollegiums, das die Aufsicht über diese Einrichtung führt, genau examinirt.

2) Die Prüfung geschieht theils mündlich, theils durch schriftliche Prüfungsarbeiten, welche einige Zeit vor der mündlichen Prüfung verfertiget und dabey zum Grunde gelegt werden.

3) Der Deputirte des Schulcollegiums bestimmt mit Zuziehung des Rectors die Fragen und Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, welche ohne fremde Beyhülfe auf der Schule verfertigt werden.

4) Nach der mündlichen Prüfung, der alle Lehrer beywohnen, wird dem Abgehenden nach Maaßgabe seiner Kenntnisse ein Zeugniß seiner Reife oder Unreife ertheilt, worüber der Deputirte, Patron und Lehrer der Schule sich vereinigen, oder wenn sie sich sämmtlich nicht vereinigen können, die Sache durch die meisten Stimmen entschieden wird.

5) Die Zeugnisse müssen die Gründe der Reife und Unreife, und besonders folgende Puncte enthalten:

a) Namen und Alter des Examinanden.

b) Anzeige, wie lange er die Schule frequentirt, ob und wie lange er in der ersten Classe gesessen.

c) Ein Urtheil über dessen bisherige Aufführung und Fleiß.

d) Ein auf das mündliche Examen und Probearbeiten sich gründendes Urtheil über die erlangten und nicht erlangten Kenntnisse,

α) in alten und neuen Sprachen, besonders in der Muttersprache,

β) in wissenschaftlichen Kenntnissen, besonders in historischen.

e) Diese Zeugnisse werden von dem Deputirten und sämmtlichen Lehrern unterschrieben.

6) Nach geendigtem Examen sendet der Deputirte ein Protocoll an das Provinzial-Schulcollegium, worin sowohl bey denen, die für reif, als unreif erklärt werden, der Name und Alter des Schülers, Stand des Vaters, Universität, die er bezogen, diejenige Art von Kenntnissen, worin er sich am meisten hervorgethan, auch bey denen, die für unreif erklärt wurden, bemerkt; und ob sie dennoch die Universität bezogen, oder nicht.

7) Wenn ein unreif befundener Jüngling zurückbleibt, und noch länger die Schule besucht, so muß er bey seinem wirklichen Abgange sich nochmals der Prüfung unterwerfen.

8) Nur diejenigen Jünglinge können ein öffentliches Stipendium oder Beneficium auf der Academie genießen, die das Zeugniß der Reife erhalten,

ten, worauf Consistoria sowohl, als Universitäten Rücksicht zu nehmen haben.

9) Wenn Rectoren oder Lehrer schlecht vorbereiteten Jünglingen durchzuhelfen suchen, oder einem Abiturienten wider sein Verdienst das Zeugniß der Reife ertheilen, so sollen sie in eine Geldstrafe verurtheilt werden; den Universitäten aber erlaubt seyn, alle, die der Erschleichung des Zeugnisses verdächtig sind, noch einmal zu examiniren, und wenn der Verdacht bestätigt wird, den Fall dem Oberschulcollegium anzuzeigen.

7. **Einige bemerkte Unvollkommenheiten dieses Edictes.**

a) Vermissen wir eine genauere Bezeichnung der Gränzen zwischen Reife und Unreife zur Academie, und Bestimmung desjenigen Grades von Kenntnissen, der zur Reife erforderlich ist.

b) Es fehlt in dem Edict eine genauere Bestimmung der Wissenschaften und Sprachen, deren Kenntniß zur Reife erfordert wird.

c) Es ist darinnen nicht auf die verschiedene Bestimmung der Studirenden Rücksicht genommen.

Nach unserer Meinung muß ein Jüngling, der die Academie beziehen will, folgende Kenntnisse mitbringen:

aa) Hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit der deutschen Sprache.

bb) In der lateinischen Sprache sollten künftige Gelehrte von allen Facultäten es wenigstens so weit gebracht haben, daß sie die schweren lateinischen Schriftsteller größtentheils zu übersetzen und zu verstehen im Stande wären, weil theils ohne dasselbe keine Bildung des

Geschmacks, (Anmerk. Wodurch aber lernen Frauenzimmer Geschmack, die darinnen oft den gelehrtesten Lateiner weit übertreffen? A.) noch der nöthige Gebrauch lateinischer Handbücher und anderer lateinischer Hülfsbücher möglich ist.

cc) Uebung und Fertigkeit im Lesen und Sprechen der französischen Sprache.

dd) Kenntniß der Geschichte, Geographie und Statistik, vorzüglich Deutschlands und des besondern Vaterlandes.

ee) Kenntniß der Philosophie, wenigstens der Logik und Metaphysik nebst einer skiagraphirten Uebersicht der übrigen Theile derselben, wie auch der reinen Mathematik.

ff) Kenntniß der Physik und Naturgeschichte.

gg) (Kenntniß der Diätetik, Technologie und häuslichen Oeconomie. A.)

hh) Encyclopädische Uebersicht der Wissenschaften, die zu eines Jeden Fache gehören, und einige Vorkenntniß von der Methode des Studiums derselben.

ii) Der Theologe muß so viel Griechisch wissen, als zum Verstehen eines nicht zu schweren griechischen Schriftstellers gehört, und das Hebräische so weit kennen, um ein historisches Buch des A. T. lesen zu können. Er muß systematische Theologie auf die Academie bringen.

Der Rechtsgelehrte muß mit den römischen Alterthümern und der römischen Staatsverfassung bekannt seyn.

Der Arzt, außer einer wenigstens mittelmäßigen Kenntniß der griechischen Sprache, schon mehrere Kenntniß von der Naturlehre und Naturgeschichte besitzen.

Der

Der künftige Philologe ausgebreitetere Lectüre der alten Schriftsteller, genauere Kenntniß der griechischen und römischen Alterthümer und Geschichte, so wie die Litteratur beider Nationen und einige Vorübungen im Uebersetzen, inne haben.

Der Cameralist endlich gehörige mathematische Kenntnisse, besonders in der practischen Geometrie, der Physik und Naturgeschichte auf die Academie mitnehmen.

d) Eine andere Unvollkommenheit ist, daß die Form des Examens in mancher Hinsicht noch nicht hinlänglich bestimmt ist, weil sie in zahlreichen und schwachbesetzten Schulen nicht dieselbe seyn kann. Es ist ein großer Unterschied, ob die Prüfung mit wenigen oder mit vielen zugleich vorgenommen wird, und im letztern Fall kann sie schwerlich so eingerichtet werden, daß man dabey gründliche Kenntnisse von oberflächlichen, das, was Folge des guten Kopfs, von dem, was Folge des Fleißes und der Anstrengung ist, gehörig unterscheiden könne. (Anmerk. Wäre das Maaß der Kenntnisse erst bestimmt, so würde es eine große Verbesserung der Form seyn, wenn nicht die Lehrer, sondern Deputirte des Orts examinirten. A.)

e) Da nicht alle, die gelehrte Schulen und Academien besuchen, dereinst in einem öffentlichen Amte dienen wollen, sondern manche, besonders vom Stande, nur um der Mode oder des Vergnügens willen studiren, wie soll es mit diesen gehalten werden?

f) In dem Zeugniß der Abgehenden sollte auch ein unparteyisches Urtheil über ihre Fähigkeiten und Talente eingerückt werden, weil dies zur Beurtheilung ihrer Geschicklichkeit in practischen Ge-

schäfften und ihrer Berufspflichten nothwendig ist.

g) In dem Zeugniß sollte ferner nebst der Aufführung auch sein moralischer Zustand, sein Character und Gesinnungen, so weit sie bekannt sind, angezeigt werden.

8. In wie fern ist zu hoffen, daß durch diese Verordnung jene Absicht, dem Staate geschicktere Bürger zu erziehen, erreicht wird?

Hier muß erst gefragt werden: Wird diese Verordnung befolgt?

a) Erstlich muß man darauf sehen: ob die Wahl der Kenntnisse, die zu Gegenständen der Prüfung gemacht werden, und die Art der Prüfung selbst, allezeit so eingerichtet ist, daß man daraus die Reife und Unreife der Abgehenden für den academischen Unterricht beurtheilen kann.

aa) Die Erfahrung lehrt aber, daß auf manchen Schulen die Prüfung so eingerichtet wird, als ob man dadurch sich von dem Fleiße der Abgehenden, den sie in den letzten Wochen vor ihrer Prüfung angewendet, nicht aber von ihrer Geschicklichkeit und Fleiß überhaupt und im Ganzen überzeugen wollte.

bb) Auf manchen Schulen richtet man die Prüfung so ein, daß die Kenntnisse, die der Abgehende bey der Prüfung wirklich zeigt und zeigen kann, ihm höchstens einen Platz in der ersten Classe anweisen, die aber kein Zeugniß seiner Reife für die Academie seyn können.

cc) Eben so wird den Candidaten der Academie in Absicht der schriftlichen Arbeiten offenbar die Prüfung zu sehr erleichtert und Täuschung befördert, wenn dieselben von mehreren in einem Zimmer ohne Aufsicht oder mit

mit Verstattung des Gebrauchs vieler und selbstgewählter Hülfsmittel verfertigt werden.

b) Wird auch nach dem Resultate der Prüfung in Ertheilung des Zeugnisses der Reife oder Unreife genau genug verfahren?

Daß dieses nicht durchgängig geschieht, sieht man, wenn auf zahlreichen Schulen, wo zugleich mehrere entlassen werden, entweder nie oder äußerst selten jemandem das Zeugniß der Reife verweigert wird.

Selbst Schulmänner zeigen wenig Eifer in Befolgung dieser Verordnung.

In der Verordnung ist weder den Eltern untersagt, ihre Söhne mit dem Zeugniß der Unreife nach der Academie zu schicken, noch auch den jungen Leuten, sie unreif zu beziehen, sondern es ist nur befohlen worden, daß sowohl diejenigen, die im Examen beym Abgange von der Schule das Zeugniß der Unreife bekamen, als auch die auf keiner öffentlichen Schule geprüft waren, sich auf der Academie einem neuen Examen unterwerfen sollen. Hier ist nun die Frage: Wie ist diese Prüfung auf der Academie beschaffen?

Die ankommenden Studirenden werden beym Eintritt auf den preußischen Academien nicht gleich geprüft, sondern man wartet, bis die neuangekommenen erst sämmtlich beysammen sind, und stellt erst 4 bis 6 Wochen nach dem Anfange der academischen Laufbahn das Examen an. (Zusatz. Wie viel Zeit müßte denn auch nicht ein Professor darauf verwenden, wenn er jeden einzeln genau prüfen sollte? wer kann das verlangen, wenn der Professor nicht besonders dafür besoldet wird? Würden nun auch diejenigen, die unreif befunden würden, dadurch bewogen werden können, sich von der Academie wieder zu entfernen? Ließen sie sich nicht durch das Zeugniß der

Unreife, das sie von der Schule mitnahmen, abschrecken, wie viel weniger wird das des Professors etwas fruchten. Verdient der Professor aus mehrern Rücksichten überhaupt nicht mehrere Entschuldigung, wenn er einem Unreifen das Zeugniß seiner Unfähigkeit nicht ertheilt, als die Eltern und Schulmänner, die es nicht so, wie sie könnten, verhindern, daß ein solcher die Universität bezieht? Man sollte es nie so weit kommen, und Unfähige auf die Universität ziehen lassen, und da es wenigstens bey Vermögenden und Vornehmern nicht ganz verhütet werden kann, die leere Ceremonie der Prüfung nicht dem academischen Lehrer übertragen. H.)

Sehr selten wird auf den preußischen Academien das Zeugniß der Reife verweigert.

Was hilft also die größte Strenge und Gewissenhaftigkeit in Befolgung des Edicts auf Schulen, wenn dem Unfähigen der Ausweg offen bleibt, sich entweder der Prüfung beym Abgang von der Schule ganz zu entziehn, oder wenn er das Zeugniß der Unreife bekommt, sich einer zweyten Prüfung auf der Academie zu unterwerfen, wo ihm das Zeugniß der Reife nie verweigert wird.

Die Absicht der Verordnung kann also nicht erreicht werden, wenn nicht mit mehr Schärfe und Genauigkeit auf Schulen und Academien über die Beobachtung derselben gehalten wird.

Soll der Zweck des Edicts erreicht werden, so müssen

a) die Academien von der Prüfung der Ankommenden schlechterdings dispensirt werden, da gewissenhafte und genaue Prüfung auf der Academie moralisch unmöglich ist, sowohl wegen der Menge der zu prüfenden Subjecte, als auch wegen des Interesse der academischen Lehrer.

b) Der

b) Der academische Senat muß angehalten werden, auf die Vollziehung des Zeugnisses, das die Ankommenden von Schulen mitbringen, zu wachen, und darauf sehen, daß der Studirende sich auch wirklich dem Fache widmet, wozu er sich laut seines Zeugnisses bekennt. (Zusatz: Hier finden ebenfalls die oben angegebenen Schwierigkeiten statt.)

c) Der Staat muß über diese Prüfung der Abgehenden auf Schulen die genaueste Aufsicht führen, damit die Lehrer und Vorsteher der Schule, aus Furcht der Frequenz der Schule zu schaden, sich nicht verleiten lassen, weniger strenge nach dieser Verordnung zu verfahren.

(Die Fortsetzung folgt.)

H—r.

B. I. Gesetzgebung.

1. Ueber Gesetzgebung und richterliche Gewalt *).

1. Um sich gegen Unordnungen und Mißbräuche der Nebenmenschen zu schützen, und den Genuß moralischer und physischer Güter zu sichern, opferte man freywillig einen großen Theil derselben, um die Einrichtung politischer Staatsverfassungen zu autorisiren. (S. 178.)

*) Betrachtungen über Staatenwohl rc.

2. Zu beurtheilen, ob das Opfer mit dem errungnen Vortheil im Verhältniß stehe, muß man auf die Art der öffentlichen Verwaltung sehen; bey der es a) auf Gesetze und Verordnungen, b) auf die Handhaber und Vollzieher derselben ankommt. Die übermäßige Anzahl beider ist ein Hauptgebrechen. Wenn die erstere nicht einmal das Gedächtniß dem Namen nach fassen kann, wie kann ihr Geist auf Verstand und Willen wirksam seyn? (S. 181.)

3. Ihre wenige Zweckmäßigkeit ist ein andrer Hauptfehler. Wie viele veralterte, ganz unpassend gewordne Rechte werden nicht noch immer auf heutige Verhältnisse angewendet! (S. 182.)

4. Dagegen ist das langsame und bedachte Verfahren bey Handhabung der peinlichen Gesetze, wo es auf Leben und Freyheit der Staatsbürger und Bestrafung der Verbrecher ankommt, unumgänglich nothwendig. (S. 184.)

5. Das Recht zu unsrer Selbstvertheidigung, verbunden mit der Nothwendigkeit, bey jedesmaliger Anwendung desselben die minder gewaltsamen, wenn gleich wirksamsten Mittel zu ergreifen, ist das einzige Princip, nach welchem der Geist und die Sanction eines jeden Strafgesetzes bestimmt werden muß. Zufolge dieses Grundsatzes kann die Todesstrafe zuweilen für eine Mordthat grausam und excessiv, für einen Diebstahl hingegen so angemessen seyn, als immer möglich; z. B. bey einem Volke, das unwiderstehliche Neigung zum Stehlen und eben so große Abneigung zum Blutvergießen hätte. Würde nicht hier für den Diebstahl die Todesstrafe nöthig, und für den Mord Gefängnißstrafe schon hinreichend seyn? (S. 190.)

6. Alle Gesetze bleiben ohne strenge Befolgung fruchtlos. Daher muß sie der Richter vollziehen, wie sie ihm vorgeschrieben sind, ohne sich durch die

Ge-

Gefühle der Menschlichkeit in seinem Amte irre machen zu lassen. (S. 194.)

7. Die Civilgesetze, d. h. diejenigen, welche für das Eigenthum der Bürger wachen, und solches beschützen sollen, werden durch ihre vielen Formalitäten zwecklos. Statt das Eigenthum der Bürger zu beschützen, dienen sie vielmehr dazu, ihnen solches zu schmälern und endlich gar zu entziehen. Der Kostenaufwand auf die bloßen Formen des Processes ist zu groß. (S. 196.)

8. Blos die große Menge der Gesetze und ihre Unverständlichkeit macht eine eigne Menschenklasse, die Advocaten, nöthig, die sich ganz dem Studium derselben widme, um dem Richter das wahre Verhältniß strittiger Thatsachen zu den vorhandnen Gesetzen, möglichst auszumitteln. (S. 199.)

9. Die Hauptgebrechen der richterlichen Gewalt sind:

a) daß ihre Einrichtung, Wahl und Ernennung nicht vom Willen der Nation, sondern von der Willkühr des Souverains (oft auch vom Mechanismus der Anciennität) abhängt. b) Daß sie oft großen Einfluß, ja selbst thätigen Antheil an der gesetzgebenden Macht besitzen. c) Der Tribunale sind zu viele, und jedes zu stark besetzt. d) Wird die Gerechtigkeit nicht unentgeldlich gepflogen. e) Die meisten Richter sind außer aller Verantwortlichkeit, und die Justizpflege wird an wenig Orten revidiret. (S. 203.)

2. Ueber den Geist der Gesetzgebung, und das Verhältniß zwischen dem Unterthan und Souverain *).

1. Der Regent, wer er sey, Einzelherr oder ein Corps mehrerer Befehlshaber, deren Wille an das Volk für den eines Einzelherrn gilt, steht obenan, und belebt das Ganze. Sein heller Geist theilt sich dem Unterthan mit, und schafft dem Lande Wohlstand und Reichthum.

Wie alles vom Regenten ausgeht, kehrt auch alles wieder zu ihm zurück. Der innere Wohlstand des Reichs ist auch Wohlstand der Regierung. Da diese nicht überall und unmittelbar gegenwärtig seyn kann, so kann das Mittel, ihren Willen zum Willen der Unterthanen zu machen, kein anderes seyn, als die Gesetzgebung.

2. Der Geist der Gesetze ist der Geist des Regenten. Hierin ist allen seinen Unterthanen seine ganze Seele gegenwärtig. Sie stellen die Stärke und Schwäche seines Geistes in treuen Zügen dar.

Es ist also wichtig, den nothwendigen und ewigen Character zu wissen, der allen Gesetzen unveräußerlich ist, und den die Regierung nie aus den Augen verlihren muß, wenn sie den Flor ihres Reichs begründen will.

Ich will über das, was allgemeine Bedingung und nothwendiger Character aller Gesetze ist und seyn soll, über das wahre Verhältniß des Souverains zum Unterthan, die eigentliche Größe eines Regenten als Gesetzgebers, meine Gedanken eröffnen, und die Pflichten aufsuchen, die ein Regent

*) Berlinisches Journal für Aufklärung. Herausgegeben von G. N. Fischer und A. Riem. Dritten Bandes zweytes Stück. May 1789. S. 119—221.

Regent als Gesetzgeber nie übertreten darf, ohne seine Würde zu verlihren.

3. Die Art, einen Körper zu regieren, muß aus der wesentlichsten Beschaffenheit seiner Glieder fließen; wo nicht, so widerspricht die Art der Regierung dem Wesen derer, die regiert werden sollen; und wo dieses ist, da kann höchstens nur eine regellose Bewegung erreicht werden, wo sich Triebfeder und Maschine das Widerspiel halten.

Um nun zu ergründen, wie zwischen den Regenten und die Unterthanen eine wesentliche Congruenz zu bringen sey, müssen wir in den Character, der sowohl dem Oberhaupte als seinen Unterthanen eigenthümlich ist, eindringen.

Um diesen Character aufzufinden, aus welchem allein das wahre Verhältniß des Menschen gegen Menschen, des Unterthans gegen seinen Souverain, und des Souverains gegen seinen Unterthan herfließt, müssen wir zuvörderst von allem abstrahiren, was bloß Folge unsrer zufälligen Existenz ist, und allein die wandelbaren Verbindungen dieses Lebens angeht. Wir haben es mit dem Menschen allein zu thun, und erwägen ihn nach dem nothwendigen Zwecke, der nicht allein alle irdische Zufälligkeiten weit überfliegt; sondern der alle Epochen der Existenz, ja die ganze Ewigkeit umfaßt, und nie verlischt.

4. An dem Menschen nun, so wie er aus dem Schooße der schaffenden Weisheit kommt, erblicken wir sogleich einen doppelten Character, einen zufälligen und veränderlichen, und einen nothwendigen und ewigen. Der Mensch ist sinnlicher Natur und geistiger Kraft. Vermöge seines sinnlichen Characters ist er irgendwo und irgendwann, vermöge seiner geistigen Existenz ist er weder an Zeit noch Ort, noch an alle Zufälligkeiten seines sinnlichen Daseyns gebunden.

Daß

Daß der Mensch in diesem doppelten Character existirt, ist außer Zweifel. Wir werden unmittelbar durch das Bewußtseyn auf beides geführt.

In Rücksicht des sinnlichen Characters ist es ausgemacht, 1) daß dieser, ob er gleich an sich zufällig ist, doch, so lange er der bleibt, der er hier ist, eigenthümliche und nothwendige Formen und Gesetze habe, die kein Mensch von sich entfernen, und über die sich kein Mensch erheben kann. Wir können nie anders empfinden, als die Einrichtung unsrer Sinnlichkeit es mit sich bringt. Alles, was uns unmittelbar gegeben wird, muß in Zeit und Raum erscheinen. 2) Daß diese Einschränkung unserer Vorstellung von den Dingen in der Welt die Realität der Erscheinungen nicht aufhebt, sondern sie vielmehr ganz außer Zweifel setzt, theils weil die Vorstellungen von den Objecten einzeln und gegeben ins Bewußtseyn kommen, theils weil keine Erscheinung möglich ist, ohne daß etwas da ist, welches erscheint. Aus beiden Sätzen folgt, daß die objectiven Vorstellungen von fremden Gegenständen gewirkt werden, und also das Daseyn der Dinge außer uns nothwendig machen.

Dies führt uns zum richtigen Begriffe von dem **Werthe des Menschen.** Denn ohne zu wissen, daß der Mensch einerseits bloße Erscheinung sey, daß aber doch diese Erscheinung etwas Reelles sey, daß also der Mensch als Erscheinung an unübersteigbare Bedingungen gebunden sey, kann man über die wahre Würde des Menschen überhaupt und eine ihm gebührende Gesetzgebung nichts ausmachen.

Von dieser sinnlichen und zufälligen Existenz erheben wir uns nun zu unsrer geistigen und **nothwendigen.** Diese macht den **zweyten Character** aus, worin sich der Mensch erkennt.

Den sinnlichen Character zu finden, war uns leicht; denn unser Empfindungsvermögen spricht laut genug.

genug. Nicht so offen liegt der übersinnliche. Wenn wir uns näher betrachten, so finden wir, daß wir einerseits blos leiden. Alles, was mit uns hier vorgeht, nimmt einen maschinenmäßigen Gang. Eins ist immer in dem andern gegründet, und wir können in dieser Naturforschung nie auf etwas Unbedingtes stoßen. Nicht so im Uebersinnlichen. Hier verhalten wir uns ganz thätig. Was wir wollen, ist unser eigner Wille, und was wir thun, das thun wir selbst. Werden wir dort uns unsrer Receptivät, so werden wir uns hier unsrer Spontaneität bewußt. Die Aufmerksamkeit, die wir auf etwas wenden, die Ueberlegung, die wir anstellen, die Entschlüsse, die wir fassen, sind reelle Beweise unsers erhabenen und thätigen Vermögens.

Der Unterschied des sinnlichen und geistigen Characters ist sehr auffallend. Durch jenen wird uns alles gegeben, einzeln und unmittelbar dargestellt, dieser aber wirkt durch sich selbst. Jener ist an unübersteigbare Bedingungen gebunden, und alles fließt in ihm nach fremden und unwillkührlichen Gesetzen ab; dieser erkennt nicht jene Bedingungen, weiß nichts von fremder Macht, und verschmäht unwillkührlichen Einfluß. In jenem ist alles von relativem Werthe, und von einer zeitigen oder örtlichen Existenz, in diesem alles von absolutem Werthe und unbedingtem Daseyn. Vermöge des übersinnlichen Characters hat der Mensch ganz eigenthümliche Gesetze. Dies sind aber Gesetze der Spontaneität und Freyheit, nicht der Receptivität und Natur. Beide fließen aus ganz eignen Quellen.

Obgleich die Gesetze der Empfänglichkeit und Selbstthätigkeit ganz heterogen sind; so gehören sie doch zu einem Subjecte, und stehen in genauer Verbindung. Diese besteht darin, daß sich die Spontaneität, indem sie ihre Causalität im Reiche der

Na-

Natur beweist, der Naturgemäßheit bedienen muß. Spontaneität ist das Vermögen eines Subjects, wodurch es aus sich selbst wirken, also unbedingte Causalität bezeigen oder handeln kann. Eine Handlung bedeutet zweyerley. Erstlich die Selbstthätigkeit, und zweytens die Wirkung derselben. Jene ist die Ursache, diese die Wirkung; jene das Intelligible, diese die Erscheinung. Ob nun gleich die Selbstthätigkeit an sich den Naturgesetzen nicht unterworfen ist, so muß sie doch, wenn sie wirkt, ihre Wirkungen in die Naturmäßigkeit fügen, weil sonst gar keine Naturwirkung durch sie möglich wäre. Daher werden ihre Wirkungen Erscheinungen, und fließen aus der Natur.

Das Anschauen irgendwo und irgendwann, die Reizung durch innere und äußere Gegenstände, die Eindrücke auf die Sinne, die einzelnen und unmittelbaren Vorstellungen der mannigfaltigen Gegenstände der Natur, u. s. w., gehören dem sinnlichen Character, und sind für uns nur allein durch diesen möglich; aber die unbedingte Causalität, Zeugung der Begriffe und Ideen, Nachdenken und Entschließen gehört für den geistigen Character.

Den Unterschied der sinnlichen und geistigen Existenz, und die doppelte Rücksicht, worin sich der Mensch hierdurch erblickt, darf man nie aus den Augen verlihren. Vorzüglich müssen wir auf das Verhältniß achten, worin diese beiden Character des Menschen stehen. Die geistige Existenz ist der Grund der sinnlichen, und diese ist immer die Folge der erstern. Ohne absolutes Daseyn ist kein Bedingtes, aber wol das erstere ohne das letztere, wie bey Gott. Denn diesen müssen wir uns nur als eine vollkommene Intelligenz denken.

Wenn wir den Menschen als ein alleiniges unbedingt selbstthätiges Wesen betrachten, so entsteht die

Frage:

Frage: wenn die unbedingte Selbstthätigkeit handelt, das ist, Wirkungen hervorbringt, wozu sie die Causalität in sich enthält, was hat sie für ein Gesetz, wodurch sie handelt?

Wir fragen hierbey blos nach dem Gesetze, das in dem Wesen des menschlichen Geistes allein zu finden ist. Daher kann die Frage auch so ausgedrückt werden: welches ist die eigenthümliche Handlungsart der Spontaneität?

Jedes Ding hat seine eigenthümlichen Gesetze, nach welchen es ist; so auch der menschliche Geist. Ist ein Gesetz in dem Wesen desselben selbst gegründet, so muß sich der Geist eben dadurch selbst Gesetz seyn, folglich, wenn er handelt, kann er nur allein nach demselben handeln.

Die eigenthümliche Handlungsart des Geistes ist das über alles herrschende und nur sich allein zum Zweck habende moralische Gesetz. Dieses ist eigen, und mit dem Daseyn selbst innigst verbunden. Durch diese in sich vollendete Gesetzgebung entscheidet der Mensch mit göttlicher Untrüglichkeit.

Wie die Sinnenwelt mit allen ihren Zufälligkeiten nur eine Folge der Geisterwelt und der ersten Bedingung, wodurch nur geschaffene und doch in sich vollendete Zwecke möglich waren, ist, so steht die Natur mit allen ihren Gütern dem Geist zu Gebote, und dieser soll durch Selbstmacht und eigne Gesetzgebung unter sich walten. Der Mensch befolge den Willen seines in ihm kräftigen Geistes, und die ganze Reihenfolge seiner Naturwirkungen wird mit dem höchsten Zwecke der Intelligenz so zusammentreffen, daß Heiligkeit, Naturgesetzmäßigkeit und Geisteserhöhung unfehlbar erreicht werden.

Der Mensch ist, zufolge seiner Einrichtung, gleichsam ein Amphibion, und wird dies, so viel wir einsehen können, durch alle Epochen seiner Existenz blei-

bleiben. Er ist als Intelligenz in steter Gemeinschaft mit Gott und der Geisterwelt, und verweilt als Naturwesen in der Sinnenwelt. Er verbindet mit einer in sich vollendeten Gesetzgebung ein unvollkommenes Vermögen. Geist und Natur zu seyn, ist sein Loos.

Durch die unbedingte Spontaneität hat der Mensch gleichen Willen und gleiches Gesetz mit Gott, und ringt durch Selbstmacht nach göttlicher Heiligkeit; durch sein Unvermögen fühlt er seine Abhängigkeit von Gott. Aber auch hier erblickt er sich in solchen Anlagen, die einer steten Vollendung fähig, und also tüchtig sind, einem ewigen Geiste zu dienen. Ja selbst der natürliche Umkreis, so weit wir ihn hier ermessen können, paßt so harmonisch in den Zweck der übersinnlichen Existenz, daß Naturgesetzmäßigkeit die schönste Form freyer Thätigkeit ist. Nun aber ist die ganze Natur nur eine Folge der Schöpfung der Geisterwelt. Denn da es unmöglich war, allgenugsame Intelligenzen zu schaffen, folglich der Schöpfer den Geistern etwas mußte abgehen lassen, denselben aber nichts an der intelligiblen Existenz und deren Gesetz abgehen durfte; so beschränkte er ihre Macht. Also entstand schon aus der ersten Bedingung der Möglichkeit einer Schöpfung der doppelte Character einer **eingeschränkten Macht unter einer uneingeschränkten Gesetzgebung, der Natur unter der Freyheit, oder der Sinnenwelt unter der Geisterwelt.** Kraft dieser ursprünglichen harmonischen Anpassung der Sinnlichkeit zum Zwecke der Freyheit wissen wir nun, daß selbst auch das, was unsern dermaligen Kräften zu hoch ist, dem höchsten Zwecke dient, und nach einer weisen Anlage abläuft; und so besteht neben dem Bewußtseyn unsrer intelligiblen Hoheit und der Macht unsrer sich selbst gesetzlichen Frey-

Freyheit eine uneingeschränkte Ergebung in die Vorsehung Gottes.

So erhaben durch die übersinnliche Existenz und durch die Kraft eines in sich vollendeten Gesetzes sind nun ohne Ausnahme alle Menschen.

5. Der Regent ist Mensch, und in allem, was der Menschheit angeht, seinen Mitmenschen gleich. Er ist ein Gott durch die unbedingte Selbstthätigkeit, und ein Naturwesen durch die ihm beschränkte Macht. Das Gesetz der Heiligkeit und mit diesem das Bewußtseyn eines unendlichen Ziels in seiner Seele tragen, letzter und höchster Zweck der Schöpfung seyn, dies ist die größte Würde. Alle irdische Vorzüge verlihren sich beym Anblick der emporstrebenden Seelengröße; denn alles zur Naturexistenz des Menschen gehörige, ist nur Mittel, nur Bedingtes zu höhern und unbedingten Zwecken. Allein die Entwickelung des Geistes, Anwachs innerer Würde, und Erhebung der sittlichen Selbstmacht ist der höchste; alles andere steht unter diesem, und soll ihm dienen.

Auch die schätzbarsten Vorzüge eines Regenten sind nur Mittel zu höherer Absicht.

Der Regent ist sich selbst der nächste, und alles zufällige Gut seiner irdischen Existenz soll er anwenden, um innere Würde zu erreichen. Nun ist aber das vorzüglichste Glücksgut eines Regenten dieses, und alles übrige ist nur eine Folge von diesem: daß er berufen ist, der Vormund einer großen Gesellschaft vernünftiger Wesen zu seyn, d. h. die Stelle der Gottheit zu vertreten, deren heiligen Willen zu lehren und zu handhaben. Hierauf zielt der Standpunct, und das ganze Naturleben eines Regenten ab, und indem er dieses dazu anwendet, so gründet er seine Würde. Folglich fällt hierdurch die höchste Würde eines Regenten für sich selbst

mit der Absicht seines Regentenamts in eins und dasselbe zusammen.

6. Jeder Mensch ist kraft seiner unbedingten Existenz ein selbstthätiges Wesen, seine Selbstthätigkeit aber hat ein Gesetz, das der Fülle seines Daseyns vollkommen entspricht. Dieses Gesetz ist eigenthümlich, und enthält die einzige Handlungsart des Geistes. Das Daseyn eines vernünftigen Wesens ist eben so unbedingt und unendlich, als dessen Gesetz. Dieses ist zugleich machthabend in dem Menschen, so daß es die Regel und das Interesse, welches man an der Befolgung derselben nimmt, zugleich in sich faßt. Aber eben so unendlich das Object ist, welches das Gesetz vorschreibt, eben so unendlich ist die intensive Kraft desselben, das Bestreben nach dem Objecte zu handeln; denn der Mensch, allein seiner Vernunft überlassen, erkennt nicht blos das Gesetz, und dessen absolutes Object, sondern fühlt auch einen unbegränzten Trieb in sich selbst, nach dem erkannten Ziele zu streben.

Daher ist der Geist sich selbst Gesetz, setzt sich selbst das Ziel des Gesetzes, und giebt sich selbst das unbedingte Motiv, nach dem Ziele zu streben. Alles mit der einleuchtendsten Einhelligkeit und Untrüglichkeit.

Nichts kann höher seyn, als dieses geistige Gesetz, denn es ist in sich vollendet; nichts erhabener, als dessen Object, denn es ist unendlich; nichts mächtiger, als die innere Kraft des Gesetzes; denn es interessirt und befihlt ohne Einschränkung.

Es kann demnach der Wille Gottes selbst von uns nicht richtiger gedacht werden, als der reine Wille des menschlichen Geistes. Der Wille der allgenugsamen Intelligenz ist das Gesetz der Heiligkeit, und dies ist auch das Gebot des reinen Willens unsers Geistes. Bey Gott entspricht das Vermögen

dem

dem Willen, nicht so bey uns. Zu unserm uneingeschränkten Willen kommt eine eingeschränkte Macht. Wenn also Gott stets dem Gesetze der Heiligkeit gemäß handelt, so ist es Pflicht für uns, unsre sinnliche Natur nach dem geistigen Gesetze zu regieren.

Dennoch haben wir über unsre Naturexistenz, so weit sie in unsrer Macht ist, vollkommene Freyheit. Wir dürfen kein höheres Gesetz, das uns als handelnden Wesen obliegt, anerkennen, als allein das Gesetz der Intelligenz, oder unsers reinen und eignen Willens. Denn dies stellt uns in Rücksicht unsrer Handlungen als ganz uneingeschränkt dar, und gebietet mit absoluter Unendlichkeit. Daher giebt es für uns als Geister keinen weitern Befehl, wie wir über unser Vermögen schalten sollen, als den, welchen wir uns selbst auflegen. Dieser quillt aus unserm unbedingten Daseyn, und ist uns dadurch unverletzbar. Wer von diesem erhabenen Gesetze wissentlich abweicht, schändet seine eigene Majestät. Gott selbst will und kann in diese Würde seiner Geschöpfe keinen Eingriff thun. Er kann nicht, weil schon mit der bloßen Möglichkeit, daß es Gott könne, die Dignität der Intelligenzen wegfiele, denn das unbedingte Daseyn und eine unbedingte Selbstthätigkeit schließt schon die Möglichkeit einer Bedingung aus. Eingriff in eine unbedingte Spontaneität ist Vernichtung derselben. Er will aber auch nicht, weil er seine Geschöpfe so erschaffen hat, daß ihr wesentlicher Character es gar nicht zuläßt. Wir haben also, kraft unsrer geistigen Existenz, mit Gott einen Willen, und ein Gesetz. Unser Wille harmonirt mit dem göttlichen, aber in so fern er für uns gesetzlich ist, ist er immer und allein unser eigner Wille. Wir haben uns auch deshalb immer als von Gott belehnte anzusehen; so daß er sich innerhalb des Unsrigen aller Einmischung begeben hat. Kurz, wir sind über

unsre Naturexistenz, so weit sie in unsrer Macht steht, uneingeschränkte Sachwalter, und haben keine andre Norm der Verwaltung, als unsre Selbstgesetzgebung.

Handeln wir dem Gebote unsers Geistes gemäß, so verwalten wir unser irdisches Vermögen am besten; denn Gott hat die Natur dem Zwecke des Geistes vollkommen angemessen; so daß, wenn wir die Naturgesetzmäßigkeit zur Maxime unsers Verhaltens machen, wir dadurch unsern Naturstand vervollkommnen und unsern Geist emporheben.

7. Das allerhöchste Gesetz, das alle Menschen, Obrigkeit und Unterthanen haben, ist dieses: **Wirke aus und nach dem Gesetze deiner unbedingten Spontaneität in deiner natürlichen Sphäre, nach allgemeinen Naturgesetzen, so viel du kannst.**

Hierin liegt besonders folgendes: 1) Das unbedingte Daseyn steht oben an, und die ganze Naturexistenz ist nur eine Folge desselben. 2) Das Gesetz der absoluten Spontaneität ist nicht blos höchste Regel, sondern giebt auch aus sich selbst das Interesse zur Befolgung. Es hat also allein eine unbedingte Causalität in Rücksicht unsrer Handlungen. 3) Unsre Naturexistenz ist die Sphäre der Machthabung des Geistes, also in allen Theilen ihm unterworfen. Nicht allein Geld, Ehre und Ansehen, sondern auch alle Talente, Witz und Verstand dienen einem höhern Zwecke. Die ganze Bearbeitung und Cultur des Menschen ist nur ein Mittel der Erweiterung der Sphäre für den handelnden Geist. 4) Naturgesetzmäßigkeit ist die beste Form, deren sich der Mensch bedienen kann, um seinen Zweck zu erreichen. Will er also über die Natur herrschen, so ist Naturgesetzmäßigkeit das Mittel dazu. Die Materie der Natur macht also den Gegenstand der Behandlung

aus.

aus. Der Mensch behandelt aber dann die Natur, wenn er durch Selbstanstrengung den Stoff derselben zu seiner Absicht gebraucht. 5) Nur so viel, als wir können, sollen wir thun. Der Werth des selbsthandelnden Wesens ergeht aus der intensiven Anstrengung und Stärke des Geistes. Der Geist eines Dürftigen hat oft viel mehr Dignität, als der eines Großen. Es kommt auf Selbstmacht und Obergewalt des sittlichen Gesetzes an. Allein kein Mensch hat einen so engen Naturkreis, der ihm nicht einen wirklich unendlichen Stoff zur Geistesübung gäbe. Niemand kann sagen, nun kann ich nichts Gutes mehr thun.

8. Das obige Grundgesetz umfaßt die ganze Bestimmung des Menschen, und läßt keinen Zweck, er mag absolut, oder bedingt seyn, aus der Acht. Es vereinigt den Zweck unsers unbedingten Daseyns mit der Absicht unsers Naturlebens, und dringt auf die Erhebnng der Selbstmacht, und den Anbau der Naturanlagen zugleich. Es erzielt Würde des Geistes und irdischen Wohlstand.

Da nun dieses das unabänderliche Gesetz für alle Menschen ist, so ergiebt sich, daß die Regierung eben dieses auch zur obersten Norm aller Gesetzgebung machen müsse. Die Absicht aller Gesetze darf keine andere seyn, als auf Erhebung des Geistes die Glückseligkeit zu gründen.

Der Mensch ist, laut dem Gesetze seiner unbedingten Selbstthätigkeit und einer uneingeschränkten Belehnung von Gott, Herr seiner selbst, und in Rücksicht seiner Handlungen zunächst sich selbst verantwortlich. Hieraus folgt, daß dem Menschen, als einem handelnden Wesen, nie Zwang angethan werden könne und solle. Denn bey allem, was der Mensch durch fremde Kraft vermocht wird zu thun, ist er blos Mittelursache; er dient hier nur, und handelt

nicht. Alles aber, wovon der Mensch nicht die unbedingte Ursache ist, kann nicht als von ihm selbst gewirkt angesehen werden; was aber dieses nicht ist, hat für den Menschen weder Werth noch Unwerth. Will also die Gesetzgebung dem allerhöchsten Gesetze aller vernünftigen Wesen nicht entgegen wirken, so darf ihr Einfluß nie zwingend seyn. Der wesentliche Character des Menschen giebt uns den richtigsten Aufschluß über die nothwendige Beschaffenheit der Gebote. Gesetze können nur dem Geiste gegeben werden; sie müssen also zu seiner unveräußerlichen Eigenthümlichkeit harmoniren; diese ist aber Freyheit oder unbedingte Causalität. Gesetze also, die der Freyheit gegeben werden, müssen ihr eigenthümlich seyn, d. i. sie müssen in ihr sich selbst auferlegt werden. Die gesetzgebende Macht erleichtert nur die Gebährung der Frucht des durch sich selbst geschwängerten Geistes. Die Gebote müssen demnach alle aus dem unveräußerlichen Character des menschlichen Geistes genommen seyn. Kurz: Liebe ist das Verhältniß des Gesetzgebers zu seinen Unterthanen. Diese findet nur statt, wenn die Zumuthung mit der Selbstgesetzgebung des Geistes harmonirt. Nicht also durch Zwang, sondern durch Harmonie des Gebots mit den nothwendigen und bedingten Zwecken aller Unterthanen, muß die Obrigkeit Einfluß suchen.

Jede Anordnung muß sich also vor dem reinen Willen der Subjecte rechtfertigen können.

Durch diese allgemeine Bedingung aller Gesetzgebung ist es möglich, einen willigen Gehorsam zu erreichen.

9. Das wahre Verhältniß des Regenten zu seinen Untergebenen besteht darin: daß jener den Emporschwung der Selbstgesetzgebung des Geistes allen seinen Subjecten erleichtert, und diese seiner Leitung willig folgen.

Nur

Nur in so fern der Gesetzgeber die erste Bedingung erfüllt, kann ihm das zweyte, als nothwendige Folge, nicht entgehen. Alle Gesetze müssen mit dem reinen Willen der Unterthanen harmoniren, und von ihnen als aus ihrem eignen Geiste geflossen beherzigt werden. Nur so können der höchste Zweck der Unterthanen und die allgemeinen Rechte der Menschheit mit der wahren Würde des Regenten bestehen. Denn Regentenwürde und ungekränkte Menschheit gehen beständig Hand in Hand.

Der Regent, der ein Gesetz giebt, was er nicht vor dem reinen Willen seiner Unterthanen, und also auch nicht vor sich selbst verantworten kann, sinkt zugleich von seiner gesetzgeberischen Würde eben so sehr, als er sich an dem Heiligthum einer unbedingten Existenz oder sittlichen Freyheit vergreift.

Ein weiser Regent wird also nur Gesetze geben, die mit der sittlichen Bestimmung des Menschen harmoniren, und von der reinen Moralität heiliggesprochen werden.

10. Ein Staat wird es nie zu einer sonderlichen Höhe bringen, so lange noch alle seine Maximen den bloßen Wohlstand zum Zwecke haben. Nur dann erst wird es ihm gelingen, wenn er die Geistescultur der Unterthanen, oder eine sich selbst gesetzliche Freyheit der Menschen zu seinem höchsten und unbedingten Zweck macht.

Die erste Frage, die ein Gesetzgeber an sich thun muß, wenn er einen Befehl geben will, ist: kann ich meine Zumuthung auch vor dem reinen Willen der Vernunft verantworten? Oder: weiß ich apodictisch, daß mein Gesetz die reine Moralität und den sich selbst gesetzlichen Geistesschwung der Unterthanen befördert, und ihn sich selbst zum höchsten Zweck macht? Erst dann, wenn die Regierung sich bewußt ist, daß sie die Veredlung und Geistescultur

unter der Oberherrschaft einer über alles gebietenden Moralität beabsichtet, kann sie ihr Auge auf den Wohlstand richten.

Der Staat muß den Wohlstand des Reichs durch Geistesveredlung zu erreichen suchen. Diese geht voran, und jene folgt. Kurz, der politische Wohlstand einer Nation muß die Folge ihrer sittlichen Vervollkommnung seyn. Nur dann stimmt die politische Macht mit der moralischen Stärke, und hat einen bleibenden Werth für den Staat.

11. Man sollte glauben, es sey einerley, ob Wohlstand durch bloße Politik oder durch Moralität erzielt werde; allein der Unterschied ist wichtig. Wenn man allenfalls gegen andre Staaten blos politisch verfährt, obgleich auch dieses unter der Würde der Menschheit ist, so kann es doch nie einer Regierung verziehen werden, wenn sie ihre Unterthanen nur in dieser Rücksicht behandelt. Die Politik hat eigentlich den irdischen Gewinn zur Absicht, und wenn sie sich in ihrer Maxime treu bleibt, so untergräbt sie alle Moralität. Ja wenn die Sittlichkeit sich nie ganz unterdrücken ließe, so würde ein Staat, worin die Politik allein das Wort führte, das abscheulichste Beyspiel einer sich immer aufs neue überlistenden Personage geben.

Die Politik macht klug, die Moralität edel. Die Klugheit sucht und nimmt ihren Vortheil, wo sie ihn findet; allein der Edelmuth hält auf persönlichen Werth und reine Sittlichkeit.

Ein weiser Staat wird deshalb seine Bürger zwar klug, allein er wird die Klugheit der Sittlichkeit zinsbar machen.

Dies gilt nicht blos bey dem Verhältnisse des Staats zu seinen Bürgern, sondern auch der Staaten unter einander. Ein Staat, dessen Benehmen gegen andre

andre blos durch die Regeln des Vortheils bestimmt wird, sorgt dabey immer schlecht für sich selbst.

Ein Staat, der die Verstandeskräfte der sittlichen Veredlung zinsbar macht, gründet einen bleibenden Wohlstand, und setzt sich, außer der Verwunderung über seine klugen Maaßregeln, auch in Achtung. Eine Allianz, die nur das Interesse knüpft, ist ein Unding, denn sie beruht auf einer sich selbst zerstörenden Maxime; sie zertrümmert den Staat des Alliirten, wenns nur der Vortheil so will. Nicht so der Bund, den das Gesetz der Sittlichkeit heiligt; über ihn wacht Rechtschaffenheit und persönliche Würde, und kein Theil kann ihn brechen, als wenn er die Stimme des Edelmuths für sich hat.

Folgerungen.

1. Der allgemeine Geist der Gesetzgebung mußte, wie wir gesehen haben, aus dem Wesen des unbedingten Daseyns des Menschen hergeleitet werden. Nemlich: das Gesetz der unbedingten Existenz aller vernünftigen Wesen ist die erste Instanz aller Gesetzgebung. Jedes Gesetz muß sich vor dem reinen Willen einer sich selbst zum Zweck habenden Intelligenz rechtfertigen können. Folglich muß der Gesetzgeber die Gewißheit haben, daß sich alle Unterthanen, bey hinreichender Einsicht und Prüfung, das Gesetz selbst auflegen werden. Das Auszeichnende der Menschen besteht darin, daß sie sich selbst Gesetze sind, also nicht blos die allgemeine Regel des Verhaltens in sich selbst haben, sondern sich auch selbst Motiv und Ursache zur Gesetzbeobachtung sind.

Aus der ersten und unnachlaßlichen Bedingung aller Staatsgesetze ergiebt sich nun der höchste Zweck aller Staatsverweser. Nemlich: sie müssen alles auf die sittliche Ausbildung der Unterthanen an-

legen. Das Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen ist das Verhältniß einer obwaltenden Weisheit zu Subjecten, die eben derselben fähig sind, sie bey sich emporzubringen wünschen, und emporbringen sollen.

2. Da die Obrigkeit den Beruf hat, bey den Unterthanen die Obergewalt des sittlichen Gesetzes oder einer Freyheit, d. i. eines sich selbst gesetzlichen Verhaltens empor zu bringen und zu halten, so fließen aus diesem höchsten Zwecke alle andere Pflichten einer Regierung.

Das Gesetz der sich selbst gebietenden Freyheit ist ein allgemeines Gesetz; gehört also für ein Vermögen, das nur allein allgemeiner Vorstellungen empfänglich ist. Nun ist aber dies blos der Verstand, also ist es, da das sittliche Gesetz nur durch den Verstand vorgestellt werden und durch ihn Causalität und Macht haben kann, unerlaßlicher Beruf der Regierung, die Verstandesbildung der Nation zu befördern. Einsicht und Erkenntniß sind durchaus nothwendig, und Pflicht oder Mittel, weil ohne sie das allgemeine Gesetz der absoluten Existenz nicht vorgestellt werden, und Macht haben kann.

3. Wegen der Machthabung des sittlichen Gesetzes ist die Ausbildung des Verstandes nöthig, die dadurch geschieht, daß die einzelnen Vorstellungen, also Anschauungen, unter Begriffe gebracht werden. Soll nun der Verstand zum Behufe des moralischen Vermögens thätig seyn, und besteht seine ganze Thätigkeit darin, daß er die einzelnen Dinge unter allgemeine Begriffe faßt, so folgt, daß die Absicht des Menschen seyn soll, nach allgemeinen Vorstellungen zu leben. Nach Regeln zu verfahren, ist die Bestimmung des Menschen durch seinen Verstand.

4. Also

4. Also soll der Verstand die Sinnlichkeit unterwerfen, und sich den blinden Lauf der Dinge in einen verständlichen Gang nach Regeln verwandeln. Nun ist das Verfahren des Menschen, wo er seinen Verstand über die sinnlichen Data wirken läßt, das Verfahren des Cultivirens. Cultur ist nur ein Werk des Verstandes, eine Frucht eines selbstthätigen Wesens, das sich die Dinge unterwirft, Versuche anstellt, sie behandelt, und den blinden Gang der Dinge unter eine Regel bringen will. Soll der Mensch seinen Verstand gebrauchen, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß er sich der Natur bemeistert. Nun ist aber ohne Verstandesbildung keine sittliche Selbstmacht möglich, die doch der höchste Zweck der Schöpfung ist, folglich ist Verstandesbildung Pflicht, und da die Thätigkeit des Verstandes allein in der Behandlung der Naturdinge besteht, so ist es eine unerlaßliche Pflicht aller Obrigkeit, die Cultur zu befördern.

5. Dies ist die einzige Art, wie man die sich einander oft zuwider scheinenden Maximen der Regierung ordnen, und alle zum Besten der Menschheit vereinigen kann.

Hieraus folgt eine Anweisung, womit alle Menschen zufrieden seyn könnten und sollten; nemlich:

1) Gehorche unverbrüchlich dem Gesetze deines Geistes.
2) Uebe stets deine Verstandeskräfte, und
3) Cultivire!

Die Regierung geht von unten nach oben.

Cultivire, weil dies der Gegenstand deiner Verstandesthätigkeit ist, bilde deinen Verstand, weil ohne dieses das Sittengesetz keine Macht bey dir haben kann. Also ist die Cultur um des Verstandes willen, die Verstandesbildung um des sittlichen Vermögens willen, und dieses um sein selbst willen.

Die

Die Cultur befördert den Wohlstand, die Uebung der Verstandeskräfte macht klug, und die Achtung fürs Sittengesetz edel.

Nur durch die Harmonie dieser drey Stücke kann der volle Zweck des menschlichen Lebens erreicht werden. Denn, ist gleich sittliche Vervollkommnung das höchste Ziel der Menschheit, so kann sie doch ohne die Ausbildung des Erkenntnißvermögens nicht erreicht werden, und ohne das Feld des Cultivirens hat dieses keinen Gegenstand der Thätigkeit. Cultur ohne stete Anstrengung des Verstandes wird zum Mechanismus, Anstrengung des Verstandes ohne materielle Gegenstände der Behandlung bloße Speculation, und Sittlichkeit ohne ein Feld ihrer Obermacht leere Andächteley. Nur dann, wenn alle Vermögen des Menschen gleichmäßig geübt werden, und zu einem Zwecke zusammenstimmen, kann die Absicht des Schöpfers erreicht werden. **Edelmuth, Einsicht, und Geschäfftigkeit**, sind die drey Elemente unsrer Bestimmung.

6. Die Regierung hält also 1) auf Sittlichkeit, und befördert Tugend und Edelmuth, 2) auf Entwickelung des Verstandes, und begünstigt Aufklärung, 3) auf Bemächtigung der Naturgüter, und erleichtert Anbau und Künste.

7. Daß den Gesetzen kein Zwang zustehe, dies ist blos von der innern Beschaffenheit der Gesetze zu verstehen. Kein Souverain darf ein Gesetz geben, das durch sich selbst Zwangsmittel zum Eingang nöthig machte; und dies würde der Fall seyn, wenn der Regent seine Zumuthung nicht vor dem höchsten Gebote der Vernunft rechtfertigen könnte. Die Unterthanen müssen sich zum Gesetze selbst verpflichtet erkennen können; dann liegt das Motiv zum Gehorsam im Gesetze selbst, und es bedarf keines äußern Zwanges. Ganz anders ist es mit dem Obhalten über Gesetze,

die

die sich zuvor schon an dem reinen Willen sittlicher Wesen gerechtfertigt haben. Die Strenge, die hier der Regent ausübt, um seinen Willen geltend zu machen, richtet sich nur gegen die unsittlichen Hindernisse, die der Befolgung im Wege stehen. Da nun der reine Wille der Unterthanen allemal mit dem positiven Gesetze des Regenten, wenn es sich gegen eine sich selbst gesetzliche Freyheit gerechtfertigt hat, harmonirt, so widersteht der Mensch demselben auch nie kraft seiner Freyheit, sondern blos das untere Begehrungsvermögen collidirt mit der Zumuthung des obern, und sucht dieses zu schwächen. Hier stört die Macht des Gesetzgebers den leidenschaftlichen Widerstand; denn es ist hier Pflicht der Obrigkeit, über der aus dem moralischen Gebote in ein positives Gesetz übergegangenen Verordnung streng zu halten.

Die Obrigkeit darf ihren Willen mit Gewalt geltend machen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1) Das Gesetz muß sich durch sich selbst vor dem reinen Willen aller sittlichen Wesen rechtfertigen, 2) es muß klar seyn, daß der Ungehorsam aus dem untern Begehrungsvermögen, also aus irgend einer Leidenschaft, entquillt, und 3) die obrigkeitliche Strenge muß sich als Pflicht erhärten lassen.

8. Die beste Regierung ist die, welche den unwandelbaren Character aller Gesetze, ich meine, den einer sich selbst gesetzlichen Freyheit, stets vor Augen hat. Sie hat kein anderes Ziel, als auf die höchstmögliche Veredlung das größtmögliche Maaß der Glückseligkeit der Unterthanen zu gründen. Sie leitet deshalb alle Subjecte des Staats zur Selbstthätigkeit und eignen Gesetzgebung, und giebt der moralischen Kraft eine dem Grade ihrer Ausbildung und Obermacht proportionirte Freyheit.

Ein Staat, der die politische Verbesserung nur auf die moralische Vervollkommnung der Nation grün-

gründet, gewinnt über alle andersdenkende Regenten einen immer merklichern Vorsprung.

Der politische Vortheil muß allemal der sittlichen Forderung weichen, weil diese Zweck an sich und jener nur Mittel zu dieser ist.

In der besten Regierung beruht alles auf Pflicht. Der Regent befiehlt, weil ihn das sittliche Gesetz nöthigt. Dies zieht die Grenze zwischen gesetzlicher Verfassung und Despotismus. Bey diesem steht Willkühr für Vernunft, bey jener rechtfertigt die Vernunft den Willen.

Jeder Staat, wo nur Gesetze regieren, verlangt nur willigen Gehorsam, und hat das für sich, daß jeder Ungehorsam gegen seine Gesetze auch zugleich ein Abfall des Unterthans von seiner eignen Würde ist; beym Despotismus aber besteht der Ungehorsam sehr oft mit dem moralischen Werth der Person.

Durch das sittliche Gesetz bekommt die ganze Einrichtung des Staats, der Gang der Cultur, das Steigen des Wohlstandes, Patriotismus und Tapferkeit einen edlern Schwung.

Ein edler Freyheitssinn erhebt sich in allen Classen der Nation, und mit den zufälligen Vorzügen der Großen bestehen die allgemeinen Rechte der Menschheit.

Ohne moralische Selbstmacht ist auch jede gewöhnlich ein Phantom der Einbildung, das oft mit Sclaverey und Zügellosigkeit gepaart ist. Nicht der Monarch, nicht das Parlament muß herrschen, sondern Gesetze, die ihre Souverainität aus dem unveränderlichen Character aller vernünftigen Wesen und dem nothwendigen Zwecke derselben beurkunden. Menschenliebe muß jeder Verordnung Kraft und Heiligkeit geben.

9. Die

9. Die wahre Freyheit einer Nation besteht in der Obwaltung solcher Gesetze, die der reinen Sittlichkeit entsprechen, und die sich jeder Unterthan, so bald er sie nach ihrer Quelle und ihrem Einfluß zu würdigen versteht, von selbst auferlegen muß. Gesetze, nur für den Frevler furchtbar. Hierdurch wird diejenige Freyheit begünstigt, die sich selbst Gesetz ist, und alle die Tugenden erzeugt, welche die Würde der Menschheit und die Ehre des Staats sind. Hierdurch wird diejenige Cultur befördert, die geboten durch das oberste Gesetz des Daseyns sich nie selbst zum Zweck macht, sondern allein der höhern Veredlung des Geistes untergeordnet ist, und ihr dienet.

In vielen Köpfen herrscht ein verkehrter Begriff von Freyheit. Sie ist Entbundenheit von Gesetzen, und ein Vermögen, nach eigner Willkühr zu handeln. Hört man einen Britten oder sonst einen Freystätter über seine bürgerlichen Vorzüge gegen den Unterthan einer Monarchie sprechen, so reden sie von Sclaverey, Kleinlichkeit des Geistes, und rühmen ihren höhern Geistesschwung, ihre Entbundenheit von dem Willen der Obern, ihre Macht, nach eigner Willkühr zu handeln. Wenn sie glauben, als Freystäter einer höhern Entwickelung des Geistes fähig zu seyn, so irren sie sich sehr; denn welche Geisteshöhe können sie aufweisen, die nicht z. B. von Preußens Bürgern erreicht wäre? Ihre Entbundenheit von Gesetzen der Obern ist theils ungegründet, theils, wenn sie es wäre, gar nicht beneidenswerth. Entbundenheit von Gesetzen, oder das Vermögen, nach bloßer Willkühr zu handeln, ist auch ein Vorzug aller wilden Völker, wenns wirklich ein Vorzug wäre; allein es ist dieses für den Nachdenkenden etwas ganz verächtliches. Kein Mensch, so bald er sich selbst und den höchsten Zweck seines Daseyns kennt, kann wünschen, gesetzlos zu leben;

ben; weil eben in der Erfüllung der Gesetze der ganze Werth des Menschen besteht. Es kann also der Vorzug eines Menschen vor dem andern nie darin gesucht werden, daß dieser unter Gesetzen und jener unter keinen steht; weil jeder vernünftigerweise, und wenn er nicht nach bloßer Willkühr der untern Begehrung, d. i. als ein Thiermensch, leben will, nach Gesetzen zu leben sich bestreben muß.

10. Unter Gesetzen muß der Unterthan einer Monarchie und der Republikaner leben. Da sie aber in einem Staate und unter Gesetzen leben müssen, so kommt es nur auf die Verfassung des Staats und die Beschaffenheit der Gesetze an. Die Gesetze haben nur Ein Princip, sie mögen für die Monarchie, oder den Freystaat gegeben werden. Das Princip aller Gesetzgebung ist der Zweck unsers unbedingten Daseyns; dieser giebt uns ein Gesetz der unbedingten Selbstthätigkeit, und die Würde einer sich selbst gesetzlichen Freyheit; und diese darf kein Gesetzgeber, er sey Monarch oder Parlament, aus den Augen verlihren, wenn er nicht gegen sich selbst nnd die Menschheit zum Verräther werden will. Da nun alle Gesetzgebung nur Ein Princip hat, so ist es auch einer und ein ewiger unveränderlicher Geist, den alle Gesetze, sie mögen in einer Monarchie oder in einem Freystaate gegeben werden, athmen müssen, und deshalb müssen sie jedem Bürger, wer und wo er sey, unverletzlich seyn. Es findet also hier auch kein Vorzug eines Staats vor dem andern, und eines Bürgers vor dem andern statt. Der Freystäter kann also in Rücksicht der Beschaffenheit der Gesetze keinen Vorzug haben, weil diese nur Einen Character für alle Menschen haben. Also in Rücksicht der Verfassung des Staats? Diese muß dem Willen des höchsten Geistes der Gesetze entsprechen. Es kommt also hier wieder dem Oberhaupte zu, es mag Monarch oder

Par-

Parlament heißen, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch Sittlichkeit und Cultur im höchstmöglichsten Grade erreicht werden. Also beruht dies nicht auf Monarchie oder Freystaat, sondern auf der Weisheit und Einsicht der Männer am Ruder einer Monarchie oder Republik.

Die Freyheit des Republikaners ist, wenn sie nicht eben so gut jedem andern Staatsbürger zu Theil werden kann, eine bloße Schimäre. Ein wahrer Freystaat ist der, wo solche Gesetze obwalten, unter deren Geist jeder Bürger Schutz findet, und wo nur der Frevler fürchtet; wo kein Gesetz gegeben wird, als welches sittliche Veredlung und eine zu dieser abzweckende Bildung des Geistes und Cultur überhaupt zur Absicht hat; wo kein Verbot ausgeht, als allein gegen Unsittlichkeit; wo die gesetzlose Freyheit, d. i. Zügellosigkeit, eben so sehr bezüchtigt, als die Freymüthigkeit und erhabener Geistesschwung begünstigt wird.

Es giebt keine Freyheit, weder im politischen noch moralischen Reiche, die gesetzlos ist; sondern wahre Freyheit besteht darin, daß sich der Mensch selbst Gesetz ist, sich selbst aller guten Ordnung und Einrichtung unterwirft, der Tugend dient, und alle Leidenschaft beherrscht.

11. Da alle positive Gesetze nur Ausdrücke der allgemeinen Gesetzgebung sind, wie weit soll die Regierung das Gesetz der Selbstthätigkeit in einen positiven Ausdruck verwandeln, und die Selbstgesetzgebung der Unterthanen durch Staatsgesetze bestimmen?

Da die positiven Gesetze, wenn sie dem höchsten Zwecke zustimmen sollen, eigentlich bestimmte Ausdrücke der allgemeinen Gesetzgebung sind, die Macht der Selbstgesetzgebung des Menschen allemal mit seiner Cultur in gleichem Verhältnisse steht, so

 richtet

richtet sich der Gesetzgeber immer nach dem Maaße der Cultur der Unterthanen, und verfaßt nur das und so viel in Worte und Schrift, als die Unterthanen nicht durch sich selbst sich zur gesezlichen Beobachtung machen würden. Der Grad der Cultur der Nation bestimmt also die Grenze zwischen der positiven und allgemeinen Gesetzgebung. Es gehört daher zum Gesetzgeber eine unbestechbare Rechtschaffenheit, feine Menschenkenntniß, und erprobte Staatsklugheit.

Die Regierung muß der bürgerlichen Selbstthätigkeit einen so weiten Spielraum, als möglich, lassen, und nie positive Gesetze geben, wo ohne diese die Unterthanen eben so gut, oder noch besser fahren. Es giebt Dinge, die eigentlich gar keiner bestimmten Gesetzgebung fähig sind, wo positive Verordnungen entweder unnütz, oder wol gar schädlich sind. Der Staat gebe und billige deshalb keine Gesetze, womit die wahre Würde der Menschheit und freyer Geistesschwung nicht bestehen kann. Wo Freyheit ist, da bleibt auch der Mißbrauch möglich, und wo dieser unmöglich ist, da ist auch keine Freyheit, keine sich selbst gesetzliche Thätigkeit möglich. Man störe jenen, ohne diese zu kränken. Selbst zu handeln ist die Bestimmung aller vernünftigen Wesen, füglich darf ihnen die Möglichkeit dazu nicht geraubt werden. Gott hat es selbst so geordnet, daß jede Uebertretung eines vernünftigen Wesens neben dem sittlichen Unwerth auch zuständliches Uebel nach sich zieht, ohne andere Wesen mit in den persönlichen Selbstverfall zu stürzen; eben so mache es auch die Regierung, sie überführe den Uebelthäter seiner Unsittlichkeit, und züchtige ihn, aber nie müsse die Verschuldung des Einen die Einschränkung Aller zur Folge haben.

W—r.

B. IV. Finanzwissenschaft.

1. Ueber Nationalreichthum und dessen zweckmäßige Verwendung *).

1. Nationalreichthum im engern Sinn ist der Inbegriff des sämmtlichen Ueberschusses, den die Nation bey dem Productenhandel mit auswärtigen Ländern gewinnt. Und in diesem Sinn hängt er blos vom Uebergewicht der Handels-Bilanz ab. (S. 206.)

2. Seine unversiegbare Quelle sind ein fruchtbarer Boden und Betriebsamkeit in der Benutzung seiner Erzeugnisse, kurz: Ackerbau und Kunstfleiß, diese Grundstützen des Handels. (S. 207.) Die Producte des Bodens machen den natürlichen Reichthum einer Nation aus; die Arbeit des Volks den erworbenen oder relativen. Auf diese Reichthümer kann man sich mehr verlassen, als auf Gold- und Silberbergwerke; welches Spanien beweist. Von Gold und Silber kann zu viel oder zu wenig vorhanden seyn, wenn es nicht zweckmäßig gebraucht wird. Hat es einen zu geschwinden Zufluß, daß es den Fleiß erstickt, oder stockt der Ausfluß, so ist es mehr schädlich, als nützlich. — *Vauban* setzt den wahren Reichthum des Staats im Ueberfluß an Nothwendigkeiten zur Unterhaltung des menschlichen Lebens **).

3. Da eine jede Nation von ihren Producten nur so viel ins Ausland verkaufen kann, als ihr nach

*) Betrachtungen über Staatenwohl rc.

**) Gründler allgemeine Beyträge zur Handlung. 1. Th. Berlin 1788. S. 20—26.

Befriedigung ihrer eignen Bedürfnisse übrig bleibt; so wird sie auch dadurch ihren Reichthum vermehren, wenn sie ihre innere Consumtion möglichst einschränkt. Ohnedem verletzt jede Consumtion, welche (wie es bey dem Luxus der Fall ist,) über die Gränzen der zur allgemeinen Glückseligkeit nothwendigen Erfordernisse hinausgeht, eben so sehr die Grundsätze der Staatswirthschaft als der Sittenlehre. (S. 211.)

4. In eben dem Verhältnisse nimmt der Nationalreichthum ferner zu, als sich unsre Nachfrage nach ausländischen Producten verringert. (S. 212.)

5. Der Reichthum muß im ganzen Lande überall gleich verbreitet und verhältnißmäßig mit der Cultur vertheilt seyn. (S. 215.)

6. Im weitern Sinne ist der Nationalreichthum der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgaben, welcher allein den schicklichsten Gegenstand der öffentlichen Auflagen und Steuern ausmacht. Seine zweckmäßige Anwendung hängt lediglich von der genauen Erfüllung des Endzwecks ab, zu welchem ihn die Unterthanen eines Staats der verwaltenden Macht überliefert haben. Ohne Ausgaben kann diese die Obliegenheiten, welche sie den Bürgern schuldig ist, nicht erfüllen; daher jeder verbunden ist, nach Maaßgabe seines Vermögens und der öffentlichen Bedürfnisse dazu beyzutragen. (S. 216.)

7. Das erste Bedürfniß einer jeden Gesellschaft besteht in Aufrechthaltung ihrer äußern Sicherheit; daher die Steuer für den Kriegsstand. Das zweyte in Aufrechthaltung der innern; daher der nöthige Sold derer, welche dafür wachen. Eine dritte Art Ausgaben erfordert die Errichtung öffentlicher Anstalten und Arbeitshäuser, Erbauung der Landstraßen und Häfen rc. kurz alle Einrichtungen, welche den Wohlstand der Bürger, Nahrung und Gewerbe,

folglich

folglich auch den Reichthum des ganzen Staats befördern. (S. 217.)

8. Diese und alle andere Ausgaben muß der Geist der Oeconomie leiten, wobey nicht sowohl die Größe und Menge der Einkünfte, als vielmehr die Kunst, sie nützlich und zur rechten Zeit anzuwenden, das Meisterstück eines großen Staatswirths ist. (S. 219.)

2. Von den Auflagen überhaupt.

1. Grundsatz der Financiers: Jede neue Auflage verschafft den Unterthanen eine neue Fähigkeit, sie zu ertragen, und jede Vermehrung der öffentlichen Lasten vermehrt in gleichem Verhältniß auch den Fleiß des Volks *).

2. Die Auflagen werden a) auf Besitzungen, und b) auf die Consumtion gelegt. Erstere treffen meistens die Begüterten und Müßiggänger; letztere die betriebsamen Classen des Volks, schrecken, wenn sie zu groß sind, von der Bevölkerung ab, und schaden der Handlung des ganzen Staats. Der Arbeiter bricht entweder von seiner Lebensart etwas ab, oder fordert mehr Lohn, und schiebt so die neue Last den reichern zu **).

3. Sind die Auflagen mäßig, und nach und nach, auch nicht auf die Nothwendigkeiten des Lebens gelegt, so wird der Arme fleißiger, und thut mehr Arbeit, kann folglich eben so gut, wie vorhin, leben, ohne daß er mehr für seine Arbeit fordert ***).

4. Ausnehmend große Auflagen unterdrücken den Fleiß völlig, und bringen zur Verzweiflung; doch

*) Gründler S. 31.
) S. 32. *) S. 33.

ehe sie den höchsten Grad erreichen, steigern sie den Lohn des Arbeiters und der Manufacturiers *).

5. Macht man den Impost auf die Transitogüter fremder Unterthanen allzustark, so suchen sie andre Wege, wo sie zwar mehr Fracht, aber weniger Auflagen bezahlen, oder sie suchen Repressalien zu erhalten **).

6. Auflagen auf Besitzungen sind immer die natürlichsten, welche gehoben werden können, und dem Geist eines handelnden Volks angemessen. In vielen Stücken befördern sie auch das einheimische Gewerbe und unterstützen allgemeine Handlung.

7. Waaren-Imposten sind nach den itzigen Verfassungen nicht mehr als solche Auflagen anzusehen, wodurch man der Ein- und Ausfuhr oder dem Activ- und Passivhandel eines Staats eine vortheilhafte oder entgegengesetzte Richtung zu geben sucht, sondern vielmehr als eigentliche Finanzquellen und Staatseinkünfte, und in dieser Rücksicht oft unentbehrlich — dem Handel aber nachtheilig ***).

3. Ueber öffentliche Abgaben und Physiokratismus.

1. Die öffentlichen Bedürfnisse eines Staats, z. B. die Gerechtigkeitspflege rc. können nur durch gemeinschaftliche Beyträge Aller befriedigt werden. Den Theil des Nationalreichthums, der zur Bestreitung dieser Ausgaben verwandt wird, nennt man öffentliche Abgaben, Steuern oder Auflagen. (S. 220.)

2. Sie sind an sich rechtmäßig, nothwendig und wohlthätig. Nicht so einstimmig ist man über die Rechtmäßigkeit ihres Quantums und ihrer Verthei-lung,

*) S. 34.
**) S. 35.
***) S. 40.

lung, weil man von beiden nur selten öffentlich unterrichtet wird. (S. 221.)

3. Diesen Mangel an Publicität würde zwar das allgemeine Zutrauen in die Gerechtigkeit der verwaltenden Macht ersetzen können, wenn nicht offenbare Thatsachen zum Mißtrauen stimmen. (S. 222.)

4. Bey Regulirung des Steuerwesens muß man von Gerechtigkeit und Billigkeit ausgehen, und die öffentliche Wohlfahrt zum Ziel stecken. Die Größe einer Auflage kann nur aus dem Verhältniß zwischen den wahren Staatsbedürfnissen und den wahrscheinlichsten Kräften der Bürger bestimmt werden. Der Staat darf nie mehr bedürfen, als der Bürger geben kann; aber auch die reichste Nation muß nie mehr geben sollen, als der Staat wirklich bedarf. Danach bestimme man das Quantum. (S. 223.)

5. Die Vertheilung geschehe nach folgenden Grundsätzen: a) Die Auflage sey verhältnißmäßig, nach den Kräften der Bürger und der ihnen durch dieselbe zuwachsenden Vortheile, gleich vertheilt. b) Sie sey nicht drückend, raube nicht die Mittel zur gegenwärtigen und künftigen Subsistenz. c) Zeit und Weise ihrer Erhebung sey nicht willkührlich, sondern genau und d) auf die Weise bestimmt, wie die Entrichtung dem Beytragenden wahrscheinlich am bequemsten wird. (S. 224.)

6. Die meisten Taxen verstoßen gegen diese Grundsätze. Außer besondern Vorwürfen legt man ihnen fast allgemein zur Last: daß sie den Totalbetrag der Steuer und den allgemeinen Druck durch die Menge der Unkosten, welche ihre Einrichtung und Erhebungsart erfordert, um einen großen Theil vermehren.

7. Daher drangen neuerlich aufgeklärte Menschenfreunde auf die Abschaffung aller bisherigen indi-

recten Auflagen, und auf die Einführung einer einzigen directen Steuer auf alle liegende Gründe. Sie nannten ihr System das Physiokratische. (S. 225.)

8. Einwürfe. a) Sie ist nicht allgemein, sondern nur allein auf Ackerbau-treibende Nationen anwendbar. (S. 227.) b) Aber auch bey diesen wird sie nicht verhältnißmäßig gleich vertheilt; sondern fällt den Landeigenthümern allein zur Last. (S. 230.)

9. Diese und andre Einwürfe heben die Physiokraten dadurch, daß, so wie alle bisherige Auflagen zuletzt dennoch auf den Landmann zurückfallen, auch dieser die nach dem neuen System ihn scheinbar allein drückende Last auch auf alle übrige Stände wieder verhältnißmäßig vertheile, indem er seine Preise darnach erhöhe. Vorzügliches Gewicht legen sie auch auf die leichte und einfache Erhebungsart einer einzigen Grundsteuer. (S. 237.)

10. Die wichtigsten andern Einwürfe sind doch von der Art, daß sie nicht die Form dieser Steuer besonders, sondern jede Steuer überhaupt treffen. Unser Verfasser urtheilt: „Wenn man die Physiokraten aus der Rücksicht loben muß, daß sie zum Gegenstande der Auflagen das gewisse reine Einkommen gewählt haben; so verdienen sie auf der andern „Seite den Tadel, daß sie den Ertrag der Ländereyen „als gewiß, den reinen als hinlänglich, und alle „Landeigner als reich vorausgesetzt haben.„ (S. 259.) Ob er ihnen aber nicht mehr beymißt, als sie behauptet haben? —

11. Er stellt dagegen den Grundsatz auf: „daß „alle liegende Gründe frey und der Besteuerung „im geringsten nicht unterworfen seyn sollten.„ (S. 260.)

12. Dem Wesen und Endzweck der Steuer werde unter allen Auflagen diejenige am besten entsprechen, welche die Consumtion der Unterthanen betrifft, unter Befolgung folgender 3 Grundsätze;

a) Alle Dinge des unentbehrlichsten Bedürfnisses seyen von dieser Taxe frey. b) Hingegen seyen keine besondere Classen, Gemeinden, Oerter und Personen von dieser Steuer auszunehmen. c) Die Taxen werden in eben dem Verhältnisse erhöhet, als die zu verbrauchenden Waaren und Güter sich dem Luxus und der Ueppigkeit nähern. (S. 268.)

13. Sonach wären keine andere Auflagen erforderlich, als Zoll und Accise, welche man aber so reichhaltig als möglich dadurch machen müßte,

a) Daß sie auf die einfachste, leichteste und minder drückende Weise erhoben würden, damit die Erhebungskosten nicht den Betrag des Einkommens zu sehr schmälerten.

b) Daß bey ihrer Anlage und Festsetzung den Unterthanen ihr Privateinkommen nicht vermindert, sondern vermehrt würde. Daher alle Ausfuhr-Taxen eben so schädlich sind, als die Einfuhr-Zölle räthlich und nöthig sind. (S. 269.)

14. **Vorsichtsregeln bey Einfuhr-Taxen.**

a) Gegenstände des Luxus werden höher belegt, als Nothwendigkeiten des Lebens.

b) Der Zoll muß auf ausländische Manufacturwaaren in eben dem Verhältniß erhöhet werden, als sie das Wachsthum einheimischer Fabriken hindern.

c) Die Erhöhung muß nie zu einem solchen Grade oder zu so unschicklicher Zeit geschehen, daß die fremden Kaufleute gänzlich entfernt werden. (S. 270.)

15. Bey allen Finanzoperationen muß das gemeine Beste der Zweck seyn, Publicität sie begleiten, und der Nutzen für das Land außer Zweifel seyn. Ohne Vermehrung des Nationalreichthums ist keine vortheilhafte Vermehrung der Steuereinkünfte denkbar. Reichthum entsteht aus Ueberfluß, wenn man diesen in Werth zu setzen weiß. Um also erstern zu vermehren, muß man letztern vermehren und in Werth setzen. Die Ausfuhr bringt beide Wirkungen hervor. (S. 271—274.)

E—a.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Staatsmann, oder compendiöse Bibliothek des Wissenswürdigsten aus dem Gebiete der Staatslehre und Staatskunde Heft I und II

Eisenach [u.a.] 1797

Enc. 18-9,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10400362-6
VD18 15230430-001